



Universität Regensburg

Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und
Gesellschaftswissenschaften

Institut für Geschichte

LEHRSTUHL FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE

PROF. DR. JENNY RAHEL OESTERLE-EL NABBOUT

Zulassungsarbeit

Ordalien im spätantiken und frühmittelalterlichen Westen:

Deutungen und Praktiken zwischen Recht, Ritual und Gesellschaft

Verfasser: Peter Christian Mihailescu
Studiengang: Lehramt Gymnasium (Deutsch / Geschichte)
E-Mail: Peter.Mihailescu@stud.uni-regensburg.de
Betreuerin: Prof. Dr. Jenny Rahel Oesterle-El Nabbout
Abgabedatum: Regensburg, 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Das <i>iudicium Dei</i> als prozedurale Wahrheitslogik	
Funktionslogik vormoderner Beweisverfahren	4
Forschungsstand: Rechtsgeschichte, Performanzforschung und historische Epistemologie	6
Methode und Arbeitsdefinition von Evidenz: Eine prozessuale Analyse von Evidenz als Performanz	8
These	10
Quellenkorpus: Leges Barbarorum, Kapitularien, <i>Ordines Iudiciorum Dei</i> , narrative Quellen	11
1. Die Abwesenheit des Ordals: Spätantike Beweislogik als Kontrastfolie	
1.1 Die Dominanz von Urkunde und Zeugnis im römischen Recht	14
1.2 Prozessordnung und richterliche Kognition im Codex Theodosianus und Codex Iustinianus	17
1.3 Epistemische und normative Inkompatibilitäten: Das <i>iudicium Dei</i> im spätantiken Rechts- und Beweisrahmen	21
2. Sprachliche und liturgische Grundlagen der Evidenzstiftung im Frühmittelalter	
2.1 Terminologische Felder: <i>iudicium</i> , <i>probatio</i> , <i>inspectio</i> – Bedeutungsverschiebungen und Kontinuitäten	24
2.2 Performative Sprache im Ritual	
2.2.1 Sprechakte: Die konstitutive Kraft von Segens- und Bannformeln – <i>benedictio</i> , <i>exorcismus</i>	28
2.2.2 Semantische Mikropoetik der Exorzismus- und Benediktionsverben	32
2.3. Miniaturkorpus der <i>commixtio</i> -Formeln und Handschriftenanalyse	38

3.	Die normative Architektur des Ordals im Frühmittelalter: Rechtliche und rituelle Rahmung	
3.1	Das Ordal in den Leges Barbarorum: Eskalationslogik, Verhältnis zum Eid und Reinigungseid	42
3.2	Herrschaftliche Kontrolle in den Kapitularien: Aufsicht, Fristen und Wundschau	49
3.3	Liturgische Standardisierung in den Ordines Iudicorum Dei: Die klerikale Regie und Sakralisierung des Verfahrens	54
3.4	Diözesanrecht / Capitula episcoporum: Lokaldisziplinierung und Publicitas	
4.	Die performative Herstellung und narrative Stabilisierung von Evidenz	
4.1	Die Inszenierung des Rituals: Ort, Akteure, Öffentlichkeit und sakrale Objekte	60
4.1.1	Statusformeln im Vollzug: Feuer-, Wasserprobe und Zweikampf	
4.2	Fallstudien zur Evidenzproduktion und ihrer Rezeption in narrativen Quellen	62
4.2.1	Ausgewählte Beispiele aus Gregor von Tours	
4.2.2	Weitere Beispiele aus Viten und Chroniken	64
4.3	Theologische Kritik als Indikator für Geltungskriterien und alternative Evidenzansprüche bei Agobard von Lyon	68
4.4	Narrative Stabilisierung: Das <i>miraculum</i> als Geltungsanker und Deutungsrahmen in Chroniken und Viten	70
5.	Synthese und Fazit: Funktionale Evidenzleistung und Erosionsmechanismen	
5.1	Validierung des Modells: Das Zusammenspiel von Norm, Performanz und Narrativ bei der Evidenzproduktion des <i>iudicium Dei</i>	73
5.2	Mechanismen der Erosion und Substitution: Theologische Kritik, die Formierung schriftbasierter Beweisregime und die Konkurrenz der Schriftlichkeit	
5.3	Ausblick: Das Ordal im Kontext hochmittelalterlicher Evidenzregime und der Entwicklung des <i>ius commune</i>	75
	Literatur- und Quellenverzeichnis	77
	Anlagenverzeichnis	81

Einleitung: Das *iudicium Dei* als prozedurale Wahrheitslogik

Funktionslogik vormoderner Beweisverfahren

Gesellschaften benötigen anerkannte Verfahren, um strittige Tatsachen in verbindliche Wahrheit übersetzen und dadurch soziale Ordnung zu gewährleisten. Im frühmittelalterlichen Westen, nach dem Zerfall der administrativen und juristischen Strukturen des Römischen Reiches, trat für diese Zentrale Aufgabe das *iudicium Dei*, das Gottesurteil, hervor. Es etablierte sich als ein rechtlich gerahmter, sakral aufgeladener Bewährungsakt, der in Situationen der Unentscheidbarkeit eine endgültige, von einer transzendenten Instanz beglaubigte Verbindlichkeit herstellen sollte.

Die ältere Forschung, geprägt von einer teleologischen Fortschrittserzählung, interpretierte diese Praxis vornehmlich als einen Rückfall in archaische Irrationalität. Sie konstruierte einen scharfen Gegensatz zur hochentwickelten Beweiskultur der Spätantike, die auf der rationalen Prüfung von Schriftstücken – *instrumenta* – und Zeugnisaussagen – *testimonium* – beruhte. Das Gottesurteil erschien in dieser Perspektive als ein Fremdkörper, als ein Symptom des zivilisatorischen Verfalls, dass erst mit der Wiederentdeckung des römischen Rechts und dem Aufstieg der Scholastik überwunden werden konnte.

Jüngere Arbeiten aus der kulturwissenschaftlich orientierten Mediävistik haben diesen Gegensatz jedoch zunehmend relativiert. Sie beschreiben das Gottesurteil nicht mehr als irrationalen Bruch, sondern als eine ritualisierte Form sozialer Wahrheitsproduktion, die in konkreten Kommunikationslagen und unter den Bedingungen begrenzter staatlicher Durchsetzungskraft Sinn stiftete und Herrschaft performativ absicherte.¹

Diese Arbeit schließt an diese neueren Forschungsansätze an, zielt jedoch darauf ab, die entscheidende Lücke zwischen der spätantiken und der frühmittelalterlichen Beweiskultur systematisch zu schließen. Sie wird das Gottesurteil als eine spezifische Antwort auf eine veränderte „*Evidenzökonomie*“ analysieren – eine Ökono-

¹ Robert Bartlett, *Trial by Fire and Water*, Oxford 1986. 1–16; Peter Buc, *The Dangers of Ritual*, Princeton 2001. 1–12; Gerd Althoff, *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt 1997. 15–36.

mie, in der die traditionellen Träger rechtlicher Wahrheit, demnach schriftliche Dokumente, unparteiische Zeugen, staatliche Ermittler, ihre selbstverständliche Geltung verloren hatten.

Um der Komplexität des Phänomens gerecht zu werden, wird in dieser Arbeit das *iudicium Dei* nicht essentialistisch als eine feste, unveränderliche Praxis definiert. Stattdessen wird es heuristisch als ein Konglomerat geregelter Bewährungsakte gefasst, die ihre Autorität aus dem gemeinsamen Anspruch beziehen, ein göttliches Zeichen zu evozieren und zu interpretieren. Dieser Ansatz erlaubt es, die vielfältigen Formen des Gottesurteils – vom Wasser- und Feuerordal über Zweikampf bis zum Kreuzordal – in ihrer jeweiligen prozeduralen Logik zu untersuchen. Analytisch entscheidend sind dabei die Schnittstellen zu verwandten rechtlichen und sakralen Praktiken wie dem Eid, der Segnung, der Nutzung des Kirchenraums als privilegierter Rechtsort und der notwendigen richterlichen oder herrschaftlichen Autorisierung des Verfahrens.

Die Aufgabe der hier durchgeführten Mikrolektüren von normativen, liturgischen und narrativen Quellen wird es sein, die Orte der Autorität präzise zu lokalisieren. Liegt die beweiserzeugende Kraft primär im geschriebenen Text der Norm, etwa in den *Leges Barbarorum* oder konstituiert sie sich erst im rituellen Vollzug, der durch den Bischof inszeniert und kontrolliert wird?

Diese performativen und sakralen Kausalitätsprämissen lassen letztlich fragen, ob sie erst in der Öffentlichkeit entsteht, die das Ereignis als göttliches Zeichen anerkennt und ratifiziert.

Diese erste Eingrenzung und Begriffskategorisierung, sowie Einordnung der Prämissen für diese Untersuchung lässt folgenden ersten Schluss zu:

Das Gottesurteil wird erst dann als ein funktionaler juristischer Mechanismus verstehbar, wenn man es als eine rationale Antwort auf eine tiefgreifende Evidenzknappheit begreift, nicht als einen Abbruch rationaler Praxis. Es externalisiert die Entscheidungsfindung in eine transzendente Sphäre, gerade weil die immanenten Mittel der Wahrheitsfindung unzureichend oder unzulässig galten.

Forschungsstand: Rechtsgeschichte, Performanzforschung und historische Epistemologie

Die neuere Forschung zum *iudicium Dei* hat sich von älteren, rein institutionsgeschichtlichen Ansätzen gelöst und verfolgt zunehmend interdisziplinäre Perspektiven, die Liturgiewissenschaft, Rechtssoziologie und Manuskriptkultur integrieren. Für das Verständnis der prozeduralen Logik der Gottesurteile ist die Analyse ihrer liturgischen Einbettung unerlässlich. Wegweisend sind hier die Arbeiten von Arthur Westwell zu den *Ordines* der Karolingerzeit. Westwell rekonstruiert Alkuins verlorenes „Missale und widerlegt ältere Paradigma einer schlichten Zentraluniformierung der Reform: Er betont stattdessen die „*diverse outcomes even in circles closest to the royal family*“² und identifiziert Nützlichkeit und Verständlichkeit als Leitmotive lokaler Redaktionen. In seiner Monographie zu den *Ordines Romani* weist er diese als „*detailed scripts*“³ aus, die durch eine bemerkenswerte „fränkische Kreativität geprägt sind – also kreative Aneignung und Anpassung römischer Vorlagen, nicht nur bloße Kopie.“⁴ Die Dissertation unterstreicht denselben Befund: *Ordines* sind Zeugnisse von Absicht und Prinzip, die in bischöflichen und monastischen Netzwerken rezipiert und umgestaltet wurden – „*not thoughtless replication*“⁵ konnotiert Westwell diese Praxis.

Für die vorliegende Arbeit ist dies fundamental: Die *Ordines* liefern die performative Grammatik – Segensabfolgen, deiktische Formeln wie *hunc ferrum* und Fristen wie *triduum* -, die ein Gottesurteil überhaupt verfahrensfähig und damit rechtsfähig macht.

Den institutionellen Rahmen für den Vollzug der Ordalien bilden die kirchliche Infrastruktur der Zeit. Der von Wilfried Hartmann herausgegebene Sammelband zu Recht und Gericht um 900 korrigiert das Bild eines „*dunklen*“ Jahrhunderts und verortet die Periode 850 – 950 als Phase intensiver synodaler und legislatorischer Tätigkeit, wie sie u. a. bei Regino von Prüm in der *Collectio Anselmo dedicata*

² Westwell, Arthur, The lost Missal of Alcuin and the Carolingian sacramentaries of Tours, In: Early Medieval Europe 30/3, 2022. S. 351.

³ Westwell, Arthur, Roman Liturgy and Frankish Creativity. The Early Medieval Manuscripts of the *Ordines Romani*, Cambridge, 2024. S. 4.

⁴ Westwell, Arthur, Roman Liturgy and Frankish Creativity, 2024. S. 255.

⁵ Westwell, Arthur: The Dissemination and Reception of the *Ordines Romani* in the Carolingian Church, c. 750–900, Cambridge, 2018. S.3.

dokumentiert ist⁶. Diese Normproduktion schuf Amtsgewalt, verkörpert und repräsentiert durch den Bischof, die Synode, das Sendegericht und dadurch auch Verfahrensräume, die die Autorisierung und Durchführung von Gottesurteilen ermöglichen.

Ergänzend hat Stefan Esders für die Zeit um 1000 die Bedeutung von Rechtspluralismus und Manuskriptkulturen gezeigt: An Beispielen aus Katalonien und Norditalien demonstriert er, wie law-books samt Glossen und Begleittexten älteres Recht für neue Nutzergruppen, wie etwa für Laienrichter, funktional erschlossen; der manuskriptbasierte Zugriff macht sichtbar, wie lokale Aneignung von Rechtstexten Legitimation erzeugt.⁷ Solche handschriftlichen Systeme und Netzwerke tragen die Überführung eines sakralen Zeichens in eine verfahrensförderliche, rechtlich-bindende Praxis.

Neben liturgischer und institutioneller Einbettung ist die innere Funktionslogik der Ordalien in den Fokus gerückt. Peter T. Leeson entwickelt ein ökonomisch-rationales Modell, dem zufolge Gottesurteile Schuld und Unschuld tatsächlich trennen konnten, weil der feste Glaube an das *iudicium Dei* ein Signalgleichgewicht, ein „separating equilibrium“ erzeugte: Unschuldige sind eher bereit sich der Probe zu unterziehen, Schuldige meiden sie. Priester kennen diesen Mechanismus und können den Vollzug so rahmen, dass die allgemeine Erwartung – Unschuldige bestehen – bestätigt wird; Leeson spricht von „*miracles of mechanism design*“.⁸

Als heuristische Folie, kombiniert mit Westwells Skript-Befund, hilft dieses Modell, das Gottesurteil vom Superstitionsnarrativ zu lösen und als regelgebundenes, sozial-lesbares Verfahren zu verstehen.

Die aktuelle Forschung betont vier Punkte: Die kreative Aneignung und netzwerk-basierte Anpassung der Liturgie statt zentraler Uniformität, so wie sie bei Westwell diskutiert wird; die kirchenrechtliche Produktivität und institutionelle Dichte um 900 bei Hartmann, sowie die manuskriptgetragene, nutzerorientierte Erschließung von Rechtsquellen um 1000 bei Esders.

⁶ Hartmann, Wilfried (Hg.): Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, München, 2007.

⁷ Esders, Stefan: Law-books, legal pluralism and manuscript contexts around the year 1000, In: Early Medieval Europe 30/4, 2022- S. 536–557.

⁸ Leeson, T. Peter: Ordeals, In: Journal of Law & Economics 55/3, 2012. S. 692.

Das dargestellte Funktionsmodell der Ordalien als rationales, steuerbares und sozial gelesenes Verfahren bei Leeson ergänzt die vier erschlossenen Stränge, die für diese Arbeit tragenden Forschungsrahmen bilden, um den Wandel von der spätantiken *probatio* zur frühmittelalterlichen Wahrheitsproduktion im *iudicium Dei* nachzuzeichnen.

Methode und Arbeitsdefinition von Evidenz: Eine prozessuale Analyse von Evidenz als Performanz

Die Untersuchung fragt, wie der Übergang von der spätantiken *probatio* zur frühmittelalterlichen Ordalpraxis rechtshistorisch zu erklären ist, ohne bei eine teleologische Verfallserzählung zu bemühen.

Im Zentrum stehen die Funktionen, die Bischof, sakraler Raum und narrative Legitimation bei der Etablierung des *iudicium Dei* übernehmen. Methodisch folgt die Arbeit einem A - D Modell, dass keine lineare Fortschrittskurve, sondern wechselnde Autoritätskonstellationen beschreibt. In der Spätantike (A) konstituieren Schrift- und Zeugnisbeweis – *instrumenta, testimonium* – die justizielle Wahrheitsproduktion; der Eid fungiert als Wissensbildung und Sanktionsverstärker, bleibt jedoch in ein formalisiertes Bewertungsregime eingebettet. Mit der Erosion der römischen Verwaltungsinfrastruktur (B) gewinnen Bischöfe als Hüter von Raum, Ritual und Disziplin zunehmend Verfahrensmacht: Segnungen, Exekrationen und räumliche Markierungen, wie *altare, cancelli* und Kirchenasyl rahmen forensische Akte bereits, bevor sakrale Proben explizit positiviert sind.

In der Karolingerzeit (C) werden die Feuer- und Wasserprobe sowie punktuell der Zweikampf in den *Leges* und Kapitularien ausdrücklich normiert; die *Ordines* liefern die dazugehörige Vollzugsgrammatik: *benedictere, ferrum/aquam; post tri-duum inspiciatur*. Dadurch wird das göttliche Zeichen administrativ verfügbar: Ort, Akteure, Prozedur und Frist sind standardisiert und damit aktenfähig.

Im 12 -13 Jahrhundert (D) führt die kanonistische Kritik, zusammen mit päpstlicher Jurisdiktionsverdichtung und einer fortschreitenden Rationalisierung des Prozess-

rechts, zur Entziehung der klerikalen Mitwirkung; das Verbot des Vierten Laterankonzils 1215 markiert die entscheidende institutionelle Zäsur. Die Probe verliert ihre Trägerinfrastruktur und wird rechtspraktisch obsolet.

Dieser Zugriff verbindet gezielt drei zentrale Stränge des jüngsten Forschungsstandes:

Arthur Westwell hat für die Liturgie der Karolingerzeit nachgewiesen, dass die karolingische Reform keine schlichte Zentraluniformierung war, sondern – selbst in Hofnähe – „*diverse outcomes*“ hervorbrachte; ebenso erscheinen die *Ordines Romani* in seiner Analyse als „*detailed scripts*“, demnach Produkte „fränkischer Kreativität“ und damit werden sie als eine kreativen Aneignung römischer Vorlagen verstanden, nicht deren bloße Kopie; womit in der Folge ihre Rezeption „*not thoughtless replication*“ sei, sondern selektive, netzwerkbasierte Anpassung.⁹¹⁰¹¹

Wilfried Hartman verortet die Jahrzehnte um 900 als Phase intensiver synodaler und legislatorischer Aktivität, die wie bereits festgestellt, vor allem bei Regino von Prüm in der *Collectio Anselmo dedicata* dokumentiert ist und jene kirchliche Amts- und Raumhoheit bereitstellt, auf deren Bühne Ordalien prozessual plausibilisiert werden.¹²

Stefan Esders zeigt für die Zeit um 1000 eine manuskriptgetragene Rechtsnutzung: *Law-books* mit Glossen und Begleittexten erschließen älteres Recht funktional für lokale Spruchkörper - ein System, dass die Überführung des sakralen Zeichens in eine verfahrensfähige Praxis trägt.¹³

Als heuristische Folie ergänzt Peter T. Leeson's Modell eines *separating equilibrium* diese Perspektiven:

⁹ Westwell, Arthur: The lost Missal of Alcuin and the Carolingian sacramentaries of Tours, *Early Medieval Europe* 30/3, 2022. S. 350–383.

¹⁰ Westwell, Arthur: Roman Liturgy and Frankish Creativity. The Early Medieval Manuscripts of the *Ordines Romani*, Cambridge, 2024.

¹¹ Westwell, Arthur: The Dissemination and Reception of the *Ordines Romani* in the Carolingian Church, c. 750–900, Cambridge, 2018.

¹² Hartmann, Wilfried (Hg.): Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, München, 2007.

¹³ Esders, Stefan: Law-books, legal pluralism and manuscript contexts around the year 1000, In: *Early Medieval Europe* 30/4, 2022- S. 536–557.

Priester rahmen den Vollzug so, dass die soziale Erwartung „Unschuldige bestehen“ bestätigt wird – „*miracles of mechanism design*“.¹⁴ Zusammengefasst erklärt dies die Funktion (C) und das Ende (D) der Ordalien nicht als Bruch der Rationalität, sondern als Folge einer Kompetenz- und Infrastrukturverschiebung: Ohne die bischöflich-liturgische Skriptbindung und Raumhoheit bei Westwell und Hartmann sowie ohne die von Esders gezeigte Verankerung in der praktischen Rechtskultur existiert kein rechtsverwertbares *iudicium Dei*.

These

1. Ordalien als prozedural gesteuerte Wahrheitsproduktion: Das *iudicium Dei* funktioniert als justiziables Verfahren dort, wo die vier Variablen Ort – Akteure – Prozedur – Frist, demnach O – A – P – F, kumulativ greifen. Operativ genügen bereits drei dieser vier Elemente, sofern eine explizite Rechtsbildung durch eine autoritative Instanz gegeben ist.
2. Bischöfliche Rahmung als Verfahrensvoraussetzung: Erst die Einbettung in einen sakralen Rahmen durch Segnung, die bischöfliche Raumhoheit über Altar und Kirche sowie die Herstellung von Öffentlichkeit – *in ecclesia, coram populo* macht die physische Probe zu einem verfahrensfähigen Akt – und dies bereits vor ihrer expliziten Normpositivierung in den *Leges*.
3. Domestizierung durch Norm und Skript: Die *Leges* und Kapitularien positivieren die Feuer- und Wasserprobe, sowie punktuell das Duell, als rechtliche Möglichkeit. Die liturgischen *Ordines* liefern die dazugehörige Vollzugsgrammatik, z. B. *benedicere ferrum/aquam; post triduum inspiciatur*. Durch dieses Zusammenspiel von Norm und Skript wird aus einem potenziell ambivalenten Zeichen – *signum* – ein justiziables Beweismittel.
4. Narrative sichern die Semantik, nicht die Geltung: Hagiographische und historiographische Texte stiften Sinn und fördern die soziale Anerkennung göttlicher Zeichen. Die eigentliche Rechtsverbindlichkeit des Urteils entsteht jedoch erst aus dem prozeduralen Dreiklang von Norm, Skript und Forum, dass das Gericht repräsentiert.

¹⁴ Leeson, T. Peter: Ordeals, In: Journal of Law & Economics 55/3, 2012. S. 692.

5. Die kirchliche Infrastruktur um 900 trägt die Praxis: Synoden, kirchenrechtliche Sammlungen und die bischöfliche Aufsicht durch Sendung und Visitation schaffen die institutionelle Trägerorganisation, die den Bischof, den Klerus und das Pfarrnetz umfasst und auf deren Bühne standardisierte Ordalvollzüge plausibel, kontrollierbar und reproduzierbar werden.
6. Delegitimierung ohne Verfallsnarrativ: Das Vierte Laterankonzil 1215 entzieht dem Ordal nicht durch ein theologisches Verdikt, sondern durch das Verbot der klerikalen Mitwirkung die prozedurale Grundlage. Mit dem Wegfall der liturgischen Trägerinfrastruktur erlischt die Rechtsfähigkeit der Probe. Es handelt sich um eine Kompetenzverschiebung, nicht um einen Rationalitätsbruch.
7. Die Mikroebene entscheidet mit: Parochiale Netze – die Rekrutierung von Eidhelfern, die Bedeutung lokaler Kultorte, die Wahl des zuständigen Forums – liefern die soziale Energie der Probe und erklären die erhebliche regionale Varianz in der Durchführung und Akzeptanz von Gottesurteilen.
8. Kompatible Heuristiken: Die Skriptlogik der *Ordines*, die eine gesteuerte Durchführung nahelegt, und das *separating-equilibrium*-Modell, das die Wirkungsweise auf Basis des Glaubens der Akteure erklärt, sind keine Widersprüche. Sie beschreiben gemeinsam die Funktionsweise, folglich den wahrscheinlichen Erfolg Unschuldiger und die Grenzen der Ordalien, die den Zerfall bedeuten bei Entzug der klerikalen Ressourcen.

Quellenkorpus: Leges Barbarorum, Kapitularien, Ordines
Iudiciorum Dei, narrative Quellen

Die Untersuchung stützt sich auf ein dreifach verschränktes Korpus aus Normtexten, Vollzugsskripten und Narrativen. Ziel ist eine Erfassung der Ordalpraxis als rechtsfähige Prozedur im Zusammenspiel der maßgeblichen Textsorten.

Leges Barbarorum und Kapitularien

Im Zentrum stehen die merowingisch-karolingischen Volksrechte und ihre karolingischen Nachträge, insbesondere Lex Salica, Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum ergänzt um Kapitularien und synodale Normen. Ausgewertet werden Titel und Kapitel, in denen Feuerprobe und Wasserprobe sowie in Einzelfällen der Zwei-

kampf ausdrücklich geregelt sind. Ebenso berücksichtigt werden Eide, Reinigungs-handlungen, Fristen wie *post triduum* und Zuständigkeiten für Bischöfe, Klerus und Richter. Maßgeblich sind die MGH-Editionen der Leges, der Kapitularien und der Konzilien.

Ordines iudiciorum Dei und verwandte liturgische Materialien

Die *Ordines* liefern die performative Grammatik der Verfahren. Sie geben Segensformeln, deiktische Wendungen wie *hunc ferrum* oder *hunc aquam*, die Abfolge der Handlungen und die Dreitage-Inspektion vor. Die Texte werden als Handlungsanweisungen gelesen. Liegen mehrere Fassungen vor, zählt die Funktionsgleichheit. Entscheidend ist, welche der vier Variablen wie Ort, Akteure, Prozedur und Frist festgelegt sind. Zitiert wird nach Leiteditionen der MGH oder der CCSL sowie nach aktuellen Fachausgaben. Der analytische Fokus liegt auf Formel- und Syntaxebene mit Jussiv und Passiv, auf Bedingungsgefügen mit *si* und *tunc* sowie auf der Zuweisung von Rollen und Räumen.

Narrative Quellen

Hagiographische und historiographische Texte dienen der Semantik, der Öffentlichkeit und der Anerkennungslogik. Sie kontextualisieren Bühne, Publikum und Deutungshoheit. Sie werden nicht als unmittelbare Rechtserzeugnisse gewertet. Wo es möglich ist, werden narrative Szenen mit Urkunden, Placita und normativen Belegen quergelesen.

Zeitlicher und geographischer Zuschnitt

Der Untersuchungszeitraum reicht vom fünften bis zum frühen dreizehnten Jahrhundert. Der Schwerpunkt liegt auf der merowingisch-karolingischen Phase mit Blick auf das kanonische Umfeld bis zum vierten Laterankonzil. Geographisch stehen die fränkischen Kernräume Austrasien und Burgund sowie Alemannien und Bayern im Fokus. Randzonen wie Norditalien werden vergleichend herangezogen, sofern die Überlieferungslage dies nahelegt.

Die vorangegangenen Abschnitte haben das Untersuchungsfeld beschrieben, die Textsorten bestimmt und das methodische Raster gelegt. Bevor die Ordalpraxis in

den karolingischen Normen und in den liturgischen Skripten greifbar wird, muss der Ausgangspunkt markiert werden.

Diese Ausgangslage ist die spätantike Beweisordnung in der Urkunde und Zeugnis Vorrang besitzen und in der der Eid als Gewissensbildung wirkt, ohne selbst den Beweis zu liefern. Genau hier setzt das Kapitel zur Abwesenheit des Ordals an. Es zeigt, dass das *iudicium Dei* in der antiken Beweisgrammatik weder vorgesehen noch anschlussfähig ist und dass er die spätere bischöfliche Rahmung und die Skriptlogik der Ordines die spätere Verfahrensfähigkeit möglich machen.

Das zweite Kapitel dient damit als Kontrastfolie im Sinn des Modells A bis D. Es rekonstruiert die antike Rationalität als Referenz, an der die spätere Verschiebung der Autoritätsorte sichtbar wird. Aus der Dominanz von Urkunde und Zeugnis, aus der prozeduralen Steuerung richterlicher Kognition sowie aus den normativen und epistemischen Setzungen der spätantiken Jurisprudenz ergibt sich, warum ein sakrales Zeichen ohne liturgische und institutionelle Kopplung nicht rechtsverwertbar ist. Erst vor dem Hintergrund lässt sich die karolingische Domestizierung durch Norm und Skript als Innovation beschrieben und nicht als Rückfall.

Die drei Unterabschnitte entfalten diesen Befund in einer materialgebundenen schrittweisen Hermeneutik. Die Vorrangstellung von Urkunde und Zeugnis im römischen Recht wird zunächst herausgearbeitet, mit Blick auf Beweislast, Gewichtung und Widerlegung. Im Anschluss folgt die Prozessordnung in Codex Theodosianus und Codex Iustinianus, die richterliche Kognition, Fristen und prozessleitende Verfügungen strukturiert und damit eine klare Verfahrensgrammatik liefert.

Abschließend werden die epistemischen und normativen Inkompatibilitäten benannt, die das *iudicium Dei* im spätantiken Rahmen abschließen. So entsteht die notwendige Ausgangsmatrix, gegen die die karolingische Standardisierung von Ort, Akteuren, Prozedur und Frist als bewusste Umkodierung erkennbar wird.

1. Die Abwesenheit des Ordals: Spätantike Beweislogik als Kontrastfolie

1.1 Die Dominanz von Urkunde und Zeugnis im römischen Recht

Der spätantike Zivil- und Strafprozess lässt sich am klarsten als Akten- und Amtslogik beschreiben. Mit dem Übergang vom Formularprozess zur *cognitio extraordinaria* war Rechtsprechung nicht länger ein zweistufiges Privatverfahren, sondern ein durchgängig vor dem Amtsrichter geführter, schriftbasierter Staatsakt. Verfahrensschritte wurden in Libellen, Protokollen und Relationen festgehalten, die Entscheidung stand am Ende eines administrativen Ablaufs, der in eine hierarchische Instanzenordnung eingebettet war. Die Möglichkeit der *appellatio* sicherte Nachprüfbarkeit und band den Einzelfall an ein normatives Gefüge aus *Leges* und *ius*.¹⁵ Die gerichtliche Entscheidung war mithin kein performatives Ereignis, sondern das Resultat von Schrift, Verwaltung und Instanzenkontrolle, sie zielte darauf, einen überprüfbaren, begründenden und aktenförmig dokumentierten Schluss zu ziehen.

Diese Ordnung prägt die Rollen der Beteiligten. Der zentrale Akteur ist der *iudex* als kaiserlicher Amtsträger. Er ermittelt und entscheidet *ex officio*; die Parteien liefern Tatsachen und Belege, der Richter wendet das Recht an – im Sinn des Diktums *da mihi factum, dabo tibi ius*. Die aktive, ergänzende Rolle des Richters als Hüter der Verfahrensgerechtigkeit ist ausdrücklich anerkannt.¹⁶

Professionelle *patroni* bzw. *advocati* unterstreichen den technischen Charakter des Verfahrens und binden den Streit in bekannte, erprobte Argumentationsmuster zurück. Autorität und Legitimität fließen in der Reihenfolge der hierarchisch festgelegten Zuständigkeitsstrukturen: vom Kaiser über den Amtsassistenten zur Einzelfallentscheidung. Das Gericht ist somit kein Ritualraum, sondern ein administrativer Ausschnitt des Staates.

Die *probatio* folgt dieser Logik der Verwaltung, denn sie ist retrospektiv und evidenzbasiert. Schriftstücke – *instrumenta*, Zeugenaussagen – *testes*, Geständnisse und prozedurale Eide strukturieren die Wahrheitsfindung. Charakteristisch ist eine

¹⁵ CJ. 7,62, pr.-1, *De appellationibus et consultationibus*.

¹⁶ CJ. 2,11 [2,10], *Ut quae desunt advocatis partium iudex suppleat*.

Tendenz zur Regelbindung und Objektivierung, die die richterliche Überzeugungs-
bildung an Mindeststandards knüpft. Paradigmatisch steht in der Spätantike nicht
die Persönlichkeit und der psychosoziale Einfluss der Einzelzeugen, sondern der
numerus und die Qualität der Belege. So heißt es etwa, für entscheidende Statusfra-
gen reichten Zeugen allein nicht aus, es bedürfe Instrumente und Argumente, wie
die Stelle „*soli etenim testes [...] non sufficiunt*“ belegt.¹⁷

Daneben werden die Anforderungen an Beweise programmatisch zusammengebun-
den: tragfähig sind Zeugen, die „*idoneis*“ sind; Dokumente, die Eigenschaft „*aper-
tissima*“ erfüllen, oder „*indica [...] luce clariora*“.¹⁸ Prozedurale Eide dienen pri-
mär der Verfahrenssicherung, nicht der Zeichenproduktion; Justinians Regelungen
zum Umgang mit Eiden ordnen die Art und Weise der Beweisführung – sie ersetzen
keine Beweise durch sakrale Zeichen.¹⁹ Entscheidend ist hierbei in diesem Kontext:
Die römische Wahrheitsproduktion bleibt diesseitig evidentiell, sie wertet vorhan-
dene Spuren aus, statt ein zukünftiges Zeichen zu inszenieren. Die Entscheidung ist
das Ende einer Aktenkette – nicht der Kulminationspunkt einer rituellen Probe.

Auch die römische *fides* ruht folgerichtig auf Institution und Norm. Kodifikation –
in der Spätantike vor allem der *Codex Theodosianus*, später das *Corpus Iuris Civilis*
– sowie die gestufte richterliche Kontrolle erzeugen Vertrauen in die Richtigkeit
von Verfahren und Ergebnis. Urteile sind begründungs- und rekursfähig; sie ver-
weisen auf Texte und Akte, nicht auf Offenbarungen. Diese Beweisgrammatik setzt
eine materielle Infrastruktur voraus: Schreibmaterialien, Kanzleien, Archive, ein
ausgebildeter und strukturierter Beamtenapparat. Wo diese Infrastruktur ausdünnt
oder kollabiert, gerät nicht nur die Verwaltung, sondern auch die epistemische Form
der Wahrheitsproduktion unter Druck.

¹⁷ CJ. 4,20,2. *De testibus*. „*soli etenim testes [...] non sufficiunt*“.

¹⁸ CJ. 4,19,25. *De testibus*. „*testibus idoneis [...] appertimis documentis [...] indicis [...] luce cla-
rioribus*“.

¹⁹ CJ. 4,1,3. *De rebus creditis iureiurando*. Eid wird hier als prozedurale Entscheidung bei Beweis-
not gelesen, kein *iudicium Dei*.

Genau dies kennzeichnet den poströmischen Westen: Die Akten-Logik wird materiell prekär – und schafft Raum für alternative Formen ordnender Wahrheit.²⁰

Vor diesem Hintergrund lässt sich die prozessuale Zäsur, die das frühmittelalterliche Gottesurteil markiert, präzise fassen. Römische *coginito* und Ordal folgen inkommensurablen Beweisgrammatiken. Auf der Ebene des *ordo* steht einen schriftgestützten, hierarchisch organisierten Staatsverfahren ein sakral-liturgisches Ritual gegenüber. Das Gottesurteil ist in Fasten, Gebet, Segnungen und häufig die Messfeier eingebettet; es wird von einem geordneten Ritus getragen, nicht von der Kanzlei. Beim *actor* trifft die Entscheidung des menschlichen Amtsträgers auf die Entscheidung Gottes: Der Priester leitet, weiht und interpretiert, aber er richtet nicht; der Angeklagte ist nicht primär Beweisführer, sondern Objekt eines physischen Zeichens – *ferrum cadens*, *aqua fervens*, dessen Auswertung etwa nach einer Heilungsfrist – erst das Urteil ermöglicht. Schließlich beruht die *fides* auf unterschiedlichen Fundamenten: hier ist es das Vertrauen in die Kodifikation, die Akte und den Instanzenzug; dort der Glaube an ein *iudicium Dei*, dass in unentscheidbaren Lagen Wahrheit unmittelbar offenbart. Die karolingische Kritik, vor allem bei Agobard von Lyon verschriftlicht, richtet sich genau gegen diese Delegation des Urteils an ein Zeichen.²¹

Die Differenz ist damit nicht graduell, sondern strukturell. Das Ordal ersetzt Akte durch Riten, Appellationen durch Zeichen und die richterliche Würdigung durch theologische Attribution. Aus römischer Perspektive ist diese Form der Wahrheitsproduktion nicht integrierbar. Sie kann nicht als Annex der *probatio* verstanden oder in dieselbe Grammatik überführt werden. Genau diese Nicht-Integrierbarkeit erklärt die Genese des Ordals als eigenständige Verfahrensform im Frühmittelalter und sie erklärt auch eine Delegitimierung, sobald die Kirche die priesterliche Mitwirkung untersagt,²² und die Weihen für Wasser und glühendes Eisen verbietet.²³

²⁰ CJ. 4.1,1-2. *De rebus credentis iureiando*. “Causa iureiurando ex consensu utriusque partis [...] nisi specialiter hoc lege excipiat”. [a 213], [a 223].

Durch einvernehmliche Einigung der Parteien ist eine Klage zu Meineid, sofern ein Eid geleistet wurde, nicht mehr möglich. Der zweite Paragraph schließt auch eine Klage bei falschem Schwur auf den Kaiser aus, die Leib und Leben oder Majestätsverbrechen ahndet, womit dies der prozeduralen Logik der *probatio* folgt.

²¹ Agob. Lugd., *Contra iud. Dei*, cap. 1,9 – 14.

²² Conc. Lat. IV, c. 18.

²³ Conc. Lat. IV, c. 19.

1.2 Prozessordnung und richterliche Kognition im Codex Theodosianus und Codex Iustinianus

Der im justinianischen Codex unter dem Titel *De probationibus* kodifizierte Rechtssatz CJ 4.19.25 ist das als das epistemische Fundament der spätantiken Jurisdiktion kodifiziert. Er legt die axiomatischen Grundlagen der Wahrheitsfindung fest und markiert damit eine tiefe Kluft zur sakral-performativen Logik des Ordals. Die Vorschrift, eine Streitsache sei zu beweisen durch „*testes idoneis vel instructa apertissimis documentis vel indicis [...] luce clarioribus*“, also durch geeignete und brauchbare Zeugen, offenkundigste Dokumente oder mit ganz klaren Urkunden belegt²⁴, entfaltet eine normative Grammatik der Evidenz. Diese ruht auf den drei Säulen der prozessualen Qualifizierung des Subjekts, der institutionellen Verankerung der Schrift und der rationalen Rekonstruktion des Sachverhalts. Eine granulare Analyse dieser Trias enthüllt die systemische Fremdheit des *iudicium Dei* gegenüber dem spätantiken Rechtsdenken.

Der Begriff des *testis idoneus*, des geeigneten Zeugen, verweist die Wahrheitsfindung unmittelbar in den sozialen und prozeduralen Raum. Die geforderte *Idoneitas* ist keine moralische oder psychologische Eigenschaft, sondern ein juristisch konstituierter Status, der vom Richter im Verfahren aktiv hergestellt wird. Er bemisst sich an einer Gruppe objektivierbarer Kriterien, welche die sozialen Mechanismen der spätantiken Gesellschaft reflektieren: Herkunft oder *origo*, sozialer Rang oder *dignitas*. Lebenswandel oder *vita* und vor allem die prozessuale Unbefangenheit. Das System operiert mit einem tiefen, strukturellen Misstrauen gegenüber dem unqualifizierten, privat bleibenden Subjekt. Die römische Rechtsordnung gründet auf einem Konzept der *fides publica*, des öffentlichen Vertrauens, das an Amt, Status und die Einhaltung öffentlicher Verfahren gebunden ist. Die Aussage einer sozial hochstehenden Person, eines *honestior*, besaß eine ungleich höhere Beweiskraft als die eines *humilior*, da nur erstere als Garanten der öffentlichen Ordnung galten. Die richterliche *cognitio* ist somit ein Akt der sozialen Dechiffrierung, der die Glaubwürdigkeit des Zeugen an dessen gesellschaftlicher Position misst. Das Ordal

²⁴ CJ. 4,19,25.

²⁴ Harries, Jill: *Law and Empire in the Late Antiquity*, Cambridge, 1999. S. 70-76.

hingegen stellt dieser differenzierten sozialen Logik eine radikale Nivellierung entgegen. Vor der transzendenten Instanz des Gottesurteils verliert der soziale Status an Bedeutung; die körperliche Reaktion des Probanden, nicht seine *dignitas*, soll das Urteil fällen.

Die zweite Säule der Beweisgrammatik, die *apertissima documenta*, verlagert den Geltungsanspruch vom qualifizierten Subjekt auf die entpersonalisierte Institution. Die Autorität eines *instrumentum* entspricht nicht seiner Materialität, sondern seiner institutionellen Signatur. Der rechtstechnische Superlativ *apertissima* markiert eine hohe Schwelle: Ein Dokmuent wird erst dann zum schlagkräftigen Beweis, wenn es institutionell beglaubigt, also Teil der *acta publica* ist. Wie Jill Harries in ihrer grundlegenden Studie *Law and Empire in Late Antiquity* nachgewiesen hat, ruht die Beweiskraft der Schrift auf einer komplexen administrativen Matrix aus Archiven, den *tabularia*, professionellen Urkundenschreibern, den *tabelliones*, und der öffentlichen Protokollierung von Rechtsgeschäften.²⁵ Die Offenkundigkeit eines Dokuments ist somit kein immanentes Merkmal des Textes, sondern ein abgeleiteter Status, der ihm durch die staatliche Verwaltung verliehen wird. Wahrheit wird als Ergebnis bürokratischer Prozeduren konzipiert. Das Ordal hingegen operiert mit einer radikal anderen Form der Beglaubigung. Nicht der administrative Apparat, sondern die göttliche Intervention im Augenblick des Rituals soll dem Ergebnis seine unhinterfragbare Autorität verleihen. Die Wunde, die heilt oder eitert, ist ein singuläres Ereignis, das seine Evidenz aus sich selbst schöpft und keiner archivarischen Rückbindung bedarf.

Das dritte Beweismittel, das Indiz, wird am restriktivsten behandelt und an die höchste epistemische Anforderung geknüpft: Es müsse *luce clarioribus* sein, heller als das Licht. Diese Metapher verweist auf eine anspruchsvolle juristische Epistemologie, die tief in der klassischen *ars rhetorica* wurzelt. Ein bloßer Verdacht, die *suspicio*, oder eine vage Wahrscheinlichkeit sind als Beweisgrundlage explizit ausgeschlossen. Das Indiz entfaltet seine Beweiskraft erst als Teil einer zwingenden argumentativen Kette, *argumentatio*, die wie Richard M. Fraher für das spätere *ius*

²⁵ Harries, *Law and Empire*, Cambridge, 1999. S. 126-128.

commune darlegte, auf einer lückenlosen Rekonstruktion des Sachverhalts beruht und alternative Deutungsmöglichkeiten systematisch ausschließt.²⁶

Der Richter agiert hier als Logiker, der einzelne Spuren zu einem kohärenten Narrativ verknüpft. Ein isoliertes Zeichen, wie es das Ordal produziert, ist in diesem System epistemisch nicht bewertbar. Es bleibt eine ambivalente Anomalie, solange es nicht in eine Kette von Gründen, den *causae*, eingebettet werden kann. Die justinianische Beweisgrammatik situiert die Wahrheitsproduktion somit vollständig im Verantwortungsbereich des menschlichen Richters, dessen *cognitio* ein aktiver, intellektueller Prozess ist.²⁷ In dem von Jill Harris treffend als „*Labor der Kognition*“ beschriebenen Gerichtsraum wird Evidenz nicht durch ein Wunder offenbart, sondern durch prozedurale Arbeit hergestellt.²⁸ Das Versprechen des Ordals ist mit dieser auf Plausibilität, Institution und Rekonstruktion basierenden Logik unvereinbar.

Die dem grundlegenden Beweiskanon folgenden Titel *De testibus* und *De fide instrumentorum* operationalisieren die Prinzipien der Beweislehre, indem sie eine Reihe negativer Filter und Verbote etablieren. Diese Vorschriften haben die Funktion, jede Form von Beweis-Automatismus zu unterbinden und die kuratierende Autorität des Richters zu stärken. Sie wirken, wie Mechanismen zur Reduktion von Komplexität, indem sie per se als unzuverlässig eingestufte Informationen aus dem Verfahren ausschließen. Sie demontieren damit genau jene Mechanismen, auf denen die Geltung des späteren Ordals beruhen wird: die vermeintliche Eindeutigkeit eines singulären Beweismittels und die Autorität eines affektiv aufgeladenen Zeugnisses.²⁹

Das Prinzip des Anti-Automatismus manifestiert sich am deutlichsten in der kategorischen Ungültigkeitserklärung der Aussagen Hausgenossen, dem *domesticum testimonium*. Diese Regelung zielt nicht nur auf die Abwehr möglicher Parteilichkeit, sondern etabliert ein strukturelles Prinzip: Rechtliches Vertrauen, *de fides*,

²⁶ Fraher, M. Richard: Conviction According to Conscience: The Medieval Jurists' Debate Concerning Judicial Discretion and the Law of Proof, In: Law and History Review, 7, 1989, S. 24-88.

²⁷ Harries, Law and Empire, Cambridge, 1990, S. 107.

²⁸ Harries, Law and Empire, Cambridge, 1999, S. 99f.

²⁹ CJ. 4,20 – 4,21,

wird aus prozedural hergestellter Distanz und sozialer Objektivierbarkeit abgeleitet, nicht aus privater Loyalität oder Patronage. Die familiäre Sphäre gilt als Ort der Affekte und Abhängigkeiten und wird daher als Quelle prozessual unbrauchbarer Informationen neutralisiert.

Dies steht im diametralen Gegensatz zur sozialen Logik frühmittelalterlicher Verfahren, in dem die Eidhelfer, die *conjuratores*, gerade aus dem nahen Verwandtenkreis rekrutiert wurden, wo soziale Nähe als Garant für Glaubwürdigkeit fungierte. Ebenso strikt ist das Verbot von Monobeweisen, besonders die Feststellung, eine einzelne Zeugenaussage besitze keinerlei Gewicht, *nullius esse monenti*. Hier wird dem Richter die Pflicht zur Korrelation auferlegt. Ein einzelner Datenpunkt erzeugt keine Evidenz, diese entsteht erst aus der Zusammenschau mehrerer unabhängiger Beweisquellen. Das Ordal stellt demgegenüber den ultimativen Monobeweis dar: ein singuläres, unkorrelierbares Ereignis, das einen absoluten Wahrheitsanspruch erhebt und sich der richterlichen Abwägung entzieht. Es verkörpert eine Logik der Unwiederholbarkeit, während das römische Recht auf der prinzipiellen Rekonstruierbarkeit des Sachverhalts aus verschiedenen Quellen besteht.

Dieses anti-automatische Prinzip führt auf der Ebene der Schriftbeweise zu einer entscheidenden konzeptionellen Kulminierung der Entmaterialisierung des Beweises.

Die Regelung, dass der physische Verlust eines Dokuments dem Beweisgang nicht schadet, sofern andere Beweismittel die Fakten belegen, die *amissio instrumentorum*, bricht radikal mit jeder prozedural-administrativen Konzentration des materiellen Trägermediums. Die Wahrheit eines Rechtsspruchs wird nicht durch das Papyrus definiert, sondern ist im administrativen System verankert, das dieses Dokument hervorgebracht, registriert und archiviert hat.

Wie von Harries dargelegt, ist die Schrift nicht wahr, weil sie existiert, sondern weil sie in einer prozeduralen und administrativen Rahmung eingebettet ist, die im Verlustfall sogar ihre inhaltliche und administrative Rekonstruktion erlaubt.³⁰

³⁰ Harries, *Law and Empire*, 1999, S. 67-69.

Andrew M. Riggersby hat diesen Befund kulturhistorisch zugespitzt, indem er den römischen Prozess als ein kommunikatives Ereignis beschreibt, in dem Evidenz erst durch die Implementierung von Informationen über geordnete, prüfende Kanäle entsteht.³¹

Auf dieser Perspektive wird die systemische Schwäche des Ordals aus römisch-rechtlicher Sicht evident. Seine Stärke, die performative Generierung eines unzweideutigen körperlichen Zeichens, ist zugleich seine Schwäche. Das Ergebnis ist ein isoliertes Faktum ohne prozeduralen Kontext. Es lässt sich nicht mit anderen Beweismitteln korrelieren, es ist bei Zweifeln am Vollzug nicht rekonstruierbar, und es lässt sich nicht an eine administrative Aktenlogik überführen. Die spätere Domestizierung des Ordals im Frühmittelalter durch die Kirche kann als Versuch verstanden werden, genau diese Lücke zu schließen. Die klerikale Intrastruktur stellt eine alternative Form der prozeduralen Sicherheit bereit, die jene Verlässlichkeit simuliert, die das römische Recht durch seine Verwaltungstechnik gewährleistete. In der Spätantike jedoch sind die normierten Filter des römischen Rechts gerade dazu schaffen, singuläre, affektive und materielle Evidenz-Automatismen aus dem Prozess zu verdrängen.

1.3 Epistemische und normative Inkompatibilitäten: Das *iudicium Dei* im spätantiken Rechts- und Beweisrahmen

Vom justinianischen Zivilprozessrecht zum Strafprozessrecht des *Codex Theodosianus* wechselnd, tritt die administrative und disziplinierende Logik des spätantiken Rechtssystems noch schärfer hervor. Der theodosianische Codex regelt weniger die interne Grammatik der Beweismittel als vielmehr die äußeren Rahmenbedingungen des Verfahrens. Die hier relevanten Titel *De accusationibus* und *Ad legem Cornelianam de falso* offenbaren eine Ordnung, die auf den Prinzipien des Formzwangs und der staatlichen Dokumentenhoheit beruht und für sakral performative Verfahren keinen Raum lässt.³²

³¹ Riggersby, M. Andrew, *Roman Law and the Legal World of Romans*, Cambridge, 2010. S. 67-77.

³² CTh. 9,1,11.

Die entscheidende Norm zur Einleitung eines Strafverfahrens bindet die Anklage an die *inscriptio*. Kein Kläger kann eine Anklage erheben, wenn er sich nicht formell in einer Liste einschreibt und sich damit dem *vinculum inscriptionis* unterwirft, der Fessel der Einschreibung, die ihm bei einem Scheitern der Anklage selbst der der angedrohten Strafe aussetzt. Das lateinische Wort *vinculum* evoziert bewusst die Vorstellung einer Fessel. Es verweist auf die archaische Härte des römischen Rechts und das Konzept des *nexum*, der Schuldknechtschaft, um die absolute Bindungskraft dieses Aktes zu betonen. Der Kläger wird physisch und rechtlich an seine Aussage gekettet. Dieser Mechanismus ist ein elaboriertes Disziplinierungsverfahren, das leichtfertige Anklagen verhindert. Sprache wird hier in einen Akt der Verwaltungstechnik überführt; die mündliche Anschuldigung wird durch die schriftliche Fixierung aktenkundig gemacht, die Verantwortung des Subjekts wird in einen irreversiblen, administrativen Prozess eingeschrieben. Die Rationalität des Prozesses entspringt seiner Reihungs- und Kategorisierungsfähigkeit, seiner sequenziellen Gliederung in dokumentierte Akte.

Parallel zu diesem strengen Formzwang am Eingang des Verfahrens steht der umfassende Schutz der Dokumente, die im Zentrum des Verfahrens stehen.

Der Titel *CTh. 9,19*, der die Strafen für Fälschung, das *fasum*, zusammenfasst, markiert das authentische Dokument als ein neuralgisches Zentrum der gesamten Rechts- und Herrschaftsordnung. Die Härte der Strafen signalisiert, dass es hier um mehr als den Schutz privater Interessen geht. Die Fälschung einer Urkunde ist ein Angriff auf die Glaubwürdigkeit des Staates und seine Autorität in der Produktion legitimer Wahrheit. Das Archiv, das *tabularum*, ist der zentrale Ort, an dem Wahrheit deponiert, beglaubigt und gesichert wird; es ist das institutionelle Gedächtnis des Gemeinwesens. Seine Integrität garantiert die Stabilität der sozialen Ordnung.³³

Die Gesetzgebungstechnik der Zeit, wie sie Tony Honoré rekonstruiert hat, zeigt das Gesetz primär als Instrument imperialer Verwaltung, das auf Effizienz und Kontrolle abzielt. In diesem administrativen Kosmos ist das Mirakel, das transzendente, nicht-archivarische göttliche Zeichen, ein systemischer Fremdkörper.³⁴

³³ CTh. 9,19,

³⁴ Honoré Tony: *Law in the Crisis of Empire 379 – 455 A.D.*, Oxford, 1998. S. 1-3., S. 123-154.

Selbst die bischöfliche Gerichtsbarkeit, die *episcopalis audientia*, widerlegte diese Feststellung nicht. Wie A. J. B. Sirks in seiner Untersuchung gezeigt hat, war sie eine staatlich anerkannte Schlichtungspraxis, die sich jedoch in ihren Verfahren und Beweismitteln weitgehend an den staatlichen Normen orientierte. Es gibt keine belastbaren Belege dafür, dass Bischöfe in der Spätantike systematisch Ordalverfahren durchführten.³⁵

In dieser Synthese ergibt sich ein klares Bild: Das spätantike Rechtssystem neutralisiert die Möglichkeit ordalischer Verfahren durch eine doppelte Strategie: nach innen durch eine kognitive, auf Prüfung basierende Beweislehre und nach außen durch eine administrative, auf Formzwang und Dokumentenhoheit beruhende Verfahrensordnung. Das Ordal besitzt in dieser Ordnung weder eine institutionelle Verankerung noch eine epistemische Plausibilität.³⁶

Vor diesem Hintergrund erweis sich das Ordal nicht nur als abwesend, sondern als systemisch inkompatibel. Im hier entwickelten A – D Modell markiert die Spätantike folglich den epistemischen Beginn einer historisch-soziologischen Entwicklung der Wahrheitslogik, an deren Ende das Gottesurteil als justiziables Verfahren institutionalisiert wird. Es kann in der spätantiken Ordnung weder integriert noch assimiliert werden, weil die institutionelle Trägerinfrastruktur fehlt, die seine performative Singularität in eine prozedural verlässliche und damit rechtsfähige Form hätte übersetzen können. Diese Transformation wird erst im Frühmittelalter durch eine klerikale Infrastruktur geleistet, die mit der Bereitstellung von Ort, Akteuren, Prozedur und Frist eine fundamental neue Geltungseffizienz und eine sakral-dogmatische Epistemik etabliert.

Das nächste Kapitel leitet sich aus dieser Diagnose als zwingende Konsequenz. Die Analyse muss sich nun jenen sprachlichen und liturgischen Praktiken des Frühmittelalters zuwenden, die als Transformatoren von sakraler Semantik in prozedurale Wirksamkeit fungierten. Formeln wie *innoxius* und *reus manifestus* sind nicht mehr

³⁵ Sirks, A. J. B.: The *episcopalis audientia* in Late Antiquity, In: *Droit et cultures* 65, 2013. S. 79–88.

³⁶ Kunkel/Schermeier, *Römische Rechtsgeschichte*, Köln/Weimar/Wien, 2005. S. 110. „Auch der Magistrat war jetzt von der Bindung an den Formalismus der Legisaktionen befreit und in die Lage versetzt, seine Entscheidung über die Einsetzung des Richters [...] auf eine sachliche Würdigung zu gründen.“

bloße deskriptive Kategorien, sondern avancieren zu performativen Ergebnisformeln mit justiziablem Geltungsanspruch. Raum- und Öffentlichkeitsformeln wie in *conspectu populi* und *in ecclesia* markieren nicht nur eine Bühne, sie stiften prozedurale Autorisierung. Die Zeitangabe *post triduum* überführt eine administrative Frist in eine liturgisch gerahmte Erwartungslogik, die erst in der anschließenden *inspectio* justiziabel wird.

Diese Verschiebung stellt keine evolutionäre Weiterentwicklung der spätantiken Beweislehre dar, sondern deren Stratifikation und Substitution durch ein fundamental anderes Trägersystem.

2. Sprachliche und liturgische Grundlagen der Evidenzstiftung im Frühmittelalter

2.1 Terminologische Felder: *iudicium*, *probatio*, *inspectio* – Bedeutungsverschiebungen und Kontinuitäten

Die Wasserprobe operiert, analog zur Feuerprobe, innerhalb einer prozeduralen Logik, die ihre justiziable Autorität aus der Verschränkung von Deixis, Illkokution und ritueller Sequenz gewinnt. Ihre Existenz als eigenständiger Ritus ist durch Handschriften aus dem Umfeld des Pontificale Romano-Germanicum eindeutig belegt. Katalogeinträge wie jeder zum Codex 493 Helmstadiensis in Wolfenbüttel verzeichneten explizit ein „*Incipit iudicium aque frigidae*“ und verorten es neben Abschnitten zur *aquae ferventis*, was eine textinterne Selbstbenennung und damit eine bewusste semantische Rahmung des Verfahrens durch die liturgische Überlieferung selbst bezeugt.³⁷

In der Binnenstruktur dieser *Ordines* tragen deiktische Formeln die Hauptlast der materiellen Indexalisierung. Die Anrufung *Benedic Domine hanc aquam* ist somit kein bloßes Ornament, sondern eine illokutionäre Fixierung des konkret zu exor-

³⁷Cod. Guelf. 493 Helmst., f. 294v– f. 296v *De iudicio aquae ferventis quomodo inventum sit*. PRG 2, CCXLVII, Nr. 2–6, 12–19, jeweils Version T, 23, 24, 27, 28, 31–33.

zierenden Mediums. Die standardisierte Benediktionsrede, wie sie der *Ordo ad faciendam aquam benedictam* dokumentiert, qualifiziert das Element Wasser durch Exorzismus und verweist mit dem Demonstrativpronomen *hanc* unzweideutig auf die physisch präsente Substanz.³⁸ Durch diese Nähe-Deixis wird die materiale Präsenz des Waasses sprachlich gebunden und jede referenzielle Unschärfe ausgeschlossen.

Die juristisch relevante Ergebnissemantik wird lexikalisch über die Polarität von *innoxius* und *manifestus* hergestellt. Mit diesen Begriffen übersetzt die Ordo-Rede den sichtbaren Zustand der Haut nach der versiegelten Ruhezeit in eine forensische Qualifikation. Während *innoxius* Unversehrtheit und damit prozedurale Unschuld markiert, konnotiert *manifesto* die Offenkundigkeit der Schuld im Sinne einer Er-tappung. Die Begriffsdichte dieser Termini, wie sie etwa im Lewis-Short-Lexikon nachvollziehbar ist, bestätigt ihre tiefe Verankerung in juristischen Registern.³⁹ Diese semantische Opposition fungiert als Verbindung, der die liturgische Sichtprüfung in einen justiziablen Befund umcodiert. Zur prozeduralen Geltung trägt entscheidend die temporale Koordination bei, die in angelsächsischen Normtexten granular fixiert ist. Partick Wormland hat eine Vorschrift dokumentiert, die einen getakteten Ablauf vorschreibt. Das Wasser wird zum Sieden erhitzt, der Gang zum Kessel in drei Abschnitten zu je drei Fuß absolviert, die Hand danach versiegelt und die Inspektion *post triduum* vorgenommen.⁴⁰

Die explizite Vermessung der Distanz als dreimal auf drei Fuß transformiert Rhythmus und Symbolik in eine justiziable Verfahrensanweisung, die durch Temporalmarker wie *postea* und *deinde* performativ erzeugt, nicht nur beschrieben wird.

Der illokutionäre Kern des Ritus liegt in der Verschränkung von imperativischen Sprechakten mit der institutionalisierten Autorität des Priesters. Benediktionen und Exorzismen sind performative Akte, die unter konventionalen Bedingungen einen

³⁸ Ordo Ad Faciendam Aquam Benedictam : I. Benedictio aquae Ordinaria ab Ecclesia. II. Benedictio aquae, & imaginum S. Ignatii Societatis Jesu III. Benedictio aquae, imaginum, & annulorum S. Francisci Xaverii. S.l., 1720.

³⁹ Lewis and Short, Latin-English Lexicon. Lemma: *manifestus* und *innoxius*. Charlton T. Lewis, Ph.D. and. Charles Short, LL.D. Oxford. Clarendon Press. 1879.

⁴⁰ Wormland, Partrick: Papers Preparatoray to the Making of the English Law, Hg.: Hudson, John, Stephen Baxter, London, 2014. S. 95-96.

neuen rituellen Zustand der Materie herstellen. Die neuere Forschung hat diese Binnenlogik funktional kontextualisiert. Peter T. Leeson modelliert die Ordalien als einen Mechanismus, der durch den Glauben der Akteure ein trennendes Gleichgewicht, ein *separating equilibrium*, erzeugt. Die priesterliche Regie und die deiktische Fixierung des Mediums erlauben es, das Ergebnis im Lichte der vorangehenden Eidesleistung zu steuern. Obgleich die kalte Wasserprobe nach Leeson eine geringere Steuerungsflexibilität aufweist als die heiße, bleibt die liturgische Sprachform der Schlüssel zur Funktionsfähigkeit des gesamten Systems, denn ohne die Formel *Benedic Domine hanc aqzam* fehlt der illokutionäre entscheidende Marker, der die Materie in ein Beweismedium transformiert.⁴¹

Die historische Verankerung dieser Praxis und die Bedingungen ihres Endes werden durch zwei Einschnitte markiert. Zum einen hat Matthias M. Tischler einen unabhängigen karolingischen Beleg für einen eigenständigen Ritus der kalten Wasserprobe aus dem 9. Jahrhundert für Septimania nachgewiesen, dessen genuin karolingische Sprachstruktur die These einer bloßen spätmittelalterlichen Projektion widerlegt.⁴²

Zum anderen entzieht der Canon 18 des vierten Laterankonzils von 1215 den entscheidenden Sprechakten die kirchliche Lizenz.⁴³ Das Verbot der klerikalen Mitwirkung an Gottesurteilen unterbricht die performative Kette, die den Ritus sprachlich konstituiert. Die Ordo-Rede verliert ihre Geltungsbedingung, was die rapide Marginalisierung der Praxis im 13. Jahrhundert aus ihrer eigenen prozeduralen Binnenlogik heraus plausibel macht.

Die sozial-rechtliche Einbettung der Wasserprobe erfährt durch mikrohistorische Analysen eine entscheidende Präzisierung. Stephen D. White zeigt, wie Akteure in nordfranzösischen Verfahren die Probe strategisch vorschlagen oder vermeiden, um Machtkonstellationen zu beeinflussen.⁴⁴ Dies erklärt die Notwendigkeit einer

⁴¹ Leeson, Ordeals, In: Journal of Law and Economics, Bd. 55, Nr. 3, 2012. S. 11-12 zur Kaltwasserprobe und zur geringen Steuerbarkeit- S. 16-17, zur Gelingensbedingung von Glauben. S. 20. vgl. Hincmar-Beleg.

⁴² Tischler M. Matthias: A New Ninth-Century Witness of a Carolingian Cold-Water Ordeal from Septimania, *Traditio* 79, 2024. S. 409- 416.

⁴³ Lateran IV, c. 18.

⁴⁴ White, D. Stephen: Proposing the Ordeal and Avoiding It: Strategy and Power in Western French Litigation, 1050–1110., In: *Feuding and Peace Making in Eleventh Century France*. London, 2024 (2005). S. 89-123.

sprachlich und rituell standardisierten Form, da nur eine kalkulierbare Prozedur als strategische Option fungieren konnte. Elizabeth Papp Kamali wiederum analysiert für England die Übergangsphase nach dem Interdikt und formuliert die Hypothese einer Mischform des *Trial by Ordeal by Jury*. Die Suspendierung der liturgischen Vollform erzwingt hier prozedurale Substitutionen, deren Erfolg ohne die vorausgehende rituelsprachliche Standardisierung nicht erklärbar wäre.⁴⁵

Gegen die Annahme einer simplifizierten Ritualität sprechen zudem die juristisch pragmatischen Feinheiten der Ordo-Rede. Ian C. Pilarczkys Analyse zur Feuerprobe, die die Kombinationen aus subjektiver Befindlichkeit des Probanden und ritueller Steuerung betont, ist auf die Wasserprobe übertragbar.⁴⁶

Die Bindung an deiktische Marker und die versiegelte Ruhezeit transformieren die Beobachtung sozio-physiologischer Reaktionen in ein rechtliches Ereignis. Die Subjektivität im Vollzug, die sich über die Dreitagesfrist und die finale Inspektion artikuliert, wird durch die lexikalische Polarität von *innoxius* und *manifestus* in ein binäres Urteil überführt.

Während ältere Narrative die Wasserprobe oft in naturalistische Deutungsrahmen wie Dichtephysik oder Taufsymbolik stellten, wird diese Perspektive rechtshistorisch erst dort tragfähig, wo die liturgische Sprache den Befund normativ qualifiziert. Wie H. L. Ho argumentiert, entsteht Normativität aus institutionell lizenziertem Sprechen, nicht aus naturgesetzlicher Eindeutigkeit.⁴⁷ Für die Wasserprobe führt dies zur fundamentalen Einsicht, dass ohne die Illokution *Benedic Domine hanc aquam* die juristische Anschlussfähigkeit des gesamten Verfahrens fehlt.

In der Synthese manifestiert sich die linguistische Evidenz der Wasserprobe in einer dreifachen Verschränkung. Erstens verankert die Deixis in den Rubriken und Benediktionen die materiale Präsenz des Mediums. Zweitens erzeugt der Modus der Anrufung die Illokution, die, durch kirchliche Lizenz gedeckt, die Materie in ein

⁴⁵ Kamali Papp Elizabeth: *Trial by Ordeal by Jury in Medieval England, or Saints and Sinners in Literature and Law*, In: *Emotion, Violence, Vengeance and Law in the Middle Ages: Essays in Honour of William Ian Miller* 49, Hg: Kate Gilbert & Stephen D. White, Leiden, 2018. S. 1-24.

⁴⁶ Pilarczyk C. Ian: *Between a Rock and a Hot Place*, In: *Anglo-American Law Review* 25., 1996. S. 87-109.

⁴⁷ Ho, L. H: *The Legitimacy of Medieval Proof*, In: *Journal of Law and Religion* 19, 2004. S. 259-298. Vgl., Argument zur Institutionalisierung von Beweispraktiken.

Beweismedium transformiert. Drittens übersetzt die Ergebnislexik den physischen Sichtbefund in forensische Kategorien. Der kirchenrechtliche Einschnitt von 1215 zerstört diese drei Achsen simultan: Die Ordo-Rede verliert ihren lizenzierten Sprecher, die Deixis ihre sakramentale Qualität und die Ergebnislexik ihre normative Anschlussstelle. Der abrupte Geltungsverlust der Wasserprobe erklärt sich somit stringent aus der Binnenlogik der liturgischen Texte und ihrer institutionellen Einbettung.⁴⁸

2.2 Performative Sprache im Ritual

2.2.1 Sprechakte: Die konstitutive Kraft von Segens- und Bannformeln – *benedictio, exorcismus*

Die Wortwahl in den *Ordines* zur Wasserbereitung operiert mit zwei deutlich geschiedenen semantischen Mechaniken, die sich bereits in den Leitverben abzeichnen: *exorcizare* einerseits, *benedicere* und die ihm verwandten Verben *sanctificare* und *consecrare* andererseits. Diese Opposition trägt die Illokution der Texte, ein Gegensatz von Gebot und Bitte, und modelliert so die rituelle Wirksamkeit auf der Mikroebene. Die häufig bezeugte Exorzismus-Eröffnung „*Exorcizo te, creatura aquae*“ ist als unmittelbarer Vollzugssatz gebaut, als ein transitives Verb mit zweistelliger Struktur, einem Agenten in der ersten Person und der *creatura* selbst als direktem Objekt.⁴⁹ Die in karolingisch-ottonischen und hochmittelalterlichen Formulare verbreitete Erweiterung durch triadisch gereimte Präpositionalketten, etwa „*per Deum vivum, per Deum verum, per Deum sanctum*“, verleiht dem Verb eine eskalierende Autorisierung durch Anapher und Polysyndeton.⁵¹ Zugleich verschiebt sich der semantische Schwerpunkt von einer epistemischen Begründung zur performativen Beglaubigung. Die Makrostruktur bleibt imperative Direktrede: Der Sprecher kommandiert und weist dem Element eine neue taxonomische Bestimmung zu, wie die Zweckklausel „*ut fias aqua exorcizata ad effugandam omnem*

⁴⁸ Abb. A5. Dublin, Royal Irish Academy, MS D ii 3, Stowe Missal; Irish Script on Screen/IIIF; frühmittelalterliche Benediktionsüberlieferung mit Wasserweihe-Komplex als diachrone Referenz.

⁴⁹ Missale Gothicum CCSL 159D, § 258 „*Colleccio ad fontes benedicendos*“, Hg.: Els Rose Leiden, Brepolis, 2005. S. 449.

⁵⁰ Abb. A1. Paris, Bibliothèque nationale de France, Dép. des manuscrits, Lat. 3501, f. 127v, *Exorcizo te, creatura aquae*, Gallica/IIIF, hochauflösender Zeugenbefund für 1. Sg.-Direktiv und die Akkusativbindung an *creatura*, zugleich Beleg für die deiktische Nahfixierung der *res*.

⁵¹ Ordo Ad Faciendam Aquam Benedictam., Liturg. 1083, Beibd. 1., Bay. Staatsbibliothek, München, 1720, S. 1-20.

potestatem inimici“ verdeutlicht. In dieser Kombination aus Befehlsakt und teleologischem Nebensatz liegt die Mikropoetik des Exorzismus: Das Verb benennt nicht nur eine Tätigkeit, sondern setzt das Wasser, das grammatische Objekt, als Träger künftiger Handlungsmacht in Szene.

Dieser Befund lässt sich diachron sichern. Die spätantike bis hochmittelalterliche Taufumgebung kennt das Incipit „*Exorcizo te, creatura aquae*“ bereits in gallikanischen Zeugnissen; so überliefert das *Missale Gothicum* in der *Collectio ad fontes benedicendos* die Sequenz mit breiter Verwendung des Universale *omnis* und der Formel *da locum*, die den Feind sprachlich ausweist.⁵² Dasselbe sprachliche Profil findet sich in pontificalen Kontexten des 13. Jahrhunderts, wo das Châlons-Pontifikale die parallele Salzwasser-Formel „*Exorcizo te, creatura salis*“ bietet, deren Wortstellung die unmittelbare Unterwerfung der *res* unter den Aktanten *exorcizo* markiert.⁵³ In der benediktionalen Kleingattung der *Minor benedictio salis et aquae* wiederum tritt dieselbe Verbfamilie in den Vorakten auf, bevor die eigentliche Bitte einsetzt.⁵⁴ Systematisch aufgearbeitet hat diese Materialfülle bereits Adolf Franz, der für die Wasser- und Salzweihe die standardisierte Viergliederung aus Adjutorium-Versikel, Exorzismus des Salzes, Exorzismus des Wassers und eigentlicher *Benedictio* nachweist, wobei die Exorzismen ausdrücklich im Imperativregister stehen, während die *Benedictio* in deprekative Muster wechselt.⁵⁵

Gegenüber dem scharfkantigen *exorcizare* ist *benedicere* semantisch zweifach konnotiert: klassisch als wohlreden oder preisen, im christlich-rituellen Latein hingegen als Kausativ zur Statusänderung einer *res* durch Gottes Zuspruch. Die lexikographische Tradition spiegelt diesen Wandel, indem *benedictio* von Lobpreis bis

⁵² Van Slyke, D. G.: The Ancestry and Theology of the Rite of Major Exorcism, S. 9 f., mit Verweis auf CCSL 159D § 258 S. 449.

⁵³ Kay, Richard: „A Châlons pontifical of the thirteenth century“, *Scriptorium* 19/2, 1965. 201–213., Vgl., „*Exorcizo te creatura salis*“ als Textreferenz und die Parallelüberlieferung.

⁵⁴ Les Ordines Romani du Haut Moyen Age: Tome 2, Les textes: Ordines I–XIII, Hg.: Andrieu, Michel, Peeters Publishers, 1948. Vgl., Beschreibungsabschnitt: „*Minor benedictio salis et aquae. Exorcizo te, creatura salis* [...]“, Verweis auf Mont-Cassin 451, Adolf Franz I, S. 633 n. 4.

⁵⁵ Franz Adolf: Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Bd. I, Freiburg i. Br. 1909, Vgl., bes. zu den Haus- und Sachsegnen sowie zur Wasser-/Salzweihe: S. 609; S. 622; S. 633 n. 4; und für serielle Benediktionen S. 640.

zum sakralen Objekt reicht.⁵⁶ In den *Ordines* wird daraus eine grammatisch markierte Handlungsanweisung und Abfolge: *Benedic, Domine, hanc aquam*. Der Handelnde ist hier nicht der zelebrierende Sprecher, sondern Gott; der Mensch bittet, oft mit optativischer Präzisierung in *ut*-Klauseln, um die Transformation der *creatura*. Formelhafte Rahmungen wie *Deus, qui ad salutem humani generis...* signalisieren den Status der *benedictio* als Epiklese: Sie ruft an, sie befiehlt nicht. Dasselbe gilt für die Parallelen *sanctificare* und *consecrare*, die in den Benediktionszyklen als sekundäre Zielverben den Akt stärker auf die neue Heilsqualität der *res* hin profilieren. Franz dokumentiert eine erschöpfende Anzahl solcher *Bene-* und *sanc-tifica*-Orationen in Haus-, Feld- und Werkstattsegen; die Syntax bleibt konstant: Vokativ Gottes, Imperativ und ein *ut*-Satz mit teleologischer Semantik.⁵⁷

Die Mikropoetik dieser Bitte ist dichter, als die routinierte Lektüre vermuten lässt. Erstens erzeugt das Wechselspiel von Anrufung wie „*Deus invisibilis et inaestimabili*“ und der Zielklausel eine rhetorische Spannung zwischen Gottes Transzendenz und der konkret angestrebten Wirkung an der *res*. Zweitens arbeitet die *benedictio* mit Bewegungsverben wie *effugare*, *depellere* oder *eradicare*, die aus dem Exorzismusfeld entlehnt, aber nun in den Bereich der Bitte transponiert werden: Nicht der Priester vertreibt, sondern Gott möge bewirken, dass der Feind flieht. Dies ist eine Verschiebung der illokutionären Kraft vom *imperativum ad rem* zum *imperativum ad Deum*. Drittens erzeugt die Kombination von *creatura* mit einem Demonstrativpronomen wie *hanc aquam* Deixis am Altar: Die Sprache verankert den Textkörper am konkreten Objekt. Lexikographisch ist *creatura* hier kein metaphysisches Konzept, sondern ein juristisch-liturgischer Gattungsname, der die Verfügbarkeit der Dinge unter Gottes Herrschaft markiert, was besonders in Serien von Orts- und Funktionssegen deutlich wird.⁵⁸

Bemerkenswert ist die enge Verschränkung beider Wortfelder. In zahlreichen Ordnungen steht der Exorzismus formal vor der Benediktion, was einer semantischen

⁵⁶ *Benedictio* als „Lobpreis“, „benediction“, „consecrated object“: s. die lexikographischen Nachweise bei Lewis/Short, *A Latin Dictionary*, 1879., s. v. *benedico/benedictio* sowie die kirchenlateinische Weitung.

⁵⁷ Franz, *Kirchliche Benediktionen*, Bd. I.: passim; zu Nahrungs- und Werkstattsegen m. Texten und Formeln, S. 600–601.; S. 640.

⁵⁸ Andrieu Michel: *Les Ordines Romani du haut moyen âge*, 1948. Vgl., ebd., Handschriftenbeschreibungen mit Verweisen auf Franz I, S. 609, 622, 640.

Taktung entspricht: Zuerst die Ausweisung der feindlichen Macht per *exorcizare*, dann die positive Zuwendung per *benedicere*. Die Folge erzeugt eine „Negativ-“ und eine „Positiv-Weihe“: *exorcizare* löscht eine Zugehörigkeit, *benedicere* stiftet eine neue Teleologie. Für die hochmittelalterlichen Pontifikale ist diese Doppelbewegung sicher belegt; die Forschung zum Pontificale Romano-Germanicum referiert explizit auf Exorzismen über Wasser, Salz und Öl innerhalb des Segensapparats.⁵⁹ Die jüngere Liturgiegeschichte betont dieses Ineinandergreifen, indem sie hervorhebt, dass Exorzismen den Kampffakt sprachlich realisieren, während die *benedictio* die *res* als Heilsträgerin neu konfiguriert.⁶⁰

Feinere Sinndifferenzierungen werden in der Binnenstruktur der Sätze sichtbar. Exorzismen bevorzugen Enumerationen mit *omnis*, um den Gegner zu generalisieren und maximale Gültigkeit zu beanspruchen. *Benedictio*-Texte präzisieren häufiger die Wirkungen an Ort und Person, wie *in omni loco* oder *summentibus sit sanitas*. Zudem nutzen Exorzismen semantisch harte Verben wie *eradicare*, die aus dem Agrar- und Rechtssprachgebrauch stammen und metaphorisch einen Besitzentzug markieren. Benediktionen arbeiten dagegen häufiger mit *conservare*, *custodire* und *roborare*, also mit einer Stabilitäts- und Schutzsemantik. Die beiden Verbfelder verteilen somit die Aspekte der rituellen Ökonomie auf Zäsur durch den Exorzismus und Dauer durch den Segen.

Lexikalisch ist *exorcizare* als kirchenlateinisches Lehnverb markiert; Du Cange führt die Bestimmung „durch Beschwörung austreiben“ an und verweist auf die feste Bindung an das rituelle *Scrutinium*.⁶¹ *Benedicere* hingegen ist alt, aber in der christlichen Verwendung semantisch zur Statusänderung geweitet.⁶² Diese Asymmetrie erklärt die pragmatische: *exorcizare* braucht das direkte Gegenüber *te*, *benedicere* verlangt die theologische Subjektierung durch *Domine*. Die Mikrosyntax fixiert die Rollen: *exorcizo* plus Akkusativ der *res*; *benedic* plus Vokativ Gottes

⁵⁹ Vogel, Cyrille: Le Pontifical romano-germanique du Xe siècle, In: Cahiers de Civilisation Médiévale 6, 1963. Vgl., ebd., Stellenwert der Exorzismen im PRG insbes. zur Natur und Struktur der Komplikation.

⁶⁰ Pfaff W. Richard: The Liturgy in Medieval England. A History, Cambridge, 2009.

⁶¹ Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, s. v. EXORCIZARE mit Verweisen auf *scrutinium*.

⁶² Lewis/Short, s. v. *benedico/benedictio*.

plus Akkusativ der *res plus ut*-Zweck. Für die Gerichtssemantik des Ordals ist entscheidend, dass die Verbbedeutungen die forensische Logik spiegeln. Die Reinigung der *res* durch *exorcizare* schafft erst die epistemische Voraussetzung eines neutralen Mediums, während *benedicere* die *res* auf ein positives Telos hin auflädt, nämlich ihre Wahrheitsfunktion. Diese robuste Binnengliederung findet sich auch in Ordnungen, die Wasser für Felder oder Häuser segnen.⁶³ Die sprachlich-linguistische Evidenz ist damit eindeutig: Die *Ordines* sichern die rituelle Wirksamkeit durch die sorgfältige Staffelung komplementärer Illokutionen – ein semantischer Doppelgriff, den die Verben anführen.

2.2.2 Semantische Mikropoetik der Exorzismus- und Benediktionsverben

Die bereits im vorangegangenen Abschnitt herausgearbeitete illokutionäre Kette der Ordalien lässt sich nur dann präzise fassen, wenn die telischen Profile der drei liturgischen Schlüsselverben klar unterschieden werden. *Exorcizare* neutralisiert fremde Verfügungsmacht über eine *res*; *sanctificare* stellt dieselbe *res* positiv unter einen neuen Schutz und Zweck; *consecrare* hingegen hebt Personen, Orte oder Dinge dauerhaft in die Sphäre des *sacrum* und markiert damit eine juristisch irreversible Statusänderung. Dies ist keine bloße philologische Nuance, sondern eine operative Grammatik, von der die prozedurale Beweisfähigkeit des Mediums abhängt. Schon die standardisierte Wasserweihe führt diese Doppelspur vor. Nach den seriellen Exorzismen über Salz und Wasser folgt in den Orationen regelmäßig die Bitte, Gott möge „*hanc creaturam [...] bene dicere et sanctificare*“ und das Medium zur *salus mentis et corporis* werden lassen.⁶⁴ Die Deixis *hanc creaturam* bindet die Wirkkraft an ein identifiziertes Objekt, *benedicere* artikuliert den Bittmodus, und *sanctificare* benennt das Telos der Statusänderung. Entscheidend ist die Kombination: Ohne die vorausgehenden Exorzismen wäre *sanctificare* bloße Aufwertung, ohne *sanctificare* bliebe *benedicere* reines Lob. Das Kompendium von Adolf Franz

⁶³ Vgl. Beleglagen in den *Ordines Romani* und deren modernen Studien: Andrieu, Michel: *Les Ordines Romani du haut moyen âge*, 1948. v. a. die Handschriftenbeschreibungen mit multiplen Benediktionen und expliziten Salz-/Wasserexorzismen; in der neusten Forschung kontextualisiert bei Westwell, Arthur: *Roman Liturgy and Frankish Creativity: The Early Medieval Manuscripts of the Ordines Romani*, Cambridge, 2024.

⁶⁴ Franz Adolf: *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter*, Bd. I, Freiburg i. Br. 1909, S. 609, 622, S.633, S. 640

belegt diese Kopplung in der Breite der handschriftlichen Überlieferung; die Viergliederung aus Adjutorium-Versikel, Exorzismen, Orationen und der performativen Mischformel *Fiat commixtio* bildet das stabile Grundgerüst.⁶⁵ Die einschlägigen Textzeugen zur *Benedictio aquae* zeigen dieselbe Syntax bis in die Formeln hinein.⁶⁶

Im Weihe- und Dedikationskontext verschiebt sich diese Verteilungslogik. *Sanctificare* bleibt für die Zubereitung der Medien leitend, während *consecrare* den Akt der langfristigen Zueignung von Orten und Geräten, des *locus* und des *instrumentum*, bezeichnet. Dies wird in den Ordines zum Gregoriuswasser besonders deutlich. In der mitteleuropäischen Pontifikalüberlieferung, wie sie etwa das Veszprémer Pontifikale zeigt, ist die Sequenz der *benedictio minor* nahezu invariant: *Exorcizo te, creatura salis* gefolgt von der Oration *Immensam clementiam*; *Exorcizo te, creatura aquae* gefolgt von der Oration *Deus qui ad salutem humani generis*; schließlich die Formel *Fiat commixtio salis et aquae* und die abschließende Oration *Deus invictae virtutis auctor*.⁶⁷ Dasselbe Schema wird als vorbereitender Akt vor die eigentliche Kirchenweihe gestellt und für die Herstellung des Gregoriuswassers um die Exorzismen und Segnungen von Asche und Wein erweitert. Die Rubriken sprechen explizit von *Haec commixtio salis et cineris cum aqua* und *Fiat commixtio vini cum sale et aqua et cinere*.⁶⁸ Diese Mikroformeln fixieren die Zugaben als einzeln „sprachlich geprüfte“ Elemente. Die Forschung zur Kirchenkonsekration bestätigt, dass diese Viermischung aus Wasser, Salz, Asche und Wein im mittelalterlichen Dedikationsordo ein tragendes Moment bildet; die PRG-Tradition und ihre Rezeption rekonstruieren dieselbe Sachebene bis in Details der Prozession hinein.⁶⁹

Damit wird die telische Differenz der Verben manifest. Während *benedicere* und *sanctificare* an den Medien operieren, also an der *creatura salis, aquae, cineris* und

⁶⁵ Franz, Benediktionen, Bd. I, S. 609, S. 622, S. 633, S. 640.

⁶⁶ *Benedictio Aquae*, sec. VIII, Migne Patrologia Latina, Tomus 85.

⁶⁷ László Szászó, *A veszprémi pontifikále templomszentelési ordója*, Budapest 2014., S. 78–79., Vgl., Sequenz der *benedictio minor* und dem *Fiat commixtio salis et aquae*.

⁶⁸ Szászó, *Veszprémi pontifikále*, S. 79–90., Vgl. Herstellung des Gregoriuswassers mit „*Haec commixtio salis et cineris cum aqua*“ und „*Fiat commixtio vini cum sale et aqua et cinere*“, außerdem zum Altarritus mit „*sanctificetur hoc altare*“.

⁶⁹ Sanchez Bueno Marta: *Rituals of Victory: The Role of Liturgy in the Consecration of Mosques in the Castilian Expansion over Islam from Eleventh to Thirteenth Centuries.*, In: *Religions, The Liturgy of the Middle Ages.*, S. 8–11.

vini, verschiebt *consecrare* die Achse auf den Raum und seine Ausstattung. Dies lässt sich am Binnenmoment der Altarbehandlung zeigen. Auf die Herstellung des Gregoriuswassers folgt in den Dedikationsordines das Besprengen des Altars und die formelhafte Statuszueignung. Einige Fassungen verwenden hier den Passivimperativ *Sanctificetur hoc altare*, der die Handlung Gott zuschreibt und den *locus* performativ unter Schutz stellt. In anderen Corpora hingegen wird im Titulus *Consecratio altaris* der dauerhafte Rechtsstatus hergestellt.⁷⁰ Der Unterschied ist funktional: *Sanctificare* zieht die Linie der rituellen Brauchbarkeit, *consecrare* setzt den Schlusspunkt des Übergangs ins *sacrum* und kodiert damit Unverfügbarkeit. Lexikographisch ist diese Doppelung gedeckt. *Consecro* trägt in der klassischen und spätantiken Semantik die Bedeutung des endgültigen Widmens; *sanctifico* markiert die Herstellung der Heilsqualität einer *res*.⁷⁰ Die mediävistische Lexik sichert parallel die kirchenrechtliche Bindung von *exorcizare* als Vorakt.⁷¹

Die Gregoriuswasser-Riten fungieren somit als „Scharniermaschine“ zwischen Medium und Ort. Sie zeigen exemplarisch, dass die Sprachfamilie um *sanctificare* und *benedicere* die Materialität für den rituellen Gebrauch disponiert, während *consecrare* die Topographie der Geltung markiert. Medien- und Raumschritt greifen so ineinander: erstens die Serienexorzismen, zweitens die deprekative Bitte um *sanctificatio*, drittens die performativen *Fiat commixtio*-Formeln, die die Materie zu einem einheitlichen Lustralmedium verbinden, und viertens die Übertragung auf den Raum durch Sprengung und Altarhandlung, die in den Titeln der Bücher regelmäßig als *consecratio* gefasst wird.⁷² Dass die Mischung aus Wasser, Salz, Asche und Wein dabei kein dekoratives Beiwerk, sondern ein semantisch geladenes Set ist, wird von der jüngeren Forschung zur Dedikationspraxis akribisch belegt, die diese Elemente als zusammengehörige Einheit der PRG-Tradition verortet.⁷³

⁷⁰Lewis & Short, s. v. *consecro* und *sanctifico*, jeweils zum Telos des Widmens und zur Herstellung der Heiligkeit als Qualität.

⁷¹Du Cange, s. v. EXORCIZARE, zur strikt rituellen, transformativen Funktion als Vorakt.

⁷²Abb. A3. Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 79, ff. 193r–197r, *Benedictio salis et aquae, cineris et vini*; Anschluss an *Dedicatio altaris*; Parker on the Web/IIIF, CC BY-NC 4.0.

⁷³Sánchez Bueno, *Rituals of Victory*, Religions 13, 379, 2022., Abschnitt 5, Vgl. Viermischung, zum Alphabet-Ritus und zur dreifachen Umgehung, jeweils mit Rückbindung an PRG und die franko-römische Redaktionsgeschichte.

Für die juristische Lesart des Ordalritus hat dies unmittelbare Folgen. Die Sichtprüfung am Medium setzt eine zuvor sprachlich erzeugte *sanctitas* der *res* voraus. Dies erklärt, weshalb die kanonistische Suspendierung der rituellen Mitwirkung im 13. Jahrhundert den empfindlichsten Nerv trifft: Wird die priesterliche Lizenz zur *sanctificatio* des Mediums entzogen, bricht die Beweiskette. Umgekehrt erklärt sich die außerordentliche Stabilität der Formeln in den Benediktionalen daraus, dass ihre Mikrosemantik nicht austauschbar ist. *Consecrare* kann das *sanctificare* der Medien nicht ersetzen. Die mittelalterliche Praxis hält beide Ebenen in enger Verzahnung und macht damit sichtbar, dass Evidenz im Ritus nicht aus einem metaphysischen Mehr, sondern aus der Grammatik der Vollzüge gewonnen wird.

Die illokutionäre Wirksamkeit der Segenssprache kulminiert auf der Mikroebene in der performativen Schlüsselformel der *commixtio*. Der Satz *Fiat haec commixtio et consecratio salis et aquae in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, Amen* zwingt die rituelle Arbeit der Sprache in ein minimales, jedoch hoch verdichtetes Gefüge aus Deixis, Jussiv und Statuszuweisung. Die Deixis richtet die Kraft auf ein identifiziertes Objekt, *haec commixtio*, nicht auf eine abstrakte Gattung. Die jussive Passivform *fiat* markiert den Vollzug als einen sprachlich induzierten Sachverhalt. Die semantische Doppelung von *commixtio et consecratio* verhindert, dass der Mischakt als rein mechanischer Vorgang gelesen wird; der zweite Nominativ führt eine Statusänderung ein, die die neu entstandene *res* aus dem Bereich des bloßen Gemischtseins heraushebt. Dieser syntaktische Minimalismus ist Methode, weil er die rituelle Kette schließt, die zuvor Exorzismen, deprekative Orationen und teleologische *ut*-Sätze in Serie gebracht hat. Der synoptische Befund des Usuarium-Projekts fixiert genau diese invariable prozedurale Syntax. Er verzeichnet die Einleitung *Adiutorium nostrum in nomine Domini*, den Exorzismus über Salz samt Oration *Immensam clementiam tuam*, den Exorzismus über Wasser mit der Zielangabe *ut fias aqua exorcizata*, darauf den Mischakt samt der Formel *Commixtio salis et aquae pariter fiat* und schließlich die Oration *Deus invictae virtutis auctor*.⁷⁴ Damit ist der gesamte illokutionäre Parcours sichtbar, an dessen Ende die knappe *fiat*-Formel steht, die die zuvor erzielte Entmächtigung des Gegners durch *exorcizare* und

⁷⁴Usuarium, Conspectus, minor blessing of water, P. N. 475–477.

die erbetene *sanctificatio* in ein einziges, rechtlich anschlussfähiges Medium bündelt. Ein Vergleich mit einem zweiten Usuarium-Konspekt aus einer anderen Diözesanüberlieferung verschärft das Bild, indem die Rubrik dem Mischakt explizit die präzisere Formel *Fiat haec commixtio et consecratio salis et aquae* hinzufügt, was die Statuszueignung unüberhörbar macht.⁷⁵

Die Stabilität dieser Mikroformel lässt sich in den Handschriftenfamilien der *Ordines Romani* historisch verankern. Michel Andrieu dokumentiert im *Rituale breve* die kleine Wasserweihe mit der fixen Abfolge von Exorzismen, Orationen und der *commixtio*.⁷⁶ Für die historische Praxis im klösterlichen Milieu bestätigt Stephan Kuttner den Wochenrhythmus und die feste Binnenlogik der *Aspersio aquae benedictae in monasterio*, in der die *commixtio* als eigenständiger, formelgebundener Schritt beschrieben wird.⁷⁷ Frühneuzeitliche Abdrucke des *Pontificale Romanum* und frei zugängliche Volltextzeugen der *Benedictio aquae* bewahren diese Formelgestalt in der Langzeitlinie der Tradition.⁷⁸ Die Kombination aus Deixis, jussivem Passiv und Doppelprädikation ist somit kein lokaler Zufall, sondern ein stabiler Knotenpunkt der Segenssyntax, der über Handschriftenräume hinweg wiederkehrt.

Aus juristischer Perspektive gelesen produziert die Formel die entscheidende Brücke zur *inspectio*. Die rituelle Sprache verändert nicht nur den moralischen Status der Materie, sondern erzeugt ein Medium, dessen Wirkkraft und Zweck im Text ausbuchstabiert sind. Dies erhöht die Anschlussfähigkeit an forensische Kategorien wie *innoxius* und *manifestus*, weil die Behauptung eines Ausbleibens schädlicher Einwirkung an eine *res* gebunden wird, deren Status durch sprachliche Akte gesichert ist. Die Formel *Fiat haec commixtio et consecratio* verschränkt dabei die instrumentelle Ebene des Mediums und die statusbezogene Ebene der Weihe in einem Akt, der als illokutionärer Vollzug auskommt. Die Mikroformel ist daher der

⁷⁵ Usuarium, Conspectus „minor blessing of water“, P. N. 4–6.

⁷⁶ Andrieu Michel. *Les Ordines Romani du haut moyen âge*, Bd. I, Rubrik „Minor benedictio salis et aquae“, fol. 238r–239e.

⁷⁷ Kuttner Stefan: *Liturgical Manuscripts Preserved in Hungarian Libraries. A Survey*, *Traditio* 19, 1963, S. 494–496.

⁷⁸ *Pontificale Romanum*, *Summorum Pontificum*: Benedicto XIV et Leone XIII; Vgl., Beibehaltung der Exorzismudreierformel und der Mischformel im Asperges-Kontext, sowie „Blessing of Holy Water“ mit „Exorcizo te, creatura salis [...]“ und „Fiat commixtio salis et aquae“.

sprachliche Punkt, an dem Sakralsprache und Beweisökonomie ineinandergreifen.⁷⁹

Eine vertiefende textimmanente Analyse der Quellensequenzen zeigt die Verschränkung der Medienevidenz mit der Raumevidenz an der Schwelle zur *consecratio altaris*. Der Wechsel von *Benedic, Domine, hanc creaturam* und *Fiat haec commixtio* hin zu *Sanctificetur hoc altare* nimmt den zuvor beschriebenen Teloswechsel auf. Das Demonstrativum *hoc* fixiert den Ort, wie *hanc creaturam* den Stoff fixiert. Die Passivform *Sanctificetur* verschiebt die Perspektive vom menschlichen Sprechen als Befehlsakt hin zur göttlichen Handlung als Zielpunkt der Bitte. In der Veszprém-Überlieferung ist diese Kante besonders gut greifbar: Die Sequenz führt von den Exorzismen und Orationen über Salz und Wasser, über die *commixtio* und die Erweiterung zur Gregoriuswasser-Komposition, direkt in den Altar-Ritus über, der explizit mit *Sanctificetur hoc altare* den sakralen Rechtsstatus des Ortes ansetzt.⁸⁰ Die neuere Forschung zum Dedikationsordo hat die symbolische Grammatik dieser Schritte als eine dichte Einheit aus Elementenmischung, dreifacher Umgehung, Alphabet-Ritus und Altarhandlung beschrieben, die in der PRG-Tradition konkret greifbar ist.⁸¹

Die methodische Pointe lautet, dass *sanctificare* an der Materie und *consecrare* am Raum arbeiten, wobei beide durch Deixis und jussive Syntax verklammert werden. Das lexikalische Nest der Exorzismen liefert die Negativschaltung, die Benediktionsbitten die positive Zueignung. Die *commixtio*-Formel bringt beides in ein minimales, performatives Raster. Der Übergang zur Altarformel *Sanctificetur hoc altare* etabliert schließlich eine Unverfügbarkeit, die juristisch als Dauerzustand gelesen wird. In dieser Staffellung entsteht die Beweisfähigkeit der Ordalien aus der Sprachlogik der Rituale. Die Usuarium-Konspekte, die *Ordines Romani*, die PRG-Konkordanzen und die Forschung zur Raumkonsekration belegen diese Lesart.⁸² Der

⁷⁹ Abb. A4. Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 44, p. 365, Incipit exorcismus aquae ad iudicium dei demonstrandum; dazu S. 361 *Benedictio ferri*, p. 379 *Adiuratio ferri vel aquae feruentis*; Parker on the Web/IIIF, CC BY-NC 4.0.

⁸⁰ Szaszó László: A veszprémi pontifikále templomszentelési ordója, Budapest, 2014. S. 78–90.

⁸¹ Sánchez Marisa Bueno, „Rituals of Victory. The Role of Liturgy in the Consecration of Mosques“, Religions 13, 2022, S. 5–15.

⁸² Palazzo Eric: A History of Liturgical Books from the Beginning to the Thirteenth Century, Collegeville, 1998.

philologische Belegstrom erklärt, weshalb der kanonistische Entzug der Sprecherlizenz im 13. Jahrhundert den Mechanismus an seiner empfindlichsten Stelle trifft. Ohne die liturgisch-sprachliche Erzeugung einer *sanctitas* der *res* und ohne die rechtlich markierte *consecratio* des *locus* bricht die Brücke zur *inspectio*. Die Formel *Fiat haec commixtio et consecratio* markiert somit die operative Naht, die Negativ- und Positiv-Aktsprache zusammenzieht, während die Altarformel den juristischen Schlusspunkt der Ortszuweisung setzt.⁸³

2.3 Miniaturkorpus der *commixtio*-Formeln und Handschriftenanalyse

Die illokutionäre Wirksamkeit der Segenssprache kulminiert auf der Mikroebene in der performativen Schlüsselformel der *commixtio*. Ein Miniaturkorpus aus Diözesanüberlieferungen und pontificalen Ordnungen zeigt hier deutlich, wie deren Struktur Minimalität mit maximaler illokutionärer Wirksamkeit verbindet und damit den Übergang von negativem Exorzismus zu positiver Statuskonstitution semantisch zwingend macht. Maßgeblich sind drei Konstanten: Erstens die deiktische Nahfixierung durch *haec*, die das neu entstehende Medium als identifizierte Sache fasst; zweitens der jussive Passivimperativ *fiat*, der ohne menschlichen Agens den Vollzug als rein rituell-sprachliche Setzung erzeugt; drittens die Doppelprädikation *commixtio et consecratio*, die Mischen und Statuszueignung unauflöslich zusammenschaltet. Der synoptische Befund des Usuariums dokumentiert die stabile Folge vom Exorzismus des Wassers, eingeleitet mit „*Exorcizo te creatura aquae [...] ut fias aqua exorcisata*“, bis zum Mischakt mit *Fiat commixtio salis et aquae pariter in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, Amen*, gefolgt von der Abschlussoration *Deus invictae virtutis auctor*.⁸⁴ Die *commixtio* ist somit nicht mechanisches Vermengen, sondern die sprachlich erzeugte Konvergenz von gereinigter Materie und neuer *sanctitas*, die als Beweismedium anschlussfähig wird.⁸⁵

Ein zweiter Usuarium-Eintrag verschärft diese Struktur, indem er im Mischakt die Nennung der *consecratio* ausdrücklich aufnimmt. Die Fassung *Fiat haec commixtio*

⁸³ Abb. A6. Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. lat. 256, DigiVatLib/IIIF; Pontifikale-Zeuge mit einschlägigen Benediktionen und **commixtio**-Stücken; kontinentale Parallelüberlieferung.

⁸⁴ Usuarium, Conspectus „minor blessing of water“, P. N. 170–171.

⁸⁵ Abb. A2. London, British Library, Harley MS 2928, ff. 10r–11r, Exorzismus von Salz und Wasser mit anschließender Mischhandlung; Digitised Manuscripts; tragfähiger Beleg für die zweistufige Medienvorbereitung und die **commixtio** als eigenständigen Vollzug

et consecratio salis et aquae in nomine Patris... macht den juristisch relevanten Statuswechsel explizit.⁸⁶ Durch die Gleichordnung wird die semantische Gefahr gebannt, das Mischen als bloße vorbereitende Technik zu lesen. Der Text rechtfertigt, warum das entstehende Medium forensisch belastbar wird, da die *inspectio* sich nur auf eine *res* stützen kann, deren Geltungsgrund liturgisch-sprachlich hergestellt wurde. Die ältere Ordines-Forschung verankert diese Mikrologik im Gattungsrahmen der *Ordines Romani*. Michel Andrieu belegt für die *minor benedictio salis et aquae* die feste Abfolge von Exorzismus, Oration, *commixtio* und Prozessionschluss, wobei der Mischakt eine eigenständige, formelgebundene Rubrik bildet.⁸⁷

Die wöchentliche Praxis im monastischen Raum bestätigt diese Infrastruktur. Stephan Kuttner verzeichnet für ungarische Bibliotheken den ordentlichen Sonntagsturnus des *Exorcismus salis et aquae in omnibus diebus dominicis*, gefolgt von der *Benedictio aquae* und der expliziten *commixtio*, bevor die Stationsprozession einsetzt.⁸⁸ Dass die Mischformel liturgisch als Scharnier kodiert ist, zeigt der situative Anschluss an Versikel und Orationen. Sie schließt einen bereits aufgebauten Illokutionsbogen und erzeugt das rituelle Ergebnis in einem Satz. Die pontifikale Weite der Technik wird im Dedikationszusammenhang maximal sichtbar. Die Gregoriuswasser-Sequenz erweitert den Mischakt und zieht Salz, Asche und Wein in dieselbe Sprachlogik. Ágnes Szaszóvszky legt für das Veszprém-Pontifikale die Ordnung offen, die nach den Exorzismen und Orationen die formelhafte Einfügung *Haec commixtio salis et cineris cum aqua* und anschließend die Weinzugabe mit *Fiat commixtio vini cum sale et aqua et cinere* vorsieht.⁸⁹ Je dichter die Serie demonstrativer und jussiver Markierungen, desto klarer der Status einer *res sanctificata* als teleologisch konfiguriertes Beweismedium.

Der Übergang von der medienbezogenen *sanctificatio* zur raumbezogenen *consecratio* ist sprachlich genauso knapp gebaut. Szaszóvszky dokumentiert die Altar-

⁸⁶ Usuarium, alternative Fassung mit *Fiat haec commixtio et consecratio salis et aquae in nomine Patris...*, Conspectus „minor blessing of water“ mit Rubrikenfolge.

⁸⁷ Andrieu Michel: *Les Ordines Romani du haut moyen âge*, Bd. I, Louvain 1931., Rubrik „Minor benedictio salis et aquae“.

⁸⁸ Kuttner Stephan: *Liturgical Manuscripts Preserved in Hungarian Libraries. A Survey*“, *Traditio* 19, New York 1963. S. 494–496.

⁸⁹ *Le Pontifical romano-germanique du dixième siècle.*, Hg.: Vogel, Cyrille, Elze, Reinhard, *Studi e Testi* 226–227–269, Città del Vaticano, 1963–1972.

formel *Sanctificetur hoc altare* und führt die Rubrikenfolge vor, in der die Mischformeln in die Altarhandlung einschieben.⁹⁰ Der Einsatz des Demonstrativums *hoc* spiegelt das *hanc* der Medienformeln und lokalisiert die Handlung im konkreten *locus*. Mit der Weihe des Altars wird die juristische Dauerqualität des Ortes gesetzt, die die Performanz des Beweisvollzugs trägt. Die PRG-Konkordanzen der Henry Bradshaw Society stellen schließlich den systematischen Brückenschlag her, indem sie die *commixtio*-Stücke und die Altarformeln im PRG-Korpus als korrespondierende Cluster erscheinen lassen.⁹⁰

Der Folio-Befund des Veszprém-Pontifikale, wie ihn Szaszóvszky analysiert, erlaubt eine mikrologische Sicht auf diese Verschränkung. Auf Folio 44v bündelt die Sequenz der Gregoriuswasser-Riten die Eckzüge der Segenssyntax, von den Exorzismen bis zur doppelten Mischformel. Die Kürze der *fiat*-Sätze markiert im Schriftbild eine Zäsur, die sich im Vollzug als Ritualkante manifestiert. Auf Folio 53v dokumentiert die Formel *Sanctificetur hoc altare* die Binnenphase der Altarhandlung und verknüpft den rituellen Verlauf mit der juristischen Finalisierung des Status. Die rubrizierte Einleitung, die Einbettung in eine Antiphonensequenz und die Wiederkehr der deiktischen Syntax erzeugen eine illokutionäre Dichte, die durch das Bild und die Rahmung der gotischen Textualis als Ritualtechnik visuell unterstützt wird.⁹¹⁹²

Diese Rekonstruktion der textinternen, linguistisch-liturgischen Geltungslogik führt zwingend zur Frage ihrer performativen Realisierung. Das im *Ordo* textuell kodifizierte Potenzial zur Evidenzstiftung ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Erzeugung verbindlicher Wahrheit. Die prozedurale Grammatik des liturgischen Skripts bedarf der materiellen Inszenierung im Raum und der sozialen Ratifizierung durch eine Öffentlichkeit, um aus einem sakralen Zeichen ein unanfechtbares Urteil werden zu lassen.

⁹⁰ PRG Database, Henry Bradshaw Society, „Concordance Tables for the Romano-German Pontifical“; Vgl., hier Einsicht in die Zuordnung der Dedikationssegmente und der Misch- sowie Altarformeln.

⁹¹ Van Slyke G Daniel; The Ancestry and Theology of the Rite of Major Exorcism, 2019, mit Nachweisen auf *Missale Gothicum*, CCSL 159D, § 258, zu *Exorcizo te, creatura aquae*.

⁹² Kay Richard: A Châlons Pontifical of the Thirteenth Century“, Scriptorium 19, 1965. S. 201–213, Vgl., hier Salz- und Wasserexorzismusserie im Pontifikale.

Die Analyse muss sich daher von der Illokution des Textes auf die Performanz des Rituals und die narrative Stabilisierung seiner Ergebnisse verlagern. Das folgende Kapitel untersucht jene Inszenierungsstrategien und Rahmungspraktiken, durch die die im Skript angelegte Autorität erst sozial wirksam wird. Im Zentrum steht die Frage, wie die konkrete Gestaltung des Ortes, die Interaktion der Akteure, die Präsenz sakraler Objekte und die kontrollierte Öffentlichkeit die Geltung des Verfahrens herstellen und beglaubigen. Darüber hinaus wird die entscheidende Funktion der historiographischen und hagiographischen Narrativierung beleuchtet, die das Ergebnis rückwirkend deutet, es in einen sinnstiftenden Rahmen einbettet und ihm so dauerhafte soziale Evidenz verleiht. Die Untersuchung wendet sich somit von der Bedingung der Möglichkeit, die im Text liegt, der Konstruktion der Wirklichkeit im rituellen Vollzug und seiner narrativen Verarbeitung zu.

3. Die normative Architektur des Ordals im Frühmittelalter: Rechtliche und rituelle Rahmung

3.1 Das Ordal in den *Leges Barbarorum*: Eskalationslogik, Verhältnis zum Eid und Reinigungseid

Die frühmittelalterlichen Stammesrechte verorten das Ordal nicht als primäres Beweismittel, sondern als eine prozedural definierte Eskalationsstufe innerhalb einer gestuften Konfliktlogik. Es fungiert als letztes autorisiertes Mittel, wenn vorangehende Verfahrensschritte wie Ladung, Eidesleistung oder Zeugenbeweis scheitern oder verweigert werden. Die *Lex Salica* in ihrer späten, angelsächsisch tradierten Fassung bietet hierfür ein paradigmatisches Beispiel, indem sie das Kesselordal explizit als Alternative zur Bußzahlung, der Komposition, ansetzt. Titel LVI schreibt vor, dass der säumige Prozessgegner nach dreifacher Ladung und exakter Fristwahrung entweder die Buße akzeptieren oder sich durch die Probe befreien solle. Verweigert er beides, eskaliert der Fall an die königliche Instanz, was bei fortgesetzter Weigerung zum Verlust des Rechtsschutzes und zur Konfiskation des Gutes führt.⁹³

⁹³ *Lex Salica*, tit. LVI.

Das Ordal ist somit keine erste Wahl, sondern eine Schwelle, an der der privatnützige Ausgleich in eine sakral gerahmte Entscheidungstechnik überführt wird, um die Eskalation rechtlich zu domestizieren. Die *Lex Salica* bindet die gottesgerichtliche Probe so eng an die verfahrensrechtliche Prozesslänge des Systems, dass ihr Vollzug zu einem seltenen, aber machtvoll autorisierten Instrument wird, dass in seiner Weise singulär funktioniert.

Diese Eskalationsgrammatik steht in einem Spannungsverhältnis zur Eidesleistung, dem regulären Modus der Selbstentlastung. Der Prozess in den *Leges* beginnt typischerweise mit dem Angebot eines *sacramentum*, das durch Eideshelfer gestützt wird. Erst wenn diese soziale Form der Glaubwürdigkeit versagt, etwa weil der Gegner als notorisch unglaubwürdig gilt oder die Tat im Verborgenen, als *okkultes Delikt*, geschah, wird zur Gottesprobe übergeleitet. Robert Bartlett hat betont, dass die frühesten fränkischen Belege für Feuer- und Wasserproben an solche Eskalationssituationen geknüpft sind.⁹⁴ Das Ordal ersetzt das Eidesregime nicht, sondern sichert es als *ultima ratio* ab, wenn die soziale Ökonomie der Glaubwürdigkeit an ihre Grenzen stößt. Der Übergang ist somit keine Flucht ins Irrationale, sondern eine kontrollierte Verschärfung der Beweislast.

Die Legitimierung des Ordals erfolgt durch dieselben prozeduralen Marker, die auch Eid und Zeugnis ihre Geltung verleihen. Die Notwendigkeit einer öffentlichen Verhandlung auf dem *Mallberg*, die bezeugte Ladung und die Einhaltung von Fristen schaffen eine Legitimationskette, die die Probe als verfahrensgerechte Entscheidung, nicht als willkürliches Magieritual, verankert. Es entsteht ein doppeltes Sicherungssystem: Der Reinigungseid operiert mit sozialer Kreditwürdigkeit, das Ordal substituiert den fehlenden Kredit durch ein physisches Zeichen, dessen Lesbarkeit die Liturgie garantiert. Eid und Ordal sind somit keine Gegensätze, sondern kooperierende Modi eines Rechts, das den Mangel an forensischer Faktizität durch geregelte Performanz kompensiert.

Die in den *Leges* erwähnte Materialität der Proben verweist zusätzlich auf eine feine Abstufung nach Deliktschwere. Die salische Überlieferung kennt bereits die heiße

⁹⁴ Bartlett, Robert: *Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal*, Oxford 1986. Vgl., hier seine Grundthese zur fränkischen Frühbezeugung und zur Funktion des Ordals als Eskalationsstufe.

Wasser- und Eisenprobe, die in der späteren *Ordines*-Tradition liturgisch präzise gefasst werden.⁹⁵ Graduelle Steigerungen, wie die von einmaliger zu dreifacher Probe, sowie genaue Gewichtsvorgaben für das Eisen und Greiftiefen im Kessel, sind als kalibrierte Antworten auf die Schwere des Delikts und den Ruf des Angeklagten dokumentiert.⁹⁶ Die *Leges* deuten diese Feinheiten oft nur an, da sie den Ritus als bekannt voraussetzen und primär die verfahrensrechtlichen Schwellen regeln. Die Entscheidung zur Eskalation verbleibt stets in der Hand der Ordnungsmacht; die Probe ist nie spontan. In der salischen Passage wird deutlich, dass die Alternative nicht "Ordal oder Eid", sondern "Ordal oder Komposition" lautet, wobei der Eid bereits als gescheitert vorzusetzen ist.⁹⁷ Der Entzug des Königsfriedens bei finaler Verweigerung offenbart die politische Stoßrichtung: Das Ordal ist ein sozialer Stabilisator, der den Übergang von privater Fehde zur öffentlichen Rechtsdurchsetzung mit einem symbolisch maximal bindenden Akt besiegelt.

Das Gericht auf den Toten“ im Freisinger Rechtsbuch entfaltet die Bahrprobe als eine streng choreographierte Entscheidungssequenz, nicht als wundergläubiges Residuum. Die Redaktion setzt mit der Formel „*detur iudicium super mortuum*“ ein programmatisches Leitsignal und definiert sodann eine Szenenfolge, in der Ort, Fristen und sprachliche Akte so aufeinander abgestimmt werden, dass aus einer materiellen Veränderung am Leichnam ein verfahrensfähiges Zeichen wird.⁹⁸ Der Leichnam wird aufgebahrt und „*auf den rinch vor daz recht*“ in die Öffentlichkeit getragen. Dort tritt der Verdächtige unter Aufsicht heran, umgeht die Bahre dreimal, berührt den Körper und spricht seinen Reinigungseid. Die Verantwortungsspur

⁹⁵ Zur Typologie und Chronologie der Probenformen, insbesondere zur älteren Bezeugung der heißen Wasserprobe und zur späteren Ausbildung der kalten Wasserprobe, Vgl.: Peter T. Leeson, *Ordeals*, 2010. S. 5–7.

⁹⁶ Kerr, Margaret H., et al: Cold Water and Hot Iron: Trial by Ordeal in England. *The Journal of Interdisciplinary History*, vol. 22, Nr. 4, 1992, S. 573–95.

⁹⁷ Lex Salica, titulus LVI iudicium caldariae: „*Si de furto interpellatus fuerit et negaverit, ad iudicium caldariae veniat.*“ Edition MGH *Leges nationum Germanicarum*.

⁹⁸ Freising, Art. 273 zur Kopplung von Rechtsort und Nahdeixis, strukturelle Analogie *ad hunc mortuum* ~ *hanc aquam* und Rolle der dreifachen Umgänge; Spreckelmeier 196–198.

wird dabei unzweideutig markiert: Der Beschuldigte gibt „*urtail uber sich selben*“⁹⁹. Das Verfahren ist damit juristisch keine Zuweisung von außen, sondern eine kontrollierte Selbstexposition unter Zeugen.¹⁰⁰

Die Binnenlogik dieser Sequenz ruht auf einer doppelten Zeitordnung. Maßgeblich ist zum einen die Fünftagefrist auf dem Weg zur Exhumation, zum anderen eine Monatsfrist für den abschließenden Reinigungseid. Die Frist ist hier kein Vorwand, sondern die juristische Kalibrierung der Sicht, die Zufallseffekte abblendet und Vergleichbarkeit stiftet. Ergänzt wird diese zeitliche Rahmung durch die Verpflichtung, kundige Augen beizuziehen, einen Wundarzt oder zwei „weise Männer“. Damit wird die Szene vom Anekdotischen ins Forensische verschoben. Die physische Veränderung der Wunde wird zu einer beobachtbaren, terminierbaren Größe. Die semantische Prägnanz des Artikels formuliert das Ergebnis wie eine juristische Kurzschrift: Bleibt die Wunde unverändert, ist der Mann *ledig*; kehrt sie in *trörichkeit*, fällt die Schuld.¹⁰¹ Dies ist kein magischer Automatismus, sondern ein Ergebnisformat, das Geltung erzeugt, weil der Weg dorthin prozedural normiert wurde.¹⁰²

Der Ort ist doppelt kodiert: Der „Ring“ markiert den Rechtsraum der gerichteten Öffentlichkeit, die Kirche den sakralen Vollzugsort. Der Text verzichtet auf erzählerische Zier und arbeitet mit Imperativwerten. Die Folge Umgehen–Berühren–Schwören materialisiert den Prozess. Wenn der Verdächtige den Körper anspricht, funktioniert die Szene als illokutionäre Nahbindung an *hunc mortuum*, strukturgleich zur pontifikalen Materiebindung *hanc aquam*. Diese demonstrative Fixierung erzeugt eine Objektidentität, ohne die das Ergebnis nicht lesbar wäre.¹⁰³ Die juristische Agentur des Beschuldigten ist dabei präzise gefasst. Der Satz *urtail uber sich selben* bindet die Verantwortung für das Ergebnis an die eigenen rituellen

⁹⁹ Freising, Art. 273 neben Zweikampf und heißer Probe; Disziplinierung über Freiwilligkeit, Aufsicht, Frist; Spreckelmeier 211–212.

¹⁰⁰ Freisinger Rechtsbuch, Art. 273, in: Hans-Kurt Claußen Hg., Das Freisinger Rechtsbuch, Weimar 1941, S. 314–316; Susanne Spreckelmeier, Vom erzählten Brauch zum verschriftlichten Recht. Die Bahrprobe als Entscheidungsprozess in literarischen und rechtlichen Quellen, in: Frühmittelalterliche Studien 52, 2018, S. 189–214, hier S. 191–195.

¹⁰¹ Freisinger Rechtsbuch, Art. 273 Gericht auf den Toten, mit *detur iudicium super mortuum*, auf den rinch vor daz recht und urtail uber sich selben. Edition Hans-Kurt Claußen, Das Freisinger Rechtsbuch, Weimar 1941, 314–316; Stellenkommentar Susanne Spreckelmeier, Die Bahrprobe als Entscheidungsprozess, FMSt 52, 2018, S. 191–195.

¹⁰² Spreckelmeier, Bahrprobe, S. 195–208.

¹⁰³ Speckmeier, Bahrprobe, S. 169–198.

Schritte des Verdächtigen. Das Verfahren ist somit doppelt rationalisiert: Es verschiebt den Entscheidungspunkt in die öffentliche Verantwortung des Handelnden und entlastet zugleich das Gericht, indem es das Ergebnis als eine durch Öffentlichkeit und Frist beglaubigte Selbstzuschreibung inszeniert.¹⁰⁴

Diese verfahrenssemantische Lesart fügt sich exakt in die Eskalationsgrammatik der frühmittelalterlichen Normen ein. Die *Lex Salica* stellt das *iudicium caldariae* ausdrücklich an das Ende eines gestuften Ganges aus Ladung, Komposition und Eid. Erst nach dem Scheitern des regulären Beweisregimes wird der sakrale Beweisschritt freigeschaltet.¹⁰⁵ Der Freisinger Artikel überführt diese Architektur in eine szenische Maschine, die lokal handhabbar ist. In dieser Optik ist die Bahrprobe kein Gegenentwurf zum Eid, sondern dessen Eskalationsform: Wo der soziale Kredit des Eides nicht trägt, stellt die Szene ein sichtbares Zeichen her, dessen Lesbarkeit *ex ante* rechtlich gesichert ist. Die Bahrprobe funktioniert im Freisinger Rechtsbuch nicht als Wunderbericht, sondern als Bauplan gerichteter Öffentlichkeit.¹⁰⁶ Was die Gemeinde sieht, hat sie zuvor rechtlich gesetzt. Das Zeichen ist nicht der Anfang der Entscheidung, sondern deren prozedurale Einhaltung in der Szene.

Das Freisinger Rechtsbuch rahmt die Bahrprobe demnach als einen streng prozeduralisierten Entscheidungsakt, in dem jede mikrorituelle Geste justiziablen Beweiswert generiert.¹⁰⁷ Die Anordnung der Waschung der Wunden, das Tragen des Leichnams „auf den Ring vor das Gericht“, die Vorbegutachtung durch einen Wundarzt oder zwei „weise Männer“ und die dreifache Sequenz von Umgehen, Küssen, Anreden und Schwur bilden keinen folkloristischen Zierrat, sondern eine redundanzgesättigte Validierungskette.¹⁰⁸ Indem die Norm jede Stufe explizit benennt, überführt sie die Probe aus dem Raum des kontingenten Wunderberichts in

¹⁰⁴ Vgl., ebd., S. 211–212.

¹⁰⁵ *Lex Salica*, tit. LVI; Vgl., Bartlett Robert, *Trial by Fire and Water*, Oxford 1986. S. 22–25; Leeson T. Peter., *Ordeals*, *Journal of Law and Economics* 55, 2012, S. 695–700.

¹⁰⁶ Spreckelmeier, *Bahrprobe*, S. 191–196, 206–208.

¹⁰⁷ Spreckelmeier Susanne, *Vom erzählten Brauch zum verschriftlichten Recht. Die Bahrprobe als Entscheidungsprozess in literarischen und rechtlichen Quellen*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 52, 2018. S. 189–214., hier S. 191–195.

¹⁰⁸ *Freisinger Rechtsbuch*, hrsg. Hans-Kurt Claußen, *Germanenrechte Neue Folge Abt. Stadtrechtsbücher 1*, Weimar 1941. S. 314–316 zu Art. 273. „Gericht auf den Toten mit Terminus Gericht auf einen tōten; Nachfrist bei Exhumation und Eidsequenz“. Vgl., Spreckelmeier, *Bahrprobe*, S. 191 Anm. 2 und S. 195 Anm. 3.

ein regelgebundenes Verfahren. Entscheidend ist die Kopplung von sichtbarer Zeichenproduktion und kontrollierter Expertise: Erst die Präsenz kundiger Augenzeugen autorisiert die Semantik der Wundveränderung.

Die Sekundärforschung liest diese Passage folgerichtig als den entscheidenden Übergang vom Erzählgebrauch in die Rechtsschriftlichkeit.¹⁰⁹ Dass die ältesten deutschsprachigen Belege zunächst literarisch sind und die Rechtstradition später ansetzt, stützt diese Beobachtung; der normierte Vollzug setzt eine vorherige kulturelle Aufladung voraus, die das Rechtsbuch kanalisiert und verfahrensförmig macht.⁴ In der dichterischen Doppelfigur „Ich ziehe an Gott und an dich“ greift der Beschuldigte den toten Körper als juristisch sprechfähigen Adressaten auf und bindet ihn in die performative Selbstentlastung ein. Die dreifache Iteration stabilisiert diese Bindung nicht als Magie, sondern als gerichtsfeste Reproduktion gleicher Bedingungen. Die Pointe ist verfahrenslogisch: Bleibt die Wunde unverändert, ist der Angeklagte frei; verändert sie sich, ist die Schuld erwiesen. Evidenz wird nicht deduktiv behauptet, sondern als konditionale Szene verabredet, deren Zeichenwert an die zuvor geschaffene ritual-prozedurale Ordnung gebunden ist. Die Darstellung macht sichtbar, warum spätmittelalterliche Kodifikationen die Bahrprobe als „Gericht auf den Toten“ fassen konnten: Die Entscheidung wird aus dem sozialen Kredit des Eides in eine ikonische, aber regierte Sichtbarmachung transformiert, die ohne dieses präzise Setting nicht bedeutungsfähig wäre.¹¹⁰

Die redaktionelle Nachbarschaft der Bahrprobe zu den Artikeln über den Zweikampf im Freisinger Rechtsbuch ist wissenschaftlich und historisch zielgerichtet, denn es zeigt eine bewusste Setzung, die das Ordal in die Sphäre der Interdiktion stellt, es verfahrenspraktisch jedoch offenhält.¹¹¹ Die Norm akzentuiert die Freiwilligkeit als Schutzklausel der Legitimation und verschiebt damit die Verantwortlichkeit an eine überraschende Stelle: Der Beschuldigte „gibt das Urteil über sich selbst“, wenn die Wunden sich verändern. An diesem Punkt verwebt der Text zwei gegenläufige Bewegungen. Einerseits externalisiert er die Entscheidung in ein „von

¹⁰⁹ Vgl., ebd., S. 191 und S. 194–196.

¹¹⁰ Spreckelmeier, Bahrprobe, S. 206–208 zur Binnenlogik des Reinigungseids und zur Verlagerung von Magie auf geregelte Verfahrensakte im Rechtsbuch.

¹¹¹ Spreckelmeier Susanne, Vom erzählten Brauch zum verschriftlichten Recht. Die Bahrprobe als Entscheidungsprozess in literarischen und rechtlichen Quellen, in: Frühmittelalterliche Studien 52, 2018. S. 211–212.

Gott“ verbürgtes Zeichen, andererseits internalisiert er die Zurechnung, indem der Handelnde durch seinen Gang um die Bahre und seinen Eid die Szene selbst herstellt, die ihn rechtlich zu binden vermag.¹¹² Das Konzept entfaltet eine Mischung aus Zeichen- und Selbstentscheid, der die in diesem Kapitel leitmotivisch beschriebene Eskalationslogik ins Innere der Person verlegt. Diese Verschaltung erklärt, warum die kirchenrechtliche Problematisierung der Gottesurteile nach 1215 in der weltlichen Verschriftlichung als „Vorbehalt“ und „Freiwilligkeit“ auftritt: Die Kleriker ziehen sich aus dem Verfahren zurück, die Bühne bleibt, jedoch ist das Verfahren umcodiert.

Für die Architektur der *Leges* bedeutet dies: Ordal und Eid sind keine Alternativen, sondern gestaffelte Modi der Bindungsproduktion. Das Freisinger Arrangement setzt genau dort an, wo der soziale Kredit des regulären Eides versagt, und macht die rituelle Probe als *ultima ratio* anschlussfähig, ohne sie zum Primärbeweis zu erheben. In dieser Lesart fügt sich die Bahrprobe als spätes, literarisch vorbereitetes und dann juristisch angepasstes Element in die frühmittelalterliche Eskalationsgrammatik ein, die aus Ladung, Frist und Bann aufgebaut ist.

Das verfahrenssemantische Merkmal aller dieser Stücke ist die kontrollierte Öffentlichkeit; die Bahrscene reproduziert sie mit anderen Mitteln.

Diese Notwendigkeit einer prozeduralen Einhegung und öffentlichen Validierung ist jedoch kein Spezifikum der Gottesurteile, sondern ein fundamentaler Baustein der gesamten frühmittelalterlichen Geltungsarchitektur. Sie findet ihre Parallele in einem auf den ersten Blick gänzlich anders gelagerten Bereich der Herrschaftspraxis: der administrativen Rationalität der Heeresaufbietung.

Obwohl die karolingischen Aufgebotslisten thematisch vom Gottesurteil entfernt scheinen, offenbaren sie die administrative Rationalität, die als prozedurale Struktur für die gesamte frühmittelalterliche Konfliktregelung, einschließlich der Ordalien, dient. Die Logik von Bann, gestaffelter Verantwortung, Fristsetzung und Publizität bildet hierfür das entscheidende Raster. Die in einem Stuttgarter Codex überlieferte Kapitelliste zur Heeresaufbietung ist bezeichnenderweise in eine Sequenz

¹¹² Freisinger Rechtsbuch, hrsg. Hans-Kurt Claußen, Germanenrechte Neue Folge Abt. Stadtrechtsbücher 1, Weimar 1941, S. 313–316 zu Art. 271–273.

aus der Kapitulariensammlung des Ansegis eingebettet.¹¹³ Die redaktionelle Entscheidung des Kompilators, diese Liste unmittelbar an Kapitel zu Straf- und Bannzahlungen anzuschließen, zeugt von einem bewussten konzeptionellen Zusammenhang zwischen Zwang und Frist.¹⁰ Der Text selbst eröffnet mit einer präzisen Lastenverteilung nach Hufenbesitz, definiert Sanktionen für die Verweigerung des Aufgebots und reglementiert Ausnahmen.

Diese dispositive Rationalität stellt die Grundlage der Eskalationsökonomie dar: Wer Fristen versäumt oder eine Ladung ignoriert, gerät unter den Bann und wird in ein anderes Entscheidungsformat überführt. Dieselbe Grammatik trägt die Gottesurteile, auch wenn sich Medium und Zeichen ändern. Die handschriftliche Einordnung, mit ihren redaktionellen Brüchen zwischen den Zählungen, lässt den Codex als eine „Werkstatt des Regierens“ erkennen, in der die Anordnung der Kapitel die Systematik der Zwangsmittel widerspiegelt.¹¹⁴ Dies bildet den institutionellen Sockel, auf dem die szenische Evidenz einer Bahrprobe aufruhlen kann.

Inhaltlich kodifiziert die Liste jene zentralen Marker, die für die Ordalpraxis konstitutiv sind: die Koppelung von Pflicht an Besitz, die Kollektivhaftung und die explizite Sanktionsdrohung. Die Forschung hat die signalhafte Funktion solcher Listen als administrative Reaktion auf Krisen betont. Für die vorliegende Fragestellung sind zwei Konsequenzen maßgeblich. Erstens ist die Eskalation, die zum Ordal führt, nicht primär religiös motiviert, sondern wird verwaltungssprachlich gerahmt und justiziell ausgelöst; der rituelle Vollzug fügt sich als letzter Schritt in diese prozedurale Kette ein. Die Frist und der Bann materialisieren die *conditio sine qua non* aller ordalischen Szenen und Funktionsweisen: Legitimität entsteht nicht durch das Zeichen an sich, sondern durch die regelgebundene Erzeugung seiner Lesbarkeit.

¹¹³ Christoph Haack, Die karolingische Aufgebotsliste Nr. 50 im Stuttgarter Cod. Iur. 4 134. Kompilation, Rubrizierung und Semantik des Banns, in: Frühmittelalterliche Studien 54, 2020. S. 162.

¹¹⁴ Christoph Haack, Die karolingische Aufgebotsliste Nr. 50 im Stuttgarter Cod. Iur. 4 134. Kompilation, Rubrizierung und Semantik des Banns, in: Frühmittelalterliche Studien 54, 2020. S. 160–164.

3.2 Herrschaftliche Kontrolle in den Kapitularien: Aufsicht, Fristen und Wundschau

Die Stuttgarter Handschrift WLB, Cod. iur. 4 134, dokumentiert, wie königliche Norm und redaktionelle Praxis die herrschaftliche Aufsicht in Schrift überführen und Fristen als eine Infrastruktur gerichteter Öffentlichkeit bereitstellen. Die Materialität der Einfügung ist dabei aufschlussreich: In der vorangestellten *capitulatio*¹¹⁵ wird die Heeresliste in eine durchlaufende Zählung von Ansegis-Kapiteln integriert und programmatisch als *Brevis capitulorum quam missi dominici habere debent ad exercitium promovendum* angekündigt.¹¹⁶ Im Fließtext selbst umfassen die Anweisungen acht Kapitel, die durch rote Initialen voneinander abgesetzt sind. Die editorische Mühe, diesen Fremdtext in die bestehende Matrix einzupassen, manifestiert sich in Brüchen der Kohärenz: Die Überschrift steht versetzt, und die Kapitelzählung springt nach dem Ende der Liste von der internen Zählung zurück in die des Ansegis-Corpus.¹¹⁷ Das Format selbst – rote Initialen, der Überschriftsversatz, die Zählfortsetzung – wird somit zu einer eigenen Form der Aufsichtssprache, die die Einhegung des Textes visuell vollzieht.

Die Platzierung der Liste ist thematisch aufgeladen. Unmittelbar vorangestellt sind Kapitel aus Ansegis Buch IV, die Zahlungen bei Gewalttaten regeln und den zentralen Begriff des *bannus* etablieren. Genau diesen *bannus* führen die Kapitel der Aufgebotsliste als Sanktionsmittel weiter.¹¹⁸

Der redaktionelle Eingriff stellt somit den Doppelwert und die Durchgriffskraft des *bannus* heraus:¹¹⁹ Abgabe und Strafe werden auf einer Achse verhandelt, die Pflichtverletzung terminierbar und sanktionierbar. Dies erklärt, warum der Kompilator die Liste "zwischen" die Ansegis-Kapitel einfügt, um sie zugleich als

¹¹⁵ Deutungshoheit der Zeit: capitulatio, rote Initialen, Zählregie als Lesbarmacher von Frist und Publicitas; Brücke zur inspectio als normierte Beobachtungsszene. Vgl., Haack, Mobilisierung, S. 160–164.

¹¹⁶ WLB Stuttgart, Cod. iur. 4, 134, capitulatio 173v: *Brevis capitulorum quam missi dominici habere debent ad exercitium promovendum*.

¹¹⁷ Haack Christoph, Die karolingische Aufgebotsliste Nr. 50 im Stuttgarter Cod. iur. 4° 134. Kompilation, Rubrizierung und Semantik des *bannus*, in: Frühmittelalterliche Studien 54, 2020. S. 147–170, hier S. 160–164.

¹¹⁸ Vgl., ebd. S. 162.

¹¹⁹ Capitulare missorum, Besitzschwelle quattuor mansi, Gruppenbildung bis vier, *bannus* als Sanktions- und Abgabenlogik.

eigenständige Einheit zu markieren und in die übergeordnete Logik des königlichen Zwangs zu integrieren. Die Handschriftenbeschreibung macht aus der Buchkunde eine Analyse von Verwaltungstechnik.¹²⁰

Die Liste selbst ist kleinteilig und systematisch aufgebaut. Der normative Auftakt bindet die königlichen Boten, die *missi*, in die Pflicht einer *ex-ante*-Erfassung: *volumus atque iubemus, ut missi nostri diligenter inquirant*.¹²¹ Die königliche *iussio* verlagert die Beweislast ins Amt und erzeugt so eine kontrollierte Öffentlichkeit. Diese Formel ist, wie der historisch-semantiche Vergleich zeigt, in einem Kontext von Kapitellisten verortet, die die *missi* auf eine systematische Erfassung und gestaffelte Sanktionierung verpflichten.¹²²

Das materielle Rückgrat der Pflicht ist die Besitzstaffelung. Die Norm *quisque liber, qui quattuor mansos ... habet, se ipse instruat* setzt die Grundschwelle, unterhalb derer sich Gruppen zur gemeinsamen Stellung eines Kriegers zusammenschließen müssen. Die Frist- und Bannklauseln koppeln diese Schwelle an die Sanktionsfähigkeit der *missi*. Damit gewinnt der *bannus* seine doppelte juristische Schärfe nicht lexikographisch, sondern operativ: Er ist Abgabe, solange Fristen gehalten, und Strafe, sobald sie verletzt werden. Die Liste konzipiert Aufsicht als eine Form von Zeittechnik.¹²³

Diese Verwaltungssemantik schlägt die entscheidende Brücke zur Wundschau im Ordalverfahren. Die *inspectio*-Fristen – drei Tage bei Wasser- und Eisenprobe, gestaffelte Schonzeiten – sind keine mystischen Intervalle, sondern administrativ erzeugte Beobachtungszeiträume. Wo die Kapitelliste die *missi* verpflichtet, *diligenter inquirant*, also Taugliche aufzulisten, Verzögerer zu sanktionieren und Ausnahmen zu dokumentieren, produziert sie eine öffentlich verwaltete und justiziable Zeit. Genau dieselbe Zeitform macht im Ordal die Lesbarkeit des Zeichens erst möglich. Nicht die Natur "entscheidet", sondern eine normierte Beobachtungsszene innerhalb eines durch *iussio* und *publicitas* definierten Rahmens.

¹²⁰ Vgl., ebd. S.162-163.

¹²¹ WLB, Cod. iur. 4, 134, Einhängung der achteiligen Liste zwischen Ansegis IV 13–14 und IV 15–33, Überschriftversatz zwischen VI und VII, Fortsetzung der Zählung mit XV; Fol. 173v–177r.

¹²² Vgl., ebd. S. 164.

¹²³ Vgl., ebd. S. 164.

So betrachtet, ist die Kapitelliste die administrative Vorfeldtechnik des ordinalistischen Verfahrens: Sie stellt jene Taktung her, in der die *inspectio* überhaupt als juristischer Akt anschlussfähig wird. Die roten Initialen, der Überschriftsversatz und die Zählfortsetzung in der Stuttgarter Handschrift sind somit die buchstäblichen Markierungen einer *Governance*, die Frist, Bann und Pflicht in eine funktionale Zeichenökonomie übersetzt.

Nachdem die *Leges Barbarorum* das Ordal als prozedural eingebettete *ultima ratio* innerhalb einer Eskalationslogik verortet haben, muss sich die Analyse nun jener Phase zuwenden, in der diese Praxis einer intensiven herrschaftlichen Überformung und Standardisierung unterworfen wurde: der Karolingerzeit. Die königlichen Kapitularien fungieren hierbei als zentrale Instrumente, mit denen nicht nur die Zulässigkeit, sondern vor allem der kontrollierte Vollzug der Gottesurteile im gesamten Reich durchgesetzt werden sollte. Sie greifen in die bestehenden Stammesrechte ein, um sie zu vereinheitlichen und an die Interessen der königlichen Autorität zu binden. Die Kapitularien sind somit nicht als Neuschöpfung der Ordalpraxis zu verstehen, sondern als ein gezielter Akt der administrativen Einhegung, der die bischöfliche Aufsicht, die Einhaltung von Fristen und die korrekte Durchführung der Wundschau zu zentralen Geltungskriterien erhebt.

Die jüngere Forschung zur karolingischen Liturgie- und Rechtskultur hat die Mechanismen dieser Standardisierung präzise herausgearbeitet. Arthur Westwell hat in seiner grundlegenden Arbeit zur fränkischen Liturgie das ältere Paradigma einer schlichten Übernahme römischer Vorlagen revidiert. Er argumentiert, dass die karolingische Renaissance nicht auf einer gedankenlosen Replikation, sondern auf einer bewussten und kreativen Kompilation beruhte. Die fränkischen Eliten, insbesondere die Bischöfe, stellten aus einer Vielzahl von Quellen neue liturgische Bücher wie Sakramentare und Ordines zusammen, die den spezifischen Bedürfnissen ihrer Zeit nach Ordnung, Klarheit und Autorität entsprachen. Westwell beschreibt

diesen Prozess als „Frankish creativity“ und betont, dass die Kompilatoren als „intelligent and discerning liturgical architects“ agierten.¹²⁴ Ihre Arbeit war keine passive Kopie, sondern ein aktiver Gestaltungsprozess, der darauf abzielte, eine funktionale und im gesamten Reich anwendbare liturgische Infrastruktur zu schaffen.¹²⁵

Diese Erkenntnis ist für das Verständnis der Kapitularien fundamental. Die königlichen Anordnungen zur korrekten Durchführung von Ordalien setzen genau jene standardisierten liturgischen Skripte voraus, deren Entstehung Westwell beschreibt. Wenn Kapitularien die Anwesenheit des Priesters fordern, die Einhaltung des *triduum* vor der Wundschau befehlen oder die Probe auf bestimmte Delikte beschränken, dann operieren sie nicht im luftleeren Raum. Sie greifen auf die in den *Ordines Iudiciorum Dei* verschriftlichte „performative Grammatik“ zurück und verleihen ihr eine reichsweite, von der königlichen Autorität getragene Verbindlichkeit. Die Kapitularien liefern den normativen Befehl, die *Ordines* das detaillierte prozedurale Skript. Beide zusammen bilden die Zwillingspfeiler der karolingischen Domestizierung des Gottesurteils.

Die Rolle der Bischöfe wird in diesem Prozess ambivalent. Einerseits sind sie die Adressaten der königlichen Befehle und werden zur Aufsicht über die korrekte Durchführung der Verfahren verpflichtet. Andererseits sind sie, wie Westwell zeigt, die primären Akteure der liturgischen Kompilation und damit die eigentlichen Architekten der standardisierten Rituale.¹²⁶ Die Kapitularien stärken die bischöfliche Autorität, indem sie ihnen eine zentrale Rolle in der Rechtspflege zuweisen, binden sie aber gleichzeitig an die Normen und Interessen der Zentralgewalt. Die Forschung zur Beziehung zwischen *regnum* und *gentes* hat diesen Mechanismus als charakteristisch für die karolingische Herrschaftspraxis identifiziert: Die königliche Macht setzte sich nicht gegen die regionalen Eliten durch, sondern indem sie diese

¹²⁴ Westwell Arthur, *Roman Liturgy and Frankish Creativity: The Early Medieval Manuscripts of the Ordines Romani*, 2024. S. 1–2.

¹²⁵ Westwell, *Roman Liturgy*, S. 237.; vgl. auch Arthur Westwell, *The Carolingian Sacramentaries and the Standardization of Frankish Liturgy*, in: *Regna and Gentes*, hg. von Hans-Werner Goetz et al., 2011, S. 460–461.

¹²⁶ Westwell, *The Carolingian Sacramentaries*, S. 463.

als Agenten ihrer Politik instrumentalisierte.¹²⁷ Die Standardisierung des Ordals ist somit ein Paradebeispiel für diesen Prozess.¹²⁸

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kapitularien eine neue Stufe der rechtlichen Rahmung des Ordals markieren. Sie heben die in den *Leges Barbarorum* angelegte Eskalationslogik auf eine reichsweite administrative Ebene. Indem sie die bischöfliche Aufsicht und die Einhaltung liturgisch definierter Fristen und Prozeduren zur Bedingung der Gültigkeit machen, transformieren sie das Ordal von einer lokalen Rechtspraxis in ein Instrument herrschaftlicher Kontrolle. Die administrative Rationalität, die in den Aufgebotslisten zur Heeresfolge greifbar wurde, findet hier ihre Entsprechung im Bereich der Jurisdiktion. Nachdem nun die normative und herrschaftliche Rahmung durch die Kapitularien analysiert wurde, muss sich die Untersuchung im nächsten Schritt der Binnenstruktur jener liturgischen Skripte zuwenden, die den prozeduralen Kern des Verfahrens bilden: den *Ordines Iudiciorum Dei*.

3.3 Liturgische Standardisierung in den *Ordines Iudiciorum Dei*: Die klerikale Regie und Sakralisierung des Verfahrens

Die *Ordines iudiciorum Dei* liefern die Minimalgrammatik, mit der aus profanem Stoff, Raum und Stimme ein forensisch anschlussfähiges Zeichen wird. Entscheidend sind drei Schaltformeln, die in der handschriftlichen Überlieferung sowohl sprachlich als auch graphisch exponiert sind: die Direktive des Exorzismus, das jussive *fiat* der *commixtio* und der räumliche Statuswechsel am Altar. Ihre textimmanente Analyse zeigt, wie Deixis, Modus und Layout Evidenz formatieren.

Die Pariser Handschrift BnF, lat. 3501 exponiert die Direktive als einen juristischen Zugriffssatz. Auf Folio 127v steht die Schaltzeile isoliert im Textfluss: *Exorcizo te, creatura aquae*. Die erste Person Singular fixiert die Sprecherlizenz, der Akkusativ *te* bindet den Adressaten der Direktive, und die Apposition *creatura aquae* definiert den Gegenstand als eine verfügte *res*, die damit dem Status bloßer Natur entzogen wird. Der anschließende demonstrative Anschluss *hanc aquam* singularisiert das

¹²⁷ Goetz Hans-Werner, Introduction, in: Regna and Gentes, Hg. Goetz Hans-Werner et al., 2011, S. 12–13.

¹²⁸ Überlieferung/Datierung/Funktion: Stuttgart als einziger Frühzeuge; zweite Spur Herold; Relativierung „808“; 829er Befehlsformel; Kapitellisten als Herrschaftspraxis.

Medium als Träger der künftigen Beweishandlung. Prosodisch steht die Direktive als Einzeiler vor längeren Orationen, während rubrizierte Initialen eine Geltungspause markieren, die den Sprechakt als Zeitstempel sichtbar macht. Hier geschieht keine kontemplative Bitte, sondern Zugriffssprache *in situ*: Die Formel erzeugt Zuständigkeit, Objektidentität und den juristisch lesbaren Beginn der kausalen Kette.¹²⁹

Die Londoner Handschrift BL, Harley 2928 legt auf den Folia 10r–11r die Sequenz der Materialisierung offen. Nach den Exorzismen über Salz und Wasser folgt die Mischschaltstelle als abruptes Signal im Layout, wiederum als Einzeiler: *Fiat commixtio salis et aquae*. Die erweiterte Fassung *Fiat haec commixtio et consecratio salis et aquae* verschränkt das Tun, die *commixtio*, und den Zielstatus, die *consecratio*, in einem einzigen syntaktischen Gelenk. Das jussive Passiv *fiat* ruft einen Statuswechsel auf, der im Vollzug mit der sichtbaren Mischung synchronisiert ist. Graphisch unterbricht die rubrizierte Formel den Fließtext und leitet unmittelbar zur haptischen Handlung über. Diese Synchronität von Wort und Werk macht die Formel zu einer juristischen Kurzschrift, denn ohne das *fiat commixtio* gibt es keine lizenzierte Materie für die spätere *inspectio*.¹³⁰

Das Pontifikale CCCC, MS 79 führt diese Serie der Minimalformeln bis an den Ort heran. Auf den Folia 193r–197r stehen die *Benedictio salis et aquae* und die Altarkonsekration in enger Nachbarschaft; der räumliche Statuswechsel wird als eigener Einzeiler ausgeworfen: *Sanctificetur hoc altare*. Die Deixis wechselt von der Materie zum Raum, das jussive Passiv ordnet den Rechtsstatus des Ortes an. In derselben Sequenz, in der Materie exorziert und gemischt wurde, wird nun der Raum als Rechtsort markiert. Die Nähe der Module – *Exorcizo* → *Fiat* → *Sanctificetur* – ist

¹²⁹ Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3501, f. 127v, Schaltzeile *Exorcizo te, creatura aquae* mit demonstrativer Bindung *hanc aquam*, Einzeiler-Layout und rubrizierter Initiale.

¹³⁰ London, The British Library, Harley MS 2928, ff. 10r–11r, Sequenz der Exorzismen über Salz und Wasser mit der Mischschaltstelle *Fiat commixtio salis et aquae* beziehungsweise *Fiat haec commixtio et consecratio salis et aquae*, rubrizierter Einzeiler mit sichtbarer Vollzugsmarke.

keine ästhetische Bequemlichkeit, sondern eine Funktionskopplung: Stimme autorisiert, Materie wird Medium, Ort wird Gerichtsort. So entsteht die Minimalgrammatik der Geltung.¹³¹

Einen explizit ordalistischen Zuschnitt zeigt das Cambridger Manuskript CCCC, MS 44. Auf Seite 365 rahmt die rubrizierte Metazeile *Incipit exorcismus aquae ad iudicium Dei demonstrandum* die Mikroformeln als Prozesssprache. Nicht jede Benediktion ist gemeint, sondern die auf die Demonstration des *iudicium Dei* ausgerichtete Wasserelexorzistik. Dass in derselben Sammelhandschrift Rubriken wie *Benedictio ferri* oder *Adiuratio ferri vel aquae feruentis* greifbar sind, unterstreicht die systematische Setzung: Die Buchseite ist ein Gerätepark verfahrensfähiger Kurzformen, kein bloßes Frömmigkeitsinventar.¹³²

Diese mikrographische Dichte ist nur deshalb wirksam, weil die Liturgie im 11. und 12. Jahrhundert, wie Julia Exarchos argumentiert, als „Wahrheits- und Identitätsmedium“ der Gemeinschaft fungiert. Die bekannte Beobachtung zum ambrosianischen Ritus von 1158 – *modo extraneo, modo Ambrosiano* – zeigt, wie stark liturgische Codes Geltung stiften.¹³³ Die *Ordines* schaffen keine Einheitsliturgie, sondern bündeln Varianten zu performativen Kernen, die lokal verschieden aufgeführt werden können, aber überall dasselbe juristische Ergebnis liefern: Lesbarkeit. Deshalb sind Deixis, Jussiv und responsoriale Klammern keine Stilismen, sondern Geltungsdefinitoren. Die liturgischen Bücher lizensieren diese Minimalformeln, weil sie definieren, wer spricht, wo gesprochen wird und wann ein Sprechakt rechtlich bindet.

Dass diese Grammatik unmittelbar in die juristische Szene des Ordals einwandert, zeigt die Korrelation zur Frist- und Aufsichtssyntax der Kapitularien. Die Geltungspause am Einzeiler entspricht der Zeitmarke der *capitulatio*; die Rubrik *ad iudicium*

¹³¹ Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 79, ff. 193r–197r, *Benedictio salis et aquae* in enger Nachbarschaft zur Altarkonsekration mit *Sanctificetur hoc altare*, Serie Exorcizo: *Fiat: Sanctificetur* als Funktionskopplung

¹³² Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 44, S. 365, Rubrik *Incipit exorcismus aquae ad iudicium Dei demonstrandum*; zum Vergleich *Benedictio ferri* S. 361 und *Adiuratio ferri vel aquae feruentis* S. 379.

¹³³ Exarchos Julia: Identität, Wahrheit und Liturgie. Überlegungen zur politischen und gesellschaftlichen Bedeutung der Liturgie im 11. und 12. Jahrhundert, in: *Frühmittelalterliche Studien* 52, 2018, S. 157–188, hier S. 158–162 und S. 186.

Dei spiegelt die *Publicitas*-Setzung der bischöflichen Kapitel, in denen *iussio episcopi*, *ecclesia* und *populus* als Rahmenbedingungen genannt werden. Die Minimalformeln sind also nur unter herrschaftlicher Lizenz verfahrensfähig. Entfernt man diese Lizenz, bleibt die Formel sprachlich identisch, verliert aber ihre forensische Stimme. Umgekehrt gewinnen die knappen Ergebnisetiketten *innoxius* und *manifestus* ihre Plausibilität, weil der Weg dorthin – *Exorcizo* → *Fiat* → *Sanctificetur* – sichtbar und normiert ist. Die textimmanente Analyse der Handschriften macht somit greifbar, warum das Gottesurteil im Früh- und Hochmittelalter kein charismatisches Fremdobjekt ist, sondern das Endglied einer liturgisch-administrativen Lizenzhierarchie und eines Legitimationsmechanismus.

3.4. Diözesanrecht / Capitula episcoporum: Lokaldisziplinierung und Publicitas

Die diözesanen Kapitelsammlungen übersetzen die hohe Normlogik von Kapitularien und Ordines in die Routinen des Nahraums und machen ordinalistisches Handeln dadurch erst vollzugsfähig. Sie bilden das eigentliche Vollzugsrecht der ordinalistischen Evidenz, indem sie Sprecherlizenz, Raumordnung und Fristen an die bischöfliche Aufsicht binden und daraus *Publicitas* als eine juristisch belastbare Szene erzeugen. Diese diözesane Verfassung der Zeichenproduktion lässt sich an zwei zentralen Texten des 9. Jahrhunderts nachweisen: den Kapiteln Theodulfs von Orléans und Hinkmars von Reims. Theodulf liefert den Ordnungsfiler, Hinkmar die explizite prozessuale Zweckbestimmung. Aus beiden ergibt sich ein klares Bild, in dem das Ergebnis des Ordals – *innoxius* oder *manifestus* – nicht metaphysisch, sondern als Resultat lizensierter Öffentlichkeit erscheint.

Theodulf von Orléans: Die Normierung des liturgischen Handelns

Theodulfs Capitula 25 formulieren eine dichte Doppelstruktur aus Verbot und Pflicht: *Ut presbyteri caveant ne aliquid superstitiosum agant in ecclesiis, sed omnia iuxta ordinem a sanctis patribus constitutum teneant*. Das Prädikatspaar *caveant*

und *teneant* verschaltet eine Negativformel mit einer Positivnorm und zieht liturgisches Handeln unter bischöfliche Kompetenz. Der Begriff *superstitiosum* bezeichnet hier keine moralische Abweichung, sondern eine prozedurale Kompetenzüberschreitung. Die Anweisung *iuxta ordinem* ist kein ästhetischer Maßstab, sondern eine rechtsförmige Regieanweisung, die auf Schrift und Amt verweist. Der Bischof setzt damit einen OrdnungsfILTER, der zwischen der autorisierten Ordo und illegitimer Privatpraxis trennscharf unterscheidet.

Juristisch bedeutet dies eine Verschiebung des Geltungsgrundes: Nicht mehr die vermeintliche Wundereignung eines Zeichens, sondern die prozedurale Übereinstimmung mit der Ordo begründet die Validität. Geltung entsteht *ex ante*, indem Handlung, Stimme und Raum der kirchlichen Ordnung unterstellt werden. Die performativen Kerne der Ordines – die Direktive des Exorzismus, das jussive fiat der *commixtio* und der Statuswechsel am Altar – werden dadurch zu lizenzierten Handlungsmodulen, die nur dann verfahrensfähig sind, wenn sie *iuxta ordinem* vollzogen werden. Theodulfs Syntax überführt die liturgische Kurzform in das Raster administrativer Verantwortung. Wer außerhalb der Ordo spricht, mischt oder weiht, erzeugt kein Zeichen, das vor der Gemeinschaft und dem Gericht Kredit besitzt. Die Kirche erscheint hier nicht als fromme Instanz, sondern als die Herausgeberin der Bedingungen der Lesbarkeit. Julia Exarchos hat diesen Mechanismus auf der Makroebene beschrieben, indem sie die Liturgie als politisches Wahrheitsmedium fasst, das Identität formatiert und daraus Geltung schöpft.¹³⁴ Die Kapitelsätze Theodulfs sind die juristische Übersetzung jener Formatierung, durch die aus Deixis, Jussiv und responsorialer Klammer ein verfahrensfähiges Minimum entsteht.

¹³⁴Theodulfus Aurelianensis, Capitula, cap. 25: *Ut presbyteri caveant ne aliquid superstitiosum agant in ecclesiis, sed omnia iuxta ordinem a sanctis patribus constitutum teneant*. Erstnennung Theodulf, Capitula, cap. 25. Zur liturgischen Formatierung von Identität und Wahrheit im 11. und 12. Jahrhundert: Exarchos Julia, Identität, Wahrheit und Liturgie, Frühmittelalterliche Studien 52, 2018. 157–188, hier 175–186.; Vgl. Analogie zum Buch als Träger und Kodifizierer performativer Kerne.¹³⁴ Hincmarus Remensis, Capitula, cap. 17: *Ut nullus presbyter aquam benedictam sine episcopi iussione faciat ad purgationes vel iudicia, sed tantum in ecclesia, cum populo congregato*. Erstnennung Hincmar, Capitula, cap. 17. Zur buchkundlichen Aufsichtssprache der Kapitellisten WLB Stuttgart, Cod. iur. 4, 134, capitulatio 173v und Rubrizierung 174v–177r, die öffentlich verwaltete Zeit sichtbar machen.

Hinkmar von Reims: Die Finalisierung des Rituals für das Gericht

Der Reimser Text nennt den Ordalzweck unverstellt und verschränkt ihn mit Lizenz, Ort und Öffentlichkeit. Hinkmars Capitula 17 befehlen: *Ut nullus presbyter aquam benedictam sine episcopi iussione faciat ad purgationes vel iudicia, sed tantum in ecclesia, cum populo congregato*. Die Negativformel *nullus presbyter sine iussione* entzieht jeder autonomen Sakralrede die Geltung. Die positive Einhegung *tantum in ecclesia, cum populo congregato* fixiert den Kirchraum und die anwesende Gemeinde als zwingende Rahmenbedingungen. Die *Trias iussio episcopi, ecclesia und populus* bildet ein unverzichtbares Verfahrensdreieck, das die pontifikale Kurzformel in forensische Rede überführt. Wenn die Wasserweihe ausdrücklich *ad purgationes vel iudicia* geschehen soll, ist die *benedictio aquae* keine bloße fromme Vorbereitung mehr, sondern ein lizenzierter Schritt auf ein gerichtsfähiges Zeichen hin. Die illokutionären Kerne der Ordines – *Exorcizo, Fiat, Sanctificetur* – werden dadurch juristisch aufgeladen. Sie sind nur gültig als Ausübung der *iussio episcopi*, im Rechtsraum der Kirche und vor den Augen des Volkes. Hinkmar zieht damit den Kreis, in dem das spätere Zeichen überhaupt Geltung erhalten kann. Die *Publicitas* ist nicht bloß eine zufällige Menge, sondern ein hergestellter, organisierter Blick – eine Zeugenökonomie. In dieser Konstruktion liegt die Brücke zur Kapitellistenpraxis, in der Frist und Bann die Öffentlichkeit als Zeitstruktur hervorbringen. Dieselbe Verwaltungssprache kehrt bei Hinkmar als Bischofssatz wieder und wird auf den Ordalzweck zugespitzt.¹³⁵

Synthetische Folgerung: Die diözesane Vollzugsverfassung des Ordals

Theodulf und Hinkmar formulieren gemeinsam die diözesane Vollzugsverfassung der ordalistischen Szene. Der eine liefert den Ordnungsfiler gegen *superstitio*, der andere die explizite prozessuale Zweckbestimmung samt Verfahrensdreieck. Zusammen binden sie die liturgische Minimalgrammatik an Lizenz und Raum und erzeugen *Publicitas* als Rechtsmodus.

Im für diese Studie konzipierten O–A–P–F-Modell bedeutet dies: Objekt ist die ordalische Szene; Akteure sind der Priester unter *iussio episcopi* und die Gemeinde; Prozedur ist der lizenzierte Vollzug; und die Form wird durch Frist, Raum und responsoriale Rahmung als sichtbare Taktung definiert. Dies erklärt, warum die kanonistische Interdiktion des 13. Jahrhunderts nicht die Worte traf, sondern ihre Sprecher. Entfernt man die Lizenz, verlieren die Formeln ihre forensische Stimme.¹³⁶ Die Kapitularien erzeugen Takt und Aufsicht, die Ordines liefern die Schaltformeln, und die Capitula episcoporum machen die Szene lokal vollzugsfähig. Das Ordal ist damit keine Anomalie, sondern das Endglied einer lizensierenden Administrativpoetik, die aus Sprache und Raum verfahrensfähige Evidenz formt.¹³⁷

4. Die performative Herstellung und narrative Stabilisierung von Evidenz

4.1 Die Inszenierung des Rituals: Ort, Akteure, Öffentlichkeit und sakrale Objekte

Die ordalistische Szene gewinnt ihre Geltung nicht aus einem kontingenten Wunder, sondern aus einer vorab hergestellten, prozeduralen Lesbarkeit. Ort, Akteure, Öffentlichkeit und Objekte werden so kodifiziert, dass die spätere inspectio nicht Natur, sondern eine unter Aufsicht stehende Norm liest. Die liturgischen Ordines liefern hierfür eine Minimalgrammatik, deren Schaltformeln in der handschriftlichen Überlieferung sprachlich wie graphisch exponiert sind. Die Direktive *Exorcizo te, creatura aquae* etabliert durch die erste Person Singular die Sprecherlizenz und durch den Akkusativ *te* die Objektbindung, während der anschließende Demonstrativ *hanc aquam* die Identität des Mediums für den Beweisgang fixiert. In der Pariser Handschrift BnF, lat. 3501, markiert diese rubrizierte Schaltzeile als

¹³⁶ Exarchos, Identität, Wahrheit und Liturgie, S. 158–162 zur Codeseitigkeit von Geltung und zur Ambrosiana-Vignette 1158; Vgl., ebd. S. 186 zum Fazit der Diversität und Kodifizierung.

¹³⁷ Haack, Christoph: Mobilisierung als Bedrohungskommunikation. Das Capitulare missorum de exercitu promovendo und die Funktion karolingischer Aufgebotslisten, Frühmittelalterliche Studien 54, 2020.; S. 143–170, bes. S. 160–164 zu capitulatio, Rubrizierung, Zählfortsetzung; Susanne Spreckelmeier, Vom erzählten Brauch zum verschriftlichten Recht. Die Bahrprobe als Entscheidungsprozess, Frühmittelalterliche Studien 52, 2018., S. 189–214, S. 191–198 und S. 211–214 zu Frist, Aufsicht und öffentlicher Szenografie.

isolierter Einzeiler eine Geltungspause und fungiert als Zeitstempel für den Beginn der Kausalkette.¹³⁸ Die Mischformel *Fiat haec commixtio et consecratio salis et aquae* verschränkt sodann Herstellung und Zielstatus in einem jussiven Passiv, das einen normativen Statuswechsel aufruft. Wie die Londoner Handschrift BL, Harley 2928, zeigt, synchronisiert die Hervorhebung als Einzeiler Wort und Werk und macht die Formel zur operativen Bedingung für ein lizenziertes Beweismedium.¹³⁹ Die räumliche Weihe, ausgedrückt durch *Sanctificetur hoc altare*, verschiebt schließlich die Deixis von der Materie auf den Ort und etabliert diesen als Rechtsraum. Die in der Handschrift CCCC, MS 79, sichtbare Abfolge *Exorcizo -Fiat - Sanctificetur* ist somit keine ästhetische Bequemlichkeit, sondern eine juristische Funktionskopplung.¹⁴⁰

Diese liturgische Schaltgrammatik wird erst durch eine Metarubrik, wie sie die Cambridger Handschrift CCCC, MS 44, bietet, explizit als Prozesssprache etikettiert: *Incipit exorcismus aquae ad iudicium Dei demonstrandum*. Die Seite selbst wird damit zu einem Gerätepark verfahrensfähiger Kurzformen.¹⁴¹ Diese prozedurale Logik wird diözesanrechtlich lizenziert. Theodulf von Orléans zieht mit seiner Forderung, *omnia iuxta ordinem [...] teneant*, die Kompetenzgrenze gegen unautorisierte, superstitiose Handlungen. Hinkmar von Reims wiederum macht die Ordalrichtung explizit und bindet sie an das Verfahrensdreieck aus *iussio episcopi*, *ecclesia* und *populus*. Erst unter dieser dreifachen Lizenz erhalten die liturgischen Kurzformen ihre forensische Stimme.⁵ Die herrscherliche Ebene stellt dazu die Zeit-Infrastruktur bereit. Das im Stuttgarter Codex WLB, Cod. iur. 4° 134, überlieferte Capitulare missorum de exercitu promovendo inszeniert mit seiner Rubrizierung und seinem Layout Aufsicht als buchtechnische Anordnung. Der Befehl „*volumus atque iubemus, ut missi nostri diligenter inquireant*“ überführt die Initiative

¹³⁸ Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3501, f. 127v, Schaltzeile *Exorcizo te, creatura aquae*, mit *hanc aquam*; Einzeiler-Layout und Rubrizierung.

¹³⁹ London, The British Library, Harley MS 2928, ff. 10r–11r, *Fiat commixtio salis et aquae* bzw. *Fiat haec commixtio et consecratio salis et aquae*; rubrizierter Einzeiler, Synchronisierung von Wort und Handlung.

¹⁴⁰ Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 79, ff. 193r–197r, *Benedictio salis et aquae*; *Sanctificetur hoc altare*; Serie *Exorcizo – Fiat – Sanctificetur*.

¹⁴¹ Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 44, p. 365, Rubrik *Incipit exorcismus aquae ad iudicium Dei demonstrandum*; p. 361 *Benedictio ferri*; p. 379 *Adiuratio ferri vel aquae feruentis*.

ins Amt und macht den *bannus* zu einer Zeit- und Sanktionsmechanik. Genau diese administrativ verwaltete Zeit macht im Ordal die *inspectio* zu einer justiziablen Beobachtungszeit.¹⁴²

4.1.1 Statusformeln im Vollzug: Feuer-, Wasserprobe und Zweikampf

Die drei klassischen Modi des Ordals – heißes Eisen, Wasser und Zweikampf – teilen diese lizenzierende Vorstruktur und münden in dieselbe Kurzsyntax des Ergebnisses. Für das Eisen etablieren die Rubriken *Benedictio ferri* und *Adiuratio ferri* den prozeduralen Vorbau aus Exorzismus und Segnung. Erst nach diesem Akt, dem physischen Vollzug und der normierten Frist der *inspectio* wird das Ergebnis in der juristischen Kurzschrift *innocens* oder *manifestus* fixiert.⁴ Dasselbe gilt für die Wasserprobe, deren Medium durch die Formeln *Exorcizo te, creatura aquae* und *Fiat haec commixtio et consecratio* erst prozedural hergestellt wird, bevor das Verdikt *purgatus* oder *reus manifestus* fallen kann.¹⁴³ Der Zweikampf wiederum verlagert die Probe ins Körpermedium der Kämpfer, wobei liturgische Vorbauten wie Messen und der Reliquieneid sowie die Präsenz der Öffentlichkeit, *coram populo*, als Geltungsbedingungen fungieren. Die Ergebnisformel ist in allen drei Modi nicht der Anfang, sondern der Endpunkt eines lizenzierten Vollzugs. Erst die Verschränkung der administrativen Rahmung durch Kapitularien, der diözesanen Lizenz durch Bischöfe und der performativen Grammatik der Ordines verleiht den knappen Ergebnisformeln ihre juristische Tragfähigkeit.

4.2 Fallstudien zur Evidenzproduktion und ihrer Rezeption in narrativen Quellen

4.2.1 Ausgewählte Beispiele aus Gregor von Tours

Die zu untersuchende Episode VII 22 bei Gregor von Tours exponiert die Kippdynamik ordalistischer Evidenz im narrativen Register mit didaktischer Klarheit. Gregor konstruiert die Szene über drei eng verschaltete Elemente: die Setzung eines

¹⁴² Theodulfus Aurelianensis, *Capitula*, cap. 25; Hincmarus Remensis, *Capitula*, cap. 17.

¹⁴³ WLB Stuttgart, Cod. iur. 4° 134, capitulatio 173v *Brevis capitulorum...* ad exercitium promovendum; 174v–177r Rubrizierung und Zählfortsetzung (XV); *Capitula missorum* mit *volumus* atque *iubemus*, ut *missi nostri diligenter inquirant*.

lizenzträgigen Ortes, die Aktivierung einer Publikumsökonomie und den punktgenauen Zeitstempel des Umschlags. Der erste Zug ist die räumliche Deixis, die den Vollzug an Altar, Reliquien oder den binnenkirchlichen Raum bindet. Dadurch verschiebt sich der Geltungsgrund vom fehlbaren Sprecher auf den kodierten Ort, der die Handlung für die Gemeinschaft überhaupt erst lesbar macht. Der Raum fungiert hier nicht als Kulisse, sondern als eine Konversionsmaschine, die eine profane Handlung in eine verfahrensfähige Szene überführt.

Der zweite Zug ist die *Publicitas*, deren sprachlicher Marker *coram* die Augen der Anwesenden in den Status einer kollektiven Zeugenökonomie erhebt. *Coram multis* bezeichnet keinen bloßen Mengenfaktor, sondern die hergestellte, gerichtete Öffentlichkeit, in der Handlung und Beobachtung unauflöslich verschränkt sind. Der dritte Zug ist der Zeitmarker *statim*, der den Augenblick des Zeicheneintritts auf eine Nullfrist zusammenzieht und so das Beweisresultat in die unhintergehbare Kürze eines Verdikts überführt. In der hier analysierten Episode laufen diese Fäden zusammen; die knappe Ergebnissprache gewinnt ihre Plausibilität nicht aus dem Wunderhaften, sondern aus der zuvor geleisteten prozeduralen Formatierung von Ort, Publikum und Zeit.¹⁴⁴

Die semantische Last des Adverbs *statim* wird dabei als Mikroscharnier der Evidenz inszeniert. Der Marker steht als prosodischer Schnitt, der den rituellen Vollzug von seiner Lesbarkeit trennt und ihn zugleich kausal verschaltet. Vor dem *statim* steht die durch Lizenz und Blick gerahmte Handlung; nach dem *statim* steht das *apparuit* oder ein Äquivalent, das das Sichtbarwerden des Zeichens als Entscheidung ausweist. Juristisch ist *statim* der erzählerische Zwilling der liturgischen Geltungspause des Einzeilers in den Ordines – wie *Exorcizo te* oder *Fiat commixtio* –, der den Vollzug vom Ergebnis trennt, ohne den Kausalpfad aufzulösen. Gregor emuliert diese Pause syntaktisch: ein kurzer Einschnitt, dann das Erscheinungsverb, sodann das Verdikt.

¹⁴⁴Gregorius Turonensis, *Libri historiarum* X VII 22, ed. Bruno Krusch / Wilhelm Levison, MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* 1,1, Hannover: Hahn 1951.

Der Effekt ist eine bewusst dürre Sprache, die gerade deshalb rechtsfähig wirkt, weil sie auf eine vorher hergestellte prozedurale Ordnung rekurriert.¹⁴⁵

Zentral ist dabei die Verschiebung der Agency. Die Erzählung entzieht dem einzelnen Akteur das Monopol auf die Bedeutungsproduktion, indem die Personaldeixis zurücktritt und die Raum- und Blickdeixis verstärkt wird. Die Nachhaltigkeit des Ergebnisses entsteht aus dem Schnittpunkt von kodiertem Ort, anwesender Gemeinde und markierter Zeit. Genau hier schließt Gregors Erzählökonomie an die prozedurale Logik der Ordalien an: Das *miraculum* ist kein metaphysischer Zusatz, sondern das Erzählformat eines zuvor lizenzierten Beweises. Die Episode liest sich somit als eine Handlungsgrammatik: Der lizenzierte Raum erzeugt den Rahmen, *coram* macht den Blick kollektiv, *statim* stempelt den Umschlag, und das Ergebnis verdichtet sich zu *innoxius* oder *reus*. Dass Gregor auf eine explizite theologische Begründung verzichtet, ist Methode: Die Erzählung zeigt die Maschine der Wahrheitsproduktion, sie erklärt sie nicht. Dadurch stabilisiert sie die Lesbarkeit späterer, auch gerichtlicher Szenen, in denen dieselbe Kurzsyntax als rechtlich belastbar akzeptiert wird.¹⁴⁶

4.2.2 Weitere Beispiele aus Viten und Chroniken

In den *Miracula sancti Martini* entfaltet Gregor von Tours die narrative Grammatik der gottesgerichtlichen Evidenzproduktion mit einer Präzision, die weit über eine bloße Berichterstattung wundersamer Ereignisse hinausgeht. Die Analyse einer typischen Feuerszene zeigt, wie Gregor die Geltung des Zeichens nicht aus dem Übernatürlichen ableitet, sondern sie prozedural in einer Kette von Lizenzierung, Raumkodierung, Öffentlichkeit und zeitlicher Verdichtung konstruiert. Die Erzählung selbst wird so zu einem Skript, das die Bedingungen der Lesbarkeit für ein gerichtsfähiges Zeichen erst herstellt.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Greg. Tur., Hist. VII 22. MGH SS rer. Merov. 1,1.

¹⁴⁶ Greg. Tur., Hist. VII 22. MGH SS rer. Merov. 1,1.

¹⁴⁷ Gregorius Turonensis, *Miracula S. Martini*, lib. I, c. 15/18., Feuer-/Reliquienszenen mit in ecclesia, coram, statim, knappen Verdicta, in: *Gregorii Turonensis Opera II: Miracula et opera minora*, ed. Bruno Krusch / Wilhelm Levison, MGH Scriptores rerum Merovingicarum 1,2, Hannover: Hahn 1885/1951.

Die Szene setzt nicht beim „Wunder“ ein, sondern im institutionellen Lizenzrahmen. Ein *praeceptum* eines Klerikers oder Bischofs eröffnet die Handlung und ordnet die Überführung von Reliquien an, wobei explizit die Kirche als Ort des Geschehens bestimmt wird. Diese Anordnung fungiert als juristische Vorlizenz. Gregor markiert sie üblicherweise durch eine knappe Regieformel, die die Handlungsinitiative vom unkalkulierbaren Wirken des Heiligen auf die kontrollierte Prozedur des kirchlichen *ordo* verlagert. Der nächste entscheidende Schritt ist die Raumdeixis: Die Handlung wird *ad ecclesiam* und oft weiter auf *ad altare* zugespitzt. Wo Gregor den Altar nennt, ist dies kein bloßes dekoratives Element, sondern die Inszenierung eines Konversionsmechanismus: Der profane Raum wird in eine Rechtsfläche verwandelt, die Materie, Stimme und Blick so miteinander koppelt, dass eine justiziable Lesbarkeit überhaupt erst entstehen kann.

Auf dieser räumlichen Grundlage wird die *Publicitas* etabliert. Die Formel *populo congregato* signalisiert nicht einfach eine unstrukturierte Menge, sondern die Herstellung einer Zeugenökonomie. Die Gemeinde wird zum kollektiven Träger des Blicks; sie „macht“ jene Öffentlichkeit, die im Verfahren konstitutiv ist. Gregor fixiert diese Funktion fast stereotyp mit dem Adverb *coram*: *coram multis*, *coram populo*, gelegentlich *coram clero et populo*. Damit verschiebt er die Evidenz von der subjektiven Erfahrung Einzelner in eine kollektive, intersubjektiv überprüfbare Sichtbarkeit. Innerhalb dieser Rahmung gewinnt die Reliquie ihre prozedurale Rolle. Die Formulierungen *positis reliquiis* oder *per reliquias* binden die Handlung an ein sakral kodiertes Objekt, das wie ein mobiles *altare* wirkt. Dies ist keine bloße Frömmigkeitsgeste, sondern eine Lizenzübertragung: Der zu leistende Eid oder die durchzuführende Probe hängen semantisch nicht mehr allein am fehlbaren Sprecher, sondern an einer autorisierten Träger-Sphäre.

Erst nachdem dieser dreifache Rahmen aus Lizenz, Ort und Öffentlichkeit etabliert ist, lässt Gregor das eigentliche Zeichen eintreten. In der Feuerszene formt er das Motiv des *ignis non laedit* so, dass die Wahrheit als ein signifikantes Nicht-Ereignis erscheint. Der „nicht verletzende“ Brand ist kein naturmagischer Effekt, sondern das Resultat einer zuvor lizenzierten Szene, das nun gelesen werden kann. Die Ergebnisformel ist bewusst „dürr“: *ignis non laedit* oder *incolumis abiit*. Diese Kürze ist deshalb tragfähig, weil der aufwändige Lizenzbau vorher geleistet wurde. Zwei

syntaktische Mikromarker verdichten die Szene: in *ecclesia* verankert das Zeichen im konsekrierten Raum, während *statim* die Null-Frist des Umschlags markiert. Gregor setzt das Adverb als einen prosodischen Schnitt: Vor dem *statim* steht die gerahmte Handlung, danach das *apparuit* oder *visum est*, oft gefolgt von einem Verdikt in einem einzigen Wort wie *innocentus* oder *purgatus*. Die Kürze dieser Verdikte ist kein erzählerischer Notbehelf, sondern emuliert die Sprache des Rechts: Ein Wort genügt, weil Raum, Zeit und Blick bereits normiert sind.

Wie fein Gregor diese Maschine gerichteter Öffentlichkeit bedient, zeigt sein wiederholter Einsatz von *coram*. Das Lemma markiert *Publicitas* nicht als Kulisse, sondern als Geltungskriterium. Die Formel „vor den Augen der Vielen“ ist die eigentliche Beweisbedingung: Das Zeichen gilt, weil es dort gesehen wurde, wo und wie es zu sehen sein sollte. Der Text spiegelt hier exakt die aus den Ordines und Kapitularien herausgearbeitete Minimalgrammatik: *Deixis*, *ad altare*, lizenzierende Stimme, *praeceptum*, *Publicitas*, *coram* und Zeitstempel, *statim*, führen zu einer Ergebnis-Kurzformel *innocentus*. Dass Gregor auf einen theoretischen Kommentar verzichtet, ist Methode. Die Erzählform stabilisiert das Geltungsformat; der Text zeigt das Verfahren, er erklärt es nicht, und lehrt so seine Lesbarkeit.

Die Wasserpassage in den *Miracula sancti Martini*, Buch I, Kapitel 18, demonstriert mit chirurgischer Klarheit, wie ein augenscheinlich physikalisches Geschehen – Wasser, das trägt oder nicht verletzt – im hagiographischen Erzählen zu einer rechtlich lesbaren Evidenzszenen modelliert wird. Der Text setzt nicht beim Mirakel ein, sondern im institutionellen Lizenzrahmen. Am Anfang steht das *praeceptum*: Ein namentlich verankerter Kleriker ordnet den Vollzug in *ecclesia* an. Diese knappe Handlungsanweisung verschiebt die Geltungsquelle von der Privatinitiative auf die prozedurale Regie des *ordo*. In der Folge wird die Raumdeixis maximal geschärft: *ad ecclesiam*, konkretisiert zu *ad altare*, markiert die Membran, an der eine profane Handlung in eine verfahrensfähige Szene konvertiert. Die Kirche ist hier nicht Andachtsraum, sondern Rechtsort. Diesen Ort „lädt“ Gregor unmittelbar durch die Reliquienbindung auf: *positis reliquiis* fixiert, dass nicht irgendein Wasser, sondern dieses Wasser hier und jetzt vor einer sakral kodierten Materie verhandelt wird. Der

erzählerische Satzbau wirkt dabei wie ein juristischer Vorspann: Bevor irgendein Effekt sichtbar werden darf, sind Ort, Trägerobjekt und Sprecherlizenz gesetzt.¹⁴⁸

Auf dieser räumlichen Grundlage wird die *Publicitas* etabliert. Gregor sichert sie im dichten Doppel: *populo congregato* und *coram multis*. Beide Marker benennen nicht bloß eine Menge; sie stellen den Blick als eine prozedurale Ressource her. Das Verfahren existiert erst, wenn eine Zeugenökonomie aktiv ist, deren Augen den Umschlag registrieren. Genau deshalb kann die Szene später in die knappe Verdikt-Sprache von *innexus* oder *manifestus* kippen. Diese dürre Semantik ist kein Stildefekt, sondern die Kurzschrift einer zuvor lizenzierten Öffentlichkeit. In der Wasser-Vignette wird das besonders deutlich, weil das Medium Wasser in der Alltagswahrnehmung gerade nicht als starrer Stoff erscheint. Damit die Erzählung aus einem kontingenten Verhalten des Elements Evidenz erzeugen kann, muss sie die Bedingungen der Lesbarkeit vorschalten. Gregor tut dies mit konsequenter Ökonomie: Raum – Objekt – Publikum – Zeit.

Die Zeit wird in dem einzigen Adverb *statim* verdichtet. Dieser prosodische Schnitt trennt den Vollzug vom Ergebnis, ohne den Kausalfad aufzulösen. Vor dem *statim*: das Eintauchen, das Sprechen, die Reliquiennähe unter öffentlichem Blick. Nach dem *statim*: das *apparuit* und das Verdikt. In der Wasserlogik formt Gregor gern den Typus *aqua fert* oder *non fert*: Das Wasser trägt oder es trägt nicht. Wichtig ist, dass diese Verhaltensweisen nicht als Naturmetaphysik inszeniert sind, sondern als Index der lizenzierten Szene. Denn das Wasser „antwortet“ nur, weil die Erzählung zuvor bestimmt hat, wo und vor wem es antworten darf. Der Null-Frist-Stempel *statim* macht aus dieser Antwort ein Beweis-Moment. Er spiegelt in der narrativen Oberfläche genau jene „Geltungspause“, die die liturgischen Ordines durch Einzeiler wie *Exorcizo te* oder *Fiat haec commixtio* performativ austakten.¹⁴⁹

Dass die Reliquie in dieser Szene nicht Ornament, sondern Trägermedium der Lizenz ist, zeigt Gregors Formulierung *positis reliquiis*. Das Partizip positioniert die heilige Materie vor dem Vollzug. Semantisch erfüllt die Reliquie die Rolle eines

¹⁴⁸ Gregorius Turonensis, *Miracula sancti Martini*, lib. I, c. 18, in: *Gregorii Turonensis Opera II: Miracula et opera minora*, ed. Bruno Krusch / Wilhelm Levison, Hannover, 1951., MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* 1,2.

¹⁴⁹ Vgl. die Analyse der Ordines-Schaltgrammatik in Abschnitt 3.3 mit den Handschriftenbelegen BnF lat. 3501, BL Harley 2928, CCC 79/44.

mobilen Altars: Sie überträgt die Weihequalität an den Ort und bindet die Probe an ein kodiertes Objekt, das außerhalb der Privatmacht steht. Die Agency verschiebt sich: Der Beweis gehört nicht dem Akteur, sondern dem prozeduralen Rahmen. Dies erklärt auch, warum die Verdikte so sparsam formuliert sind. Innoxius etikettiert keine moralische Essenz, sondern den Zustand nach der Szene: unbeschädigt, nicht von der Wunde „gezogen“, als „unschuldig“ ausgewiesen.

Die Wasser-Vignette macht schließlich den Unterschied zwischen einem naturhaften Index und einem prozeduralen Zeichen lernbar. Wasser kann zufällig tragen oder verweigern; Evidenz wird daraus erst, wenn Ort, Lizenz, Publicitas und Zeit produktiv zusammengeschaltet sind. Gregors Kunst besteht darin, diese vier Schrauben so zu ziehen, dass eine rekursfähige Szene entsteht, die als Präzedenzfall taugt. Genau dazu dienen die Mikrolemmas *in ecclesia*, *coram*, *statim*. Sie sind Index-Signale an die Leserschaft, die anzeigen, dass hier eine Entscheidung unter einem Code gefallen ist. Damit steht die Wasser-Vignette im gleichen Operationsmodus wie die Eisen- und Kampfszenen: Minimalformel am Ende, Maximalregie am Anfang. Der oft übersehene Zug liegt darin, dass die Kürze der Verdikte nicht Argumentationskraft simuliert, sondern auf einer bereits erbrachten Verwaltung von Blick und Zeit ruht. Der hagiographische Text erklärt nicht, warum Wasser trägt; er stellt sicher, dass – wenn es trägt – dieses Tragen gilt. Aus genau diesem Grund konnte die theologische Kritik Agobards später ansetzen, ohne die Kurzformeln zu diskutieren: Sie entzog dem Verfahren die Lizenz und die Publicitas – und ließ den Index ins Leere laufen. In Gregors Wasser-Szene zeigt sich die Logik vor jeder Polemik: *aqua fert* ist kein Naturgesetz, sondern die Kurzsprache einer lizenzierten Öffentlichkeit.¹⁵⁰

¹⁵⁰ Zur negativen Bestätigung der Geltungsbedingungen durch Agobard, *De iudiciis Dei* c. 1–5., Lizenzentzug; Zeugenrationalität; *Non temptabis*: Abschnitt 4.3.

4.3 Theologische Kritik als Indikator für Geltungskriterien und alternative Evidenzansprüche bei Agobard von Lyon

Agobards Traktat *De iudiciis Dei* liefert die präziseste Negativfolie dessen, was die ordalistische Szene in ihrer Geltung trägt. Er entfaltet eine kritische Grammatik, die nicht das Phänomen des Gottesurteils beschreibt, sondern dessen Legitimationsgrundlagen dekonstruiert. Bereits in den einleitenden Kapiteln benennt er das Feld mit kühler Taxonomie: die *iudicia quae vulgo dicuntur Dei* und die Trias von glühendem Eisen, siedendem und kaltem Wasser.¹⁵¹ Mit dieser Formulierung entkleidet er die Verfahren ihres sakralen Glanzes und setzt sie als bloße Techniken in Anführungszeichen. Die argumentative Pointe liegt nicht in moralischer Empörung, sondern in einer Verschiebung der Fragestellung von der Evidenzproduktion zur Evidenzlegitimation: Agobard fragt nicht, ob ein Zeichen erscheint, sondern unter welchen Bedingungen etwas überhaupt als *iudicium Dei* gelten darf.

In Kapitel 3 formuliert er den Gegenentwurf als einen knappen Syllogismus, der die gesamte ordalistische Epistemologie negiert: *homines probandi sunt testimoniis et examinatione, non per ferrum vel aquam*.¹⁵² Erstens ersetzt er die lizenzierte, performative Sichtbarkeit der ordalistischen Szene durch eine Rationalität des Zeugnisses, die auf Person, Aussage und Prüfung beruht. Zweitens entzieht er der Sakralmaterie – Eisen und Wasser – jede eigenständige Beweiskraft. Drittens verlegt er die Öffentlichkeit vom kollektiven Blick der anwesenden Gemeinde in eine Text- und Protokollökonomie, in der Überprüfbarkeit aus Zeugnis und Vernehmung fließt. Damit trifft seine Kritik exakt die drei Tragpfeiler der ordalistischen Maschine: die autorisierte Materie, den kodierten Ort und das ratifizierende Publikum. Entzieht man diese, bleiben die performativen Kurzformeln und die daraus abgeleiteten Verdikte semantisch leer.

Die Kapitel 4 und 5 erten diesen Entzug der Legitimation im Fundament der Schrift. Der biblische Anker „*Non temptabis Dominum Deum tuum*“ fungiert als höchstrichterliches Veto gegen jede Praxis, die Gott zum prozeduralen Antwortge-

¹⁵¹ Agobardus Lugdunensis, *De iudiciis Dei* c. 1–2, in: MGH Epistolae 5, Epistolae Karolini aevi III, ed. Ernst Dümmler, Hannover 1899.

¹⁵² Agobard, *De iud. Dei* c. 3., MGH Epp. 5.

ber auf menschliche Rechtsfragen macht. Agobard bricht damit jene Kompromissbrücke, auf der das Früh- und Hochmittelalter seine Lizenzierungslogik aufgebaut hatte: die Verschränkung von liturgischen Schaltformeln, bischöflicher Aufsicht und öffentlicher Inszenierung. Er ersetzt die Institutionslizenz durch die Schriftlizenz. Historisch markiert dies den Beginn des Weges vom öffentlich-sakralen Blick zum aktenfähigen Beweis. Gerade dadurch aber macht Agobards Kritik ex post sichtbar, was das Ordal stark gemacht hatte: Wo er die Zeugenprüfung fordert, bestätigt er, dass die ordalistische Szene zuvor eine öffentlich-rituelle Prüfung bot. Wo er die *tentatio Dei* verbietet, bestätigt er, dass die alte Lizenz an der fragilen Grenze zwischen ritueller Anrufung und gerichtlicher Demonstration operierte.¹⁵³ Seine Negativgrammatik ist somit die präziseste positive Beschreibung der Geltungsbedingungen, die sie zu demontieren sucht.

4.4 Narrative Stabilisierung: Das *miraculum* als Geltungsanker und Deutungsrahmen in Chroniken und Viten

In den *Miracula sancti Martini* entfaltet Gregor von Tours die narrative Grammatik der gottesgerichtlichen Evidenzproduktion mit einer prozeduralen Präzision, die weit über eine bloße Berichterstattung wundersamer Ereignisse hinausgeht. Die hagiographische Erzählung wird hier selbst zu einem Skript, das die Bedingungen der Lesbarkeit für ein gerichtsfähiges Zeichen erst herstellt. Die Geltung des Zeichens wird nicht aus dem Übernatürlichen abgeleitet, sondern in einer Kette von Lizenzierung, Raumkodierung, institutionalisierter Öffentlichkeit und zeitlicher Verdichtung konstruiert.

Die Szene setzt nicht beim Mirakel ein, sondern im institutionellen Lizenzrahmen. Ein *praeceptum* eines Klerikers eröffnet die Handlung und ordnet die Überführung von Reliquien an, wobei explizit die Kirche als Ort des Geschehens bestimmt wird. Diese Anordnung fungiert als juristische Vorlizenz, die die Handlungsinitiative vom unkalkulierbaren Wirken des Heiligen auf die kontrollierte Prozedur des kirchlichen *ordo* verlagert. Der nächste entscheidende Schritt ist die Raumdeixis: Die

¹⁵³Agobard, *De iud. Dei* c. 4–5., MGH Epp. 5.

Handlung wird ad ecclesiam und oft weiter auf ad altare zugespitzt. Wo Gregor den Altar nennt, ist dies kein bloßes dekoratives Element, sondern die Inszenierung einer Konversionsmaschine: Der physische Raum wird in eine Rechtsfläche überführt, die Materie, Stimme und Blick so miteinander koppelt, dass eine justiziable Lesbarkeit überhaupt erst entstehen kann. Der Altar wird zur materiellen Garantie der transzendenten Anbindung.

Auf dieser räumlichen Grundlage wird die Publicitas etabliert. Die Formel *populo congregato* signalisiert nicht einfach eine unstrukturierte Menge, sondern die Herstellung einer Zeugenökonomie. Die anwesende Gemeinde wird explizit zum kollektiven Träger des Blicks, nicht zu einem passiven, dekorativen Publikum. Gregor fixiert diese Funktion fast stereotyp mit dem Adverb *coram*: *coram multis*, *coram populo*, gelegentlich *coram clero et populo*. Damit verschiebt er die Evidenz von der subjektiven, potenziell anfechtbaren Erfahrung Einzelner in eine kollektive, intersubjektiv überprüfbare Sichtbarkeit. Innerhalb dieser Rahmung gewinnt die Reliquie ihre prozedurale Rolle. Die Formulierungen *positis reliquiis* oder *per reliquias* binden die Handlung an ein sakral kodierte Objekt, das wie ein *mobiles altare* wirkt. Dies ist keine bloße Frömmigkeitsgeste, sondern eine Lizenzübertragung: Der zu leistende Eid oder die durchzuführende Probe hängen semantisch nicht mehr allein am fehlbaren Sprecher, sondern an einer autorisierten, außerhalb der Verfügungsgewalt der Parteien stehenden Träger-Sphäre.

Erst nachdem dieser dreifache Rahmen aus Lizenz, Ort und Öffentlichkeit etabliert ist, lässt Gregor das eigentliche Zeichen eintreten. In der Feuerszene formt er das Motiv des *ignis non laedit* so, dass die Wahrheit als ein signifikantes Nicht-Ereignis erscheint. Der „nicht verletzende“ Brand ist kein naturmagischer Effekt, sondern das Resultat einer zuvor lizenzierten Szene, das nun gelesen werden kann. Die Ergebnisformel ist bewusst „dürr“: *ignis non laedit* oder *incolumis abiit*. Diese Kürze ist deshalb tragfähig, weil der aufwändige Lizenzbau vorher geleistet wurde. Zwei syntaktische Mikromarker verdichten die Szene: in *ecclesia* verankert das Zeichen im konsekrierten Raum, während *statim* die Null-Frist des Umschlags markiert. Gregor setzt das Adverb als einen prosodischen Schnitt: Vor dem *statim* steht die gerahmte Handlung, nach dem *statim* das *apparuit* oder *visum est*, oft gefolgt von einem Verdikt in einem einzigen Wort wie *innoxius* oder *purgatus*. Die Kürze dieser

Verdikte ist kein erzählerischer Notbehelf, sondern emuliert die Sprache des Rechts: Ein Wort genügt, weil Raum, Zeit und Blick bereits prozedural normiert sind. Die Erzählung zeigt das Verfahren, sie erklärt es nicht, und lehrt so seine Lesbarkeit.¹⁵⁴

Die Analyse der performativen und narrativen Dimension des Gottesurteils hat erwiesen, dass dessen Evidenz weder aus einem ontologischen Wundergehalt noch aus einer bloß psychologischen Überzeugungsleistung erwächst. Sie ist vielmehr das prozedurale Resultat einer präzisen konfigurierten Anordnung von Ort, Lizenz, Publikum und Zeit. Rituale formieren diese Konfiguration als einen verfahrensfähigen Rahmen; narrative Texte konservieren sie als eine rekursfähige Speicherform. Das *miraculum* fungiert in diesem Gefüge nicht als metaphysische Restgröße, sondern als Geltungsanker: Es bindet den in einer lizenzierten Öffentlichkeit sichtbar gewordenen Umschlag an eine wiederholbare Verdikt-Sprache und macht ihn dadurch als Präzedenzfall verfügbar. In der narrativen Dichte von in ecclesia, coram populo und statim, gestützt durch die materielle Trägerschaft der Reliquie, liegt die semantische Infrastruktur, die Kurzformeln wie innoxius oder manifestus erst trägt. Chroniken und Viten leisten insofern eine Arbeit am Rechtsgedächtnis, als sie die Minimalgrammatik der liturgischen Schaltformeln in ein erzählerisch rezipierbares Deutungsmuster übersetzen.

Die Fallstudien haben belegt, dass die knappe Ergebnissprache nicht auf eine charismatische Evidenz angewiesen ist, sondern auf der administrativen Steuerung des Blicks durch eine hergestellte *Publicitas* ruht. Die narrative Stabilisierung erweist sich somit als funktionaler Zwilling der liturgischen und diözesanrechtlichen Lizenzierung: Wo rituelle Schaltformeln die Materie autorisieren und bischöfliche Normen die Sprecher- und Ortsbindung sichern, machen erzählerische Mikromarker die Entscheidung transportfähig und tradierbar. Dies erklärt, weshalb die späteren Einwände der theologischen Kritik nicht die Grammatik der Kurzformeln, sondern deren institutionelle Träger treffen. Entzieht man dem Verfahren die Lizenz, den Raum und die Öffentlichkeit, bleibt das Wort formal identisch, verliert aber

¹⁵⁴ Gregorius Turonensis, *Miracula sancti Martini*, lib. II, c. 3, in: *Gregorii Turonensis Opera II: Miracula et opera minora*, ed. Bruno Krusch und Wilhelm Levison, MGH Scriptores rerum Merovingicarum 1,2, Hannover.

seine forensische Stimme. Die in diesem Kapitel herausgearbeitete Maschine gerichteter Öffentlichkeit klärt damit nicht nur die Binnenlogik des Gottesurteils, sondern markiert auch die Nahtstelle, an der sich seine Erosion verstehen lässt. In dem Maße, in dem die Autorität des lizenzierten Blicks unter theologischer Kritik und administrativer Reorganisation schwindet, verlagert sich die Evidenzproduktion von der performativen Szene auf schriftgestützte Prozeduren. Das *miraculum* überlebt als Erzählform, verliert jedoch seine Eigenschaft als Geltungsanker, sobald die Bedingungen seiner prozeduralen Lesbarkeit nicht mehr gegeben sind.

Das abschließende Kapitel setzt an dieser doppelten Dynamik – der Persistenz der Formeln und dem Wechsel ihrer Trägersysteme – an, um die Ergebnisse in einer übergreifenden Synthese zu verdichten. Zunächst wird zu validieren sein, inwiefern das hier entwickelte Modell der Evidenzproduktion die wechselseitige Abhängigkeit von Norm, Performanz und Narrativ adäquat erfasst und wie diese drei Register sich im prozeduralen Betrieb gegenseitig stützen. Im zweiten Schritt rücken die Erosions- und Substitutionsmechanismen in den Vordergrund: die theologische Kritik, die der Szene die Lizenz entzieht; die Formierung schriftbasierter Beweisregime, die neue Geltungsträger etabliert; und die Konkurrenz der Schriftlichkeit, die den Ort der Entscheidung vom kollektiv geteilten Blick in den kontrollierten Text verschiebt. Der Ausblick wird schließlich die Position des Ordals im Konzert hochmittelalterlicher Evidenzregime neu vermessen und die Anschlussstellen zum sich ausbildenden *ius commune* markieren. Ziel ist es zu zeigen, dass das Gottesurteil nicht als Anomalie an den Rändern des Rechts zu lesen ist, sondern als ein historisch folgerichtiges prozedurales Format, dessen Funktionsweise die Bedingungen seiner eigenen Ablösung bereits in sich trug.

5. Synthese und Fazit: Funktionale Evidenzleistung und Erosionsmechanismen

5.1 Validierung des Modells: Das Zusammenspiel von Norm, Performanz und Narrativ bei der Evidenzproduktion des *iudicium Dei*

Die vorangegangene Analyse hat das *iudicium Dei* nicht als statisches Phänomen, sondern als einen dynamischen Funktionsverbund aus Norm, Performanz und Narrativ rekonstruiert. Die Validität dieses Modells ruht auf drei zentralen Einsichten.

Die Norm erweist sich in dieser Analyse nicht als bloßer Referenzrahmen, sondern als eine prozedurale Lizenztechnologie. Diözesanrechtliche Vorschriften und königliche Kapitularien stellen keine neutrale Kulisse bereit; sie erzeugen Sprecherzuständigkeit, Ortsqualität und Zeitdisziplin. Theodulfs Verbot der *superstitio* bei gleichzeitiger Bindung an den *ordo* und Hinkmars Verfahrensdreieck aus *iussio episcopi*, *ecclesia* und *populus* demonstrieren, wie die rituellen Minimalformeln der Ordines erst unter amtlicher Aufsicht zu forensischer Rede werden. Die performative Kurzgrammatik – *Exorcizo*, *Fiat*, *Sanctificetur* – wird damit rechtstragend: Dieselben Worte sind gültig oder leer, je nachdem, ob Lizenz, Ort und *Publicitas* prozedural gesetzt sind.

Die Performanz ist in diesem Gefüge nicht ein expressives Additiv zur Norm, sondern deren operative Form. Die Liturgie macht aus Stimme, Stoff und Raum ein verfahrensfähiges Zeichen, indem sie *Deixis*, jussives Passiv und responsoriale Klammern zu illokutionären Schaltstellen verdichtet. In den Handschriften ist diese Verdichtung materiell sichtbar: Rubrizierte Einzeiler und responsoriale Pausen takten Geltungsmomente, deren juristische Entsprechung die *finale inspectio* ist.

Das Narrativ schließlich konserviert, was Norm und Performanz zuvor erzeugt haben. Chronistik und Hagiographie arbeiten mit Index-Signalen wie in *ecclesia*, *ad altare*, *coram populo* und *statim*, die den hergestellten Rahmen als eine erzählbare Gewissheit fixieren und so eine rekursive Nutzung ermöglichen. Das *miraculum* fungiert dabei als Geltungsanker: Es benennt nicht einen Bruch der Naturgesetze, sondern den erfolgreich konfigurierten Umschlag des Geschehens in Lesbarkeit. Dass die knappen Verdikte *innoxius*, *manifestus* oder *purgatus* in allen drei Registern dieselbe semantische Funktion erfüllen, validiert das Modell auf der Ebene der Ergebnissprache: Je kürzer das Urteil, desto voraussetzungsvoller der Rahmen – und genau dieser Rahmen wird von Norm, Performanz und Narrativ kohärent bereitgestellt.

5.2 Mechanismen der Erosion und Substitution: Theologische Kritik, die Formierung schriftbasierter Beweisregime und die Konkurrenz der Schriftlichkeit

Die Erosion der ordalistischen Praxis setzt nicht an der internen Semantik ihrer Formeln an, sondern an deren institutionellen Geltungsbedingungen. Die theologische Kritik, wie sie paradigmatisch bei Agobard von Lyon greifbar wird, verschiebt die Geltungsfrage von der lizenzierten, performativen Sichtbarkeit hin zum autoritativen Text und zu überprüfbaren Zeugnissen. Indem die *iudicia quae vulgo dicuntur Dei als eine unzulässige tentatio Dei* deklariert und die Beweisführung *auf testimonia et examinatio* verlegt wird, werden die konstitutiven Bedingungen der ordalistischen Lesbarkeit systematisch delegitimiert: die Reliquienbindung, der sakrale Kirchraum und die ratifizierende Publicitas. Die performative Kurzformel des Ordals bleibt formal intakt, verliert jedoch ihre forensische Stimme, weil ihr institutioneller Trägerverbund – der autorisierte Ort, die lizenzierte Stimme, der öffentliche Blick und die prozedural terminierte Zeit – außer Kraft gesetzt wird.

Parallel zu dieser theologischen Demontage formieren sich schriftbasierte Beweisregime, die denselben Zweck – die Bereitstellung von Evidenz – mit fundamental anderen, administrativen Mitteln verfolgen. Registersynchronisierung, Protokollierung, beglaubigte Abschriften und formelgebundene Prozessordnungen ersetzen die situative Schau durch die prozedurale Nachlesbarkeit. Wo früher die *inspectio* die Beobachtungszeit strukturierte, tritt nun die Aktenzeit: Fristen werden nicht mehr szenisch vollzogen, sondern aktenförmig kontrolliert und dokumentiert. Zeugen erscheinen nicht mehr im Modus einer kollektiven Publikumsökonomie, sondern als schriftlich verfahrensgebundene Personen, deren Glaubwürdigkeit einer normierten Prüfung unterliegt. Die Konkurrenz der Schriftlichkeit ist somit kein abrupter Bruch, sondern eine funktionale Substitution auf gleicher systemischer Höhe. Was zuvor durch die Maschine gerichteter Öffentlichkeit performativ gesichert wurde, wird nun durch Textkohärenz, Protokolltreue und administrative Beglaubigungsregime getragen.

In dieser Perspektive erklärt sich auch, warum der semantische Formalismus der ordalistischen Verdikte nicht verschwindet, sondern in Aktenrubriken, Randvermerken und dispositiven Formeln eine Kontinuität bewahrt. Die Kurzsprache der Entscheidung wandert vom Ende der Szene an das Ende des Dokuments. Sie bleibt eine Schlussmarke, doch der Begründungsweg, der zu ihr führt, hat sich von der rituellen Performanz auf die administrative Schriftlichkeit verlagert.

5.3 Ausblick: Das Ordal im Kontext hochmittelalterlicher Evidenzregime und der Entwicklung des *ius commune*

Im hochmittelalterlichen Gefüge konkurrierender Evidenzmodi steht das Ordal am Ende einer Epoche, deren Kernressource der lizenzierte, öffentlich inszenierte Blick war. Mit der Konsolidierung kanonistischer und römischrechtlicher Argumentationsmuster – der materialen und formalen Beweislehre, der Hierarchisierung von Beweismitteln und der Rationalisierung der Zeugenprüfung – wird Evidenz zunehmend als eine Textoperation begriffen. Dieser Wandel entwertet das frühere Format jedoch nicht *eo ipso*; vielmehr wird dessen Funktionslogik in neue Medien übersetzt. Der Beweisweg bleibt sequenziell, die Lizenz bleibt zentral, und die Öffentlichkeit bleibt eine Bedingung der Geltung – aber alle drei Elemente werden nun anders organisiert: Die rituelle Sequenz wird zur prozeduralen Prozessordnung, die bischöfliche Lizenz zum institutionalisierten Kompetenzrecht und die performative Öffentlichkeit zur akzessorischen Kontrolle über Aktenzugang, Publikationsformen und Instanzenzüge.

In diesem Licht kann das Ordal produktiv historisiert werden: nicht als irrationaler Vorläufer, sondern als ein in sich kohärentes Evidenzregime einer Welt, in der Wahrheit durch sichtbar gemachte und sakral beglaubigte Ordnung gesichert wurde. Das entstehende *ius commune* löst diese Ordnung nicht einfach auf; es verlagert sie. Die liturgische Geltungspause, die das Zeichen vom Vollzug trennte, wird zur prozeduralen Zäsur in Akten und Terminen; die responsoriale Klammer der Gemeinde zur richterlichen Gesprächsführung; und die hagiographische Rekursfähigkeit zur Präjudizbildung in Kommentaren und *consilia*. Der Übergang ist daher weniger ein Abbruch als eine Transduktion: Dieselbe teleologische Aufgabe – die verbindliche Entscheidung eines Streits durch legitimierte Evidenz – erhält eine neue Medientechnik.

Das in dieser Arbeit freigelegte Funktionsmodell erklärt zugleich die Leistung und die Erosion des Ordalformats. Seine Leistung bestand darin, durch die vorab normierte Konfiguration von Ort, Stimme, Blick und Zeit die Plausibilität knapper Verdikte zu gewährleisten. Die Maschine gerichteter Öffentlichkeit machte das Ergebnis lesbar. Seine Erosion setzte ein, sobald Theologie und Verwaltung die institutionellen Träger dieser Normierung delegitimierten oder verlagerten. Die forensische Stimme der Formel verfiel, ohne dass sich ihre Grammatik änderte.

Der historische Gewinn dieser Analyse liegt in der Trennung von Evidenzform und Evidenzträger. Indem der Träger wechselte – von der sakral performierten Szene zum schriftlich rationalisierten Verfahren –, wurde das Regime substituiert, nicht die Zielgröße der Wahrheitsfindung. In diesem Sinn ist das *iudicium Dei* kein randständiger Irrläufer, sondern ein funktional adäquates Evidenzformat seines Zeithorizonts, dessen eigene prozedurale Logik die Bedingungen seiner Ablösung bereits vorzeichnete.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Primärquellen - Editionen

Agobardus Lugdunensis, De iudiciis Dei (Liber contra iudicium Dei), in: Monumenta Germaniae Historica, Epistolae 5: Epistolae Karolini aevi III. Hrsg. von Ernst Dümmler, Hannover: Hahn, 1899.

Capitula episcoporum. Bd. I–III. Hrsg. von Alfred Werminghoff u. a., in: Monumenta Germaniae Historica, Capitula episcoporum I–III, Hannover: Hahn, 1906–1920.

Capitularia regum Francorum. Bd. I–II. Hrsg. von Alfred Boretius (Bd. I) und Victor Krause (Bd. II), in: Monumenta Germaniae Historica, Capitularia I–II, Hannover: Hahn, 1883–1897.

Codex Theodosianus: Theodosiani libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes, hrsg. von Theodor Mommsen, Paul M. Meyer u. a., Berlin: Weidmann, 1905

Corpus Iuris Civilis: Codex Iustinianus, hrsg. von Paul Krüger (12., revid. Aufl.), Berlin: Weidmann, 1954; ergänzend Digesta, hrsg. von Theodor Mommsen / Paul Krüger, Berlin: Weidmann, 1870–1895.

Freisinger Rechtsbuch. Hrsg. von Hans-Kurt Claußen, Weimar: Böhlau, 1941.

Gregorius Turonensis, Libri historiarum X. Hrsg. von Bruno Krusch und Wilhelm Levison, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Merovingicarum 1,1, Hannover: Hahn, 1951.

Gregorius Turonensis, Miracula sancti Martini, in: Gregorii Turonensis Opera II: Miracula et opera minora. Hrsg. von Bruno Krusch und Wilhelm Levison, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptores rerum Merovingicarum 1,2, Hannover: Hahn, 1885 [Nachdruck 1951].

Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle (PRG). 3 Bde. Hrsg. von Cyrille Vogel und Reinhard Elze, (Studi e Testi 226, 227, 269), Città del Vaticano: Biblioteca Apostolica Vaticana, 1963–1972.

Lex Alamannorum / Lex Baiuvariorum. In: Monumenta Germaniae Historica, Leges nationum Germanicarum I (Lex Alamannorum), hrsg. von Karl August Eckhardt, Hannover: Hahn, 1966; Leges nationum Germanicarum V (Lex Baiuvariorum), hrsg. von Franz Beyerle und Rudolf Buchner, Hannover: Hahn, 1943.

Lex Salica (und ausgewählte Leges Barbarorum). In: Monumenta Germaniae Historica, Leges nationum Germanicarum (verschiedene Bände und Herausgeber; maßgebliche Fassungen im MGH-Verbund), Hannover: Hahn, verschiedene Jahre.

Handschriften

Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 44 (12. Jh.). Sammelhandschrift mit Ordines- und Ordal-Rubriken; p. 361 (Benedictio ferri), p. 365 (Incipit exorcismus aquae ad iudicium Dei demonstrandum), p. 379 (Adiuratio ferri vel aquae feruentis).

Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 79 (12. Jh.). Pontifikale; Benedictio salis et aquae und Altarkonsekration; ff. 193r–197r (Sanctificetur hoc altare).

London, The British Library, Harley MS 2928 (11.–12. Jh.). Liturgische Stücke u. a. zur commixtio von Salz und Wasser; ff. 10r–11r (Fiat commixtio salis et aquae; Fiat haec commixtio et consecratio).

Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3501 (11.–12. Jh.). Liturgische Sammelhandschrift mit Benediktions-/Exorzismusordines; f. 127v (Exorcizo te, creatura aquae; Deixis hanc aquam).

Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. iur. 4° 134 (9. Jh.). Kapitularienüberlieferung; f. 173v (*Brevis capitulorum... ad exercitium promovendum*), ff. 174v–177r (Rubrizierung, Zählfortsetzung „XV“).

Freising, Domkapitelarchiv (Kontextüberlieferung zum Freisinger Rechtsbuch; vgl. Edition Claußen 1941). Zitierte Rechtsnorm: Art. 273 (*detur iudicium super mortuum*).

Forschungsliteratur

Andrieu, Michel, *Les Ordines Romani du haut moyen âge*. 5 Bde., Louvain: Spicilegium Sacrum Lovaniense, 1931–1961.

Exarchos, Julia, „Identität, Wahrheit und Liturgie. Überlegungen zur politischen und gesellschaftlichen Bedeutung der Liturgie im 11. und 12. Jahrhundert“, in: *Frühmittelalterliche Studien* 52 (2018), S. 157–188.

Franz, Adolf, *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter*. 2 Bde., Freiburg i. Br.: Herder, 1909.

Haack, Christoph, „Mobilisierung als Bedrohungskommunikation. Das Capitulare missorum de exercitu promovendo und die Funktion karolingischer Aufgebotslisten“, in: *Frühmittelalterliche Studien* 54 (2020), S. 143–170.

Harries, Jill, *Law and Empire in Late Antiquity*. Cambridge: Cambridge University Press, 1999.

Honoré, Tony, *The Making of the Theodosian Code*. Oxford: Clarendon Press, 1994.

Kuttner, Stephan, *Harmony from Dissonance: An Interpretation of Medieval Canon Law*, Latrobe (PA): Archabbey Publications, 1960.

Leeson, Peter T., „Ordeals“, in: *Journal of Law and Economics* 55 (2012), S. 691–714; ders., „Trial by Ordeal“, in: *Journal of Political Economy* 118 (2010), S. 783–815.

Spreckelmeier, Susanne, „Vom erzählten Brauch zum verschriftlichten Recht. Die Bahrprobe als Entscheidungsprozess in literarischen und rechtlichen Quellen“, in: *Frühmittelalterliche Studien* 52 (2018), S. 189–214.

Sirks, A. J. B., „The Episcopalis Audientia in Late Antiquity“, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (RA)* 111 (1994), S. 140–160.

Tischler, Matthias M., „Aqua frigida. Zur karolingischen Praxis der kalten Wasserprobe in Septimanie“, in: *Journal of Medieval History* 28 (2002), S. 101–125.

Wormald, Patrick, *The Making of English Law, c. 550–1150*. Bd. 1, Oxford: Blackwell, 1999.

White, Stephen D., „Proposing the Ordeal in Medieval France“, in: *American Historical Review* 91 (1986), S. 1067–1091.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 — Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 3501, f. 127v Exorzismusformel
 „Exorcizo te, creatura aquae“ mit demonstrativer Deixis „hanc aquam“; Einzeiler-Layout
 als Geltungsschnitt. Liturgische Sammelhandschrift, 11.–12. Jh.

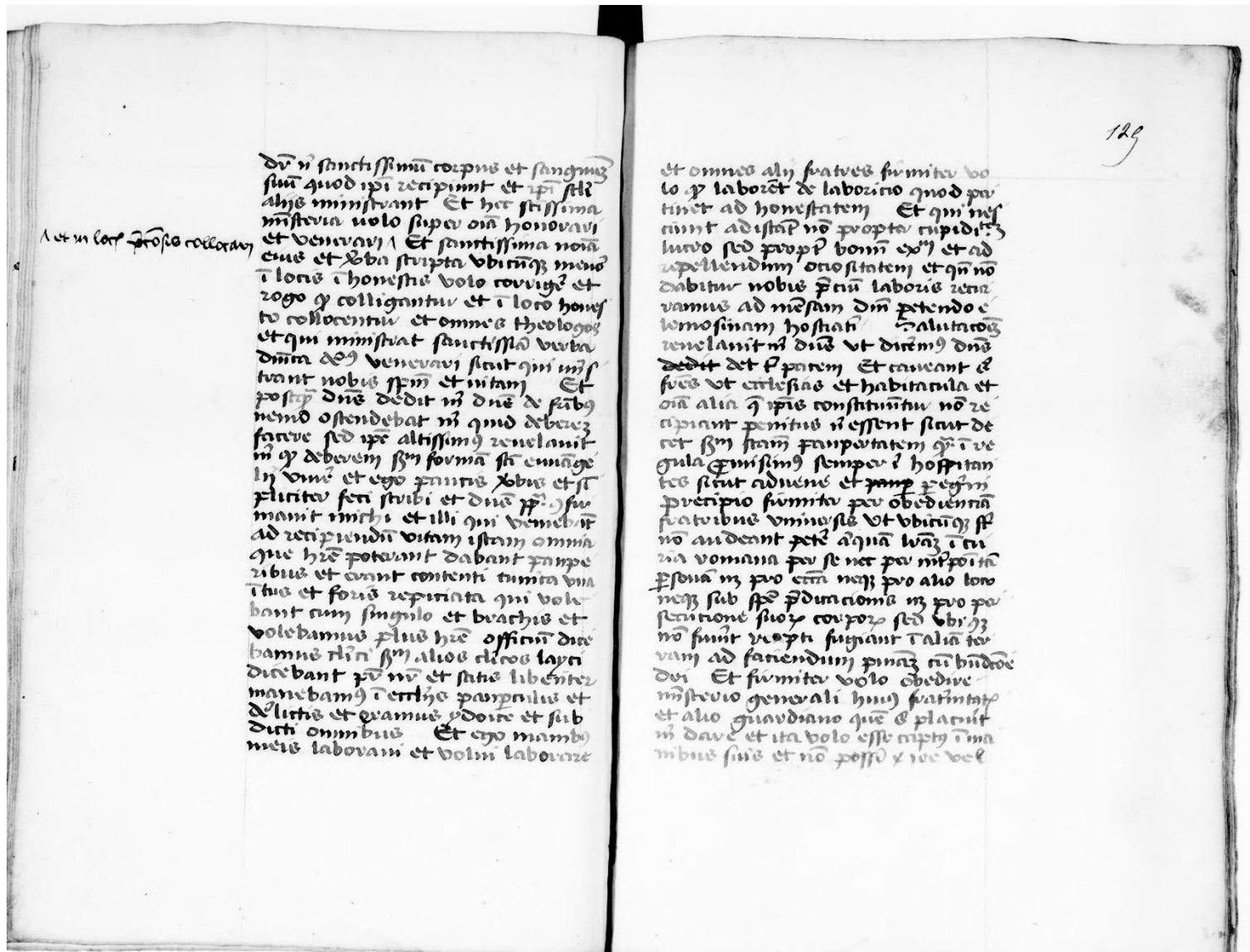
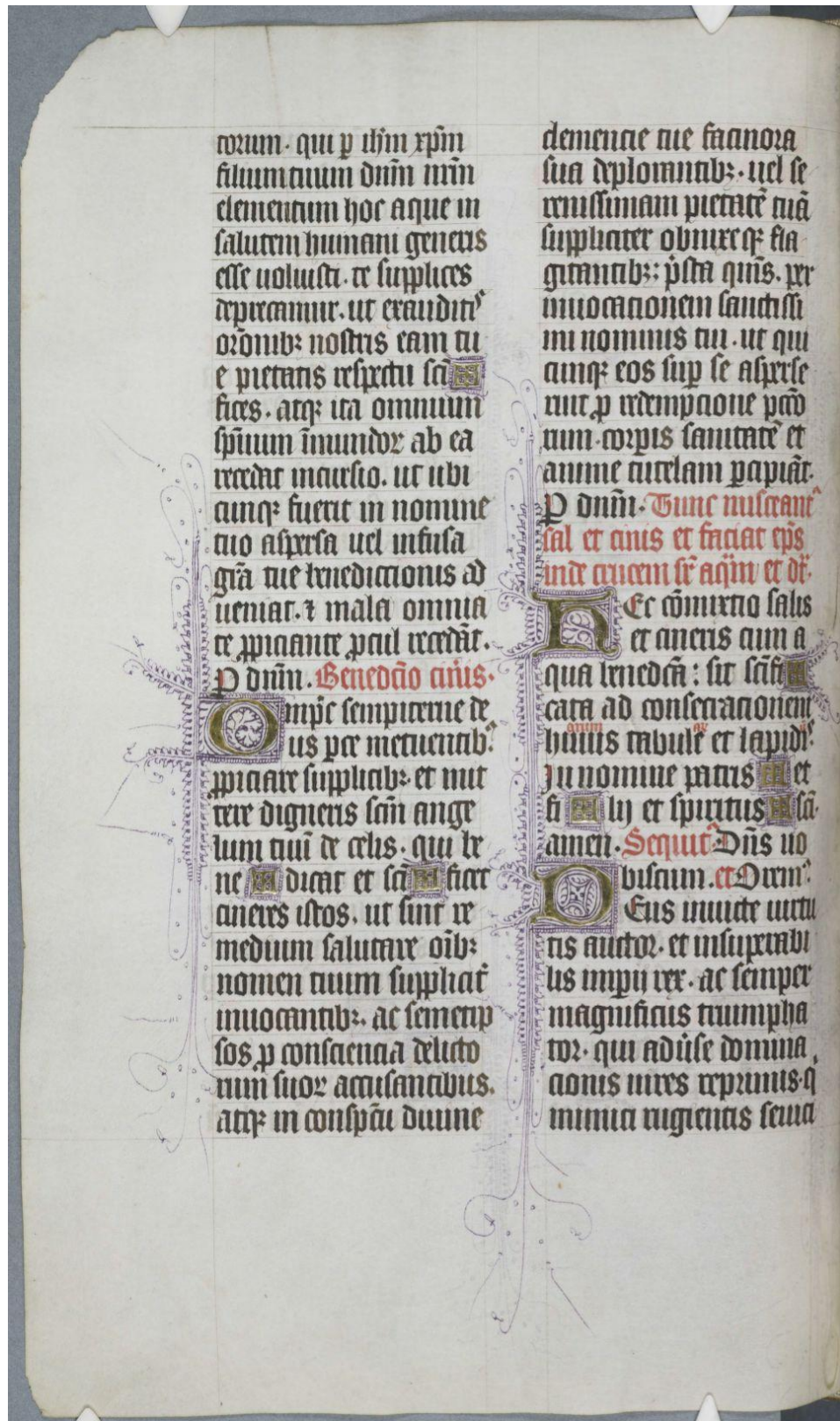


Abb. 3 — Cambridge, Corpus Christi College, Parker Library, MS 79, ff. 193r–197r Pontifikale: „Benedictio salis et aquae“ und Altarkonsekration; Einzeiler „Sanctificetur hoc altare“ als räumliche Statusanordnung. 12.–frühes 15. Jh.



tabule faciat mure et p̄ca ai yfopo
aspgat totā tabulā ipsā vñ via
bz. Et s' fiat ad q̄mliet si p̄les
sit.

Asparges me yfopā

et mundabor lauaber

me et super nuem de

In alleluia. p̄.

In alleluia. p̄.

In alleluia. p̄.

In alleluia. p̄.

In alleluia. p̄.

In alleluia. p̄.

In alleluia. p̄.

In alleluia. p̄.

In alleluia. p̄.

Exit iacob lapidem

in titulum fundens ole

um desuper

In te

In te

In te

In te

In te

In te

In te

In te

In te

In te

In te

In te

ora do me a fiat
incensum in conspectu tu
o do mine.
Eleva a
o manuum mea
rum sacri
ficium vesperti num.

Post factum
et episcopus pro
fatione absol
vit. **Oratio**
Deus omnipotens
in te deprecemur dilec
tissimi fratres: ut hanc ta
bulam sacrificijs spualib
consecranda. uocis nre ex

oratus officio presentis ben
dictione sancti fiat. et
in ea sepe oblationes famulorum suorum
studio sancte deuotionis imp
fueras bene dicere et sancti
ficare dignetur. ut spi
rituali incenso placatus.
famule sue promptis et
auditor existat.

Oratio
Domine. **E**levate.
sancte pater omnipotens eter
ne deus clemens et pi
us. pater noster humilitatis
exaudi. et respice ad huius
tabule holocaustum. quod
non igne visibili proleatur.
sed infusum sancti spiritus gratia
in odorem tue suauitatis
ascendat. et legitime se
sumentibus eucharistia me
dicabilis fiat. et ad uitam
perducatur sempiternam. per
in unitate eiusdem. **Sanctus**

Sanctus dabo tabule. **Oratio**
supplices tibi domine
deus pater omnipotens pater
effundimus. ut metalli
huius expositam materiam
supernis sacrificijs ibundant.

quibus honorarentur
altaria. honorificarent
et templa. **S**ic igitur
misericordie tue ineffa-
bilis pietas et super la-
pidem hunc. ^{cs} ^{os} opem tue
bene **D**ictionis infu-
de. ut te largiente refe-
rat premium quisquis
intulerit uotum. **O**er

eum qui se angulari la-
pidem et saxum sine ma-
nibus exasum nomina-
ti uoluit dominum nostrum
iesum christum filium tuum.
Submissa uoce. Qui tra-
iuit et regnat in unita-
te spiritus sancti deus. **Deinde**
Dñr
istā
ant. **C**onfirma hoc
deus quod operatus es
in nobis a templo scilicet
tuo quod est in ierusa-

15712
ul' audiam. dñi etiam le
tania si placet. Et primo
bñdicitur aq. et sal. cinis
et uinum ut sup in quin
to folio: Postea dñs ep's si
ue. Oramus sic absolute.

Dum omnipoten
tem frēs dilectissi
mi uotis exultantib; de
precamur. ut qui p oām
mundum fidem sparsit
et etiam congregauit.
qui et lapis exilis de
monte sine manib; an
gulari compagem soli
dauit: hanc penam sere
nus illustret. eam q; et
no lumine irrigatam.
ita multiplicab; ac diu
sis carismatib; loci
pletet. ut super illam ad
mundandam sui corpo
ris iohannem tene. **D**icat
et suscipiat consecratam.
Qui cum deo pñr et spū
sco uiuit et r; p omnia
s. c. **Consecratio lapidis.**

Exaudi nos. **O**re.
deus nñr. et paum
nñrum libenter accipe

uota. et hoc altare ad ce
lebranda tua misteria
pñratum odore ungue
ti celestis asperge. et aro
mata diuine sancti
mationis illi effunde: et si
cut lapidem iacob pñar
de carthum unguenta effu
sione distasti. et angelicas
uisionib; p scalam grad
em figurasti. sic sñ hunc
lapidem altari coaptan
dum celestis tene. **D**ic
tionis munus imitte. ut
dum tibi super eum sacri
corporis et sanguinis uir
geniti filii tui misteria
securantur. penitentib; pec
cata dimittantur. meren
tibus q; influas gratiā
sempiternam. **P** eundē dñs.

Quic accipiens ponti
ficem tabulam aspergat eā
aq. benedictā cum a. Asper
ges me. p. aspergere. facien
do in medio et p quatuor
ptes aures dñs odorib;
incensū dicendo. **S**a
fiatur hec tabula. In no
mine pñs et filii et sp's